Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4400**

17. Wahlperiode 25. 01. 2011

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2010 (52. Bericht)

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten vom 25. Januar 2011 gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

Vorwort

Der Jahresbericht ist den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie ihren Angehörigen gewidmet. Sie nehmen eine für die Gesellschaft unverzichtbare und viel zu wenig gewürdigte Aufgabe wahr. Ihnen gilt mein Dank und meine Anerkennung.

Der Bericht deckt zu einem guten Teil auch noch Erfahrungen und Arbeitsergebnisse meines Vorgängers im Amt des Wehrbeauftragten ab. Reinhold Robbe führte bis zum 12. Mai 2010 die Amtsgeschäfte. Gut ein Drittel der Berichtszeit fällt somit noch in seine Amtszeit. Ich möchte ihm für seine ausgezeichnete Arbeit sowie seine kollegiale und reibungslose Übergabe der Amtsgeschäfte danken. Ebenfalls danke ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Amtes, die in einem besonders herausfordernden Jahr hervorragende Leistungen erbracht haben.

Inhaltsverzeichnis

Der Jahresbericht im Überblick

Der vorliegende Bericht ist der 52. in der Reihe der Jahresberichte der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Er fasst, unabhängig von der laufenden Unterrichtung der Abgeordneten des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesministeriums der Verteidigung, die Ergebnisse der Arbeit des Wehrbeauftragten im Berichtsjahr zusammen. Dabei berücksichtigt er auch Erkenntnisse meines Amtsvorgängers, der bis zum 12. Mai 2010 im Amt war.

Neben den Truppenbesuchen und den dabei geführten Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen stützt sich der Bericht nicht zuletzt auf die Eingaben an den Wehrbeauftragten. Ihre Zahl war seit September 2009 tendenziell rückläufig, stieg im letzten Quartal des Berichtsjahres aber wieder an.

Gegenstand der Eingaben sind ganz überwiegend persönliche Probleme, während generelle Kritik in Eingaben immer seltener geäußert wird. Dass es solche Kritik dennoch gibt, wird in Gesprächen deutlich. Viele Soldatinnen und Soldaten zeigen sich über ihre persönliche Situation und die bisherige Entwicklung der Bundeswehr nachhaltig enttäuscht. Sie verweisen darauf, dass zahlreiche Mängel und Defizite immer wieder gemeldet und seit Jahren bekannt seien, ohne dass sich eine Besserung abzeichne. In diesem Punkt gilt es, verloren gegangenes Vertrauen in die militärische Führung, aber auch in die Politik zurückzugewinnen, nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorstehende weitere Strukturreform, der die Soldatinnen und Soldaten mit großer Verunsicherung, Skepsis und Sorge entgegenblicken.

Der Jahresbericht spiegelt die Erkenntnisse des Wehrbeauftragten, die dieser im zurückliegenden Kalenderjahr zur Situation der Bundeswehr und der Motivation ihrer Soldatinnen und Soldaten gewonnen hat. Darüber hinaus zeigt dieser Bericht auf der Grundlage der Analyse bestehender Mängel und Defizite einige der Probleme auf, die mit der neuen Strukturreform auf die Bundeswehr zukommen, und legt dar, welche Forderungen an die Reform sich daraus ableiten. Angesichts des Umfangs und der Tragweite dieser Reform erscheint eine solche Vorausschau geboten.

Der diesjährige Jahresbericht hat drei Schwerpunkte, die sich aus der Eingabenlage, aber auch aus den Erkenntnissen der Gespräche mit den Soldatinnen und Soldaten bei Truppenbesuchen herausgebildet haben. Besonders intensiv befasst er sich mit dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Dienst“, das sich fast durchgehend bei allen übrigen Themen als übergeordnete Fragestellung begleitend hinzugesellt. Das beginnt bei den grundlegenden Fragen der künftigen Struktur der Bundeswehr und endet keineswegs bei den Fragen der Stehzeiten in den Auslandseinsätzen und der Kommunikation mit der Heimat. Weitere Schwerpunkte sind die Situation bei den Auslandseinsätzen, insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung und der den Einsatz vorbereitenden Ausbildung sowie die weiter fortbestehenden Probleme im Bereich des Sanitätsdienstes.

Die Bundeswehr wird noch einmal drastisch verkleinert. Daneben wird voraussichtlich zum 1. Juli 2011 die Wehrpflicht ausgesetzt. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht werden, abgeleitet aus dem Auftrag, Umfang und Bedeutung der Streitkräfte für unser Gemeinwesen neu bestimmt. Der Dienst in diesen Streitkräften ist zukünftig keine den Einzelnen treffende Pflicht mehr.

Das wird nicht ohne Auswirkungen auf die Nachwuchsgewinnung und die Zusammensetzung der Bundeswehr bleiben. Alle Nationen, die die Wehrpflicht in den vergangenen Jahren abgeschafft haben, haben die Erfahrung gemacht, dass nach Aussetzung oder Abschaffung der Wehrpflicht die Gewinnung des Nachwuchses für die Streitkräfte schwieriger und teurer wird. Die Bundeswehr wird davon keine Ausnahme machen.

Auf der Kommandeurtagung in Dresden haben hohe Vertreter der militärischen Führung eindringlich darauf hingewiesen, dass es darauf ankomme, schon jetzt verstärkt Freiwillig länger Wehrdienst Leistende und Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten einzustellen, um die durch die Aussetzung der Wehrpflicht entstehenden personellen Lücken zu schließen. Dazu müssen allerdings auch die personal- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

In Zukunft wird vor allem die Attraktivität des Arbeitgebers Bundeswehr darüber entscheiden, ob eine genügende Anzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst in den Streitkräften gewonnen werden kann.

Dabei zieht sich die Frage nach der Attraktivität wie ein roter Faden durch alle Bereiche des Dienstes. Das beginnt bei den Auslandseinsätzen mit der Frage nach der Ausbildung und Ausrüstung und geht über die Einsatzdauer bis hin zur Betreuung und Versorgung. Im Bereich des Personalwesens wird die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr an der Transparenz und Qualität der Personalbearbeitung sowie an den konkreten Karrierechancen gemessen. Daneben ist die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Dienst ein ganz entscheidender Attraktivitätsfaktor. Besoldung und Versorgung schließlich sind die entscheidenden Faktoren, wenn es um die wirtschaftliche Attraktivität und die Absicherung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Familien geht. Auf diese Themenbereiche geht der Bericht ausführlicher ein.

Gemäß Artikel 45b des Grundgesetzes wird der Wehrbeauftragte zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte berufen. Dieser Auftrag umfasst mithin auch die Prüfung, ob die Soldatinnen und Soldaten gut ausgebildet in ihre Einsätze entsandt und mit geeigneter Ausrüstung und tauglichem Material versorgt werden. Ihre Grundrechte, insbesondere der Anspruch auf Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit, würden verletzt, wenn andere Gesichtspunkte wie etwa Fragen der politischen Opportunität, industriepolitische Erwägungen oder Kostengründe Vorrang vor den Schutzansprüchen der Soldatinnen und Soldaten fänden. Daher widmet sich auch dieser Bericht ausführlich den Fragen der Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung im und für den Einsatz.

Es kann in diesem Zusammenhang zusammenfassend festgestellt werden, dass die politische und die militärische Führung seit dem Frühjahr eine Neubewertung der Situation in Afghanistan vorgenommen und daraus auch hinsichtlich der Ausrüstung zutreffende Schlussfolgerungen gezogen haben. Es sind auch bereits zahlreiche Verbesserungen bei Ausrüstung und Bewaffnung festzustellen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob, wann und wie die weiteren erkannten, aber noch fortbestehenden Defizite behoben werden.

Auf Vorfälle mit rechtsextremistischem Hintergrund ist der vorangegangene Jahresbericht ausführlich eingegangen. Ihre Zahl war im Berichtsjahr glücklicherweise rückläufig. Dabei handelte es sich wie in den Vorjahren vorwiegend um sogenannte „Propagandadelikte“, das heißt Handlungen oder Äußerungen mit rechtsextremistischem Hintergrund ohne Gewaltanwendung. Da insoweit keine berichtenswerten Veränderungen festzustellen sind, geht der Bericht darauf im Folgenden nicht weiter ein. Die Beobachtung der weiteren Entwicklungen in diesem Bereich bleibt aber weiterhin ein Schwerpunkt der Arbeit des Wehrbeauftragten.

Aus Gründen der Lesefreundlichkeit und der Stringenz wurde im ersten Teil dieses Berichts auf veranschaulichende Beispielfälle verzichtet. Sie sind diesem Bericht unter Ziffer 16 beigegeben. Die Beispiele sind nach Schwerpunkten zusammengefasst, belegen drastische Einzelfälle, zeigen aber auch beispielhaft grundsätzliche Fehlentwicklungen auf.

1 Führungsverhalten

Besondere Aufmerksamkeit gilt weiterhin dem Führungsverhalten in den Streitkräften, das im Berichtsjahr erneut in zahlreichen Eingaben angesprochen wurde.

Von Vorgesetzten im Inland und im Auslandseinsatz wird neben fachlicher Kompetenz vorbildliches Führungsverhalten erwartet, das sich an den bewährten Grundsätzen der Inneren Führung orientiert. Durch vorbildliches Verhalten gewinnen und behalten Vorgesetzte das Vertrauen der ihnen unterstellten Soldatinnen und Soldaten. Nur sorgfältig ausgewählte und umfassend auf ihre Aufgaben vorbereitete Vorgesetzte werden diesen Ansprüchen – zumal unter Belastung und unter schwierigen Arbeitsplatzbedingungen – gerecht. Helfender Dienstaufsicht höherer Vorgesetzter und konsequenten Einschreitens bedarf es, sobald Dienstpflichtverletzungen und Defizite beim Führungsverhalten erkennbar werden.

Dass es im Bereich des Führungsverhaltens unverändert zum Teil erhebliche Mängel gibt, wurde im Berichtsjahr nicht nur in den Eingaben, sondern auch im Rahmen der Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten bei den Besuchen in der Truppe deutlich.

Insbesondere jungen Mannschaftsdienstgraden und unerfahrenen Vorgesetzten fehlt es bisweilen an Wissen und Gespür dafür, wann die Grenzen zum Dienstvergehen beziehungsweise zur Straftat überschritten werden. Darüber hinaus erkennen sie oft nicht, dass bestimmte Umgangsformen und Verhaltensweisen auch dann Anstoß erregen können, wenn sie nicht bereits strafrechtlich relevant sind, sondern unter die Rubrik fallen: „Das tut man einfach nicht“. Hierzu gehören insbesondere rüde Umgangsformen und herabmindernde Äußerungen.

Oft gehen beleidigende Äußerungen mit anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen einher. Beispielhaft sei hier auf die im Frühjahr 2010 ausführlich in den Medien dargestellten Vorkommnisse in einer Einheit in Mittenwald („Hochzugkult)“ hingewiesen. Dort wurden über einen längeren Zeitraum hinweg von Mannschaftsdienstgraden nach Alkoholkonsum Aufnahmerituale praktiziert, bei denen nicht nur die Grenzen des guten Geschmacks überschritten wurden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf unverzüglich und angemessen reagiert, den Hochgebirgsjägerzug aufgelöst und nach sechs Monaten mit neuem Personal wieder aufgebaut.

Der Vorgang macht zweierlei deutlich: Zum einen fehlte vielen der beteiligten Soldatinnen und Soldaten das Unrechtsbewusstsein für ihr Handeln. Zum anderen zeigte er auch Defizite bei der Dienstaufsicht auf.

Nicht selten gehen Dienstpflichtverletzungen mit übermäßigem Alkoholkonsum einher. Außerdienstliches Fehlverhalten, körperliche Misshandlungen und Übergriffe, verbale Entgleisungen und Pflichtverletzungen aller Art nach Alkoholgenuss bedürfen der konsequenten Aufarbeitung und Ahndung durch die jeweils zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Das setzt allerdings voraus, dass die Disziplinarvorgesetzten auch tatsächlich vor Ort präsent und auf ihre Aufgabe hinreichend vorbereitet sind. Darüber hinaus brauchen sie eine angemessene Stehzeit in der Einheit, um diese und die ihnen unterstellten Soldatinnen und Soldaten kennenlernen zu können, sowie gut ausgebildete und mit Fragen der Menschenführung vertraute Unteroffiziere. Bei der anstehenden Strukturreform sollte diesen Aspekten Rechnung getragen und die Chance genutzt werden, seit langem bekannte Defizite abzustellen.

1.1 Behandlung kranker Soldatinnen und Soldaten/Beachtung ärztlicher Empfehlungen

Als Gradmesser für sachgerechtes Führungsverhalten dient auch der Umgang der Vorgesetzten mit erkrankten Soldatinnen und Soldaten. In der Zentralen Dienstvorschrift 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ ist geregelt, wie Disziplinarvorgesetzte im Falle der Erkrankung einer Soldatin oder eines Soldaten mit ärztlichen Empfehlungen umzugehen haben. Besorgniserregend ist die auffällig hohe Zahl an Eingaben, in denen Soldatinnen und Soldaten zu Recht Verstöße gegen die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten beanstandet haben. Oftmals handelten Disziplinarvorgesetzte der Empfehlung des Truppenarztes zuwider oder trafen Entscheidungen, ohne den Truppenarzt – entsprechend der verbindlichen Vorgabe der Vorschrift – zu konsultieren. Der Stab einer Division sah sich veranlasst, dem nachgeordneten Bereich eine fünfseitige Arbeitshilfe zu dem Thema „Befreiung von allen Dienstvorrichtungen als truppenärztliche Empfehlung „krank zu Hause“ – Umsetzung durch den Diszi-

plinarvorgesetzten“ an die Hand zu geben. Dieses Beispiel sollte Schule machen.

1.2 Ausbildung

Mängel sind weiterhin bei der Ausbildung festzustellen.

Erfolgreiche Ausbildung setzt ein ausgewogenes Verhältnis von Theorie und Praxis voraus. Dass es daran in der Offizier- und Feldwebelausbildung fehlt, ist bereits in den letzten beiden Jahresberichten ausgeführt worden. Diese Mängel konnten noch immer nicht behoben werden. Soldatinnen und Soldaten insbesondere in den Einsatzverbänden bestätigten diese Einschätzung und hoben hervor, dass vor allem die Gefechtsausbildung zu kurz komme. Das mache sich insbesondere im Einsatz bemerkbar.

Besonders beunruhigend ist, dass es gerade im Auslandseinsatz mehrfach zu Unfällen mit schweren Folgen kam. Insbesondere Unfälle beim Waffenreinigen, in einem Fall mit tödlichen Folgen, in einem anderen Fall mit schwersten Verletzungen, zeigen die Notwendigkeit besserer Ausbildung und Dienstaufsicht auf.

Theoretisches Wissen bedarf stets der zeitnahen Anwendung und Erprobung. Das gilt auch im Bereich der Menschenführung. Im Rahmen der Bearbeitung von Eingaben ist im Berichtsjahr einmal mehr deutlich geworden, dass es dabei nach wie vor Defizite gibt.

Auch wenn die Wehrpflicht in Kürze ausgesetzt wird, wird es weiterhin Grundausbildungseinheiten geben. Dort kommen Rekruten zum ersten Mal mit militärischen Umgangsformen und Strukturen in Kontakt. Die in diesen Einheiten eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder müssen sowohl fachlich als auch menschlich besonders qualifiziert sein. Das ist nicht immer der Fall.

Defizite, besonders im Umgang mit Rekruten, zeigen sich vorrangig dort, wo zu wenige, noch dazu unerfahrene und wenig motivierte Ausbilderinnen und Ausbilder unter zudem schwierigen Arbeitsplatzbedingungen die fordernde Grundausbildung gestalten müssen. Vorgesetzte genügen den Ansprüchen regelmäßig nicht, wenn sie wiederholt disziplinar gemaßregelt werden mussten oder wenn wegen erheblicher Pflichtverletzungen disziplinare Vorermittlungen aufgenommen wurden.

Auffällig waren im Berichtsjahr Klagen darüber, dass Soldaten in Grundausbildungseinheiten durchgängig zu wenig Schlaf bekämen. Die Klagen bestätigten sich bei einer flächendeckenden Überprüfung der Rahmenpläne durch den Wehrbeauftragten. Zapfenstreich um oder nach 23.00 Uhr mit morgendlichem Wecken um 4.15 Uhr oder 4.30 Uhr ist offenbar üblich, angemessen ist es nicht. Fünf oder fünfeinhalb Stunden Schlaf reichen auf Dauer nicht, um sich für den fordernden Ausbildungsdienst zu regenerieren, schon weil bei den notwendigen Nachtübungen weitere Belastungen ohne Schlaf hinzutreten. Auch organisatorische Gründe wie beispielsweise die Öffnungszeiten von Küchen rechtfertigten eine derart verkürzte Nachtruhe nicht. In vielen Fällen konnte nach meiner Intervention inzwischen eine angemessene Verlängerung der Schlafzeiten im Rahmenplan erreicht werden.

Der von mir hierzu befragte Beauftragte für Erziehung und Ausbildung beim Generalinspekteur teilte meine Auffassung, dass regelmäßige Schlafzeiten von unter sechs Stunden unangemessen sind. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass bereits eine verständige Anwendung der einschlägigen Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“) dies verbindlich festlege. Die geschilderte Praxis zeigt jedoch, dass dies nicht als so eindeutig wahrgenommen wird. Es bedarf einer generellen und klarstellenden Regelung.

1.3 Rechtskenntnisse

Erneut waren im Berichtsjahr erhebliche Wissenslücken und Defizite bei der Handhabung der Wehrdisziplinar- und der Wehrbeschwerdeordnung festzustellen. Ermittlungen wurden nicht oder nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt, förmliche Vernehmungen wurden umgangen, indem man sich stattdessen Stellungnahmen vorlegen ließ. Darüber hinaus mussten höhere Kommandobehörden wiederholt Disziplinarmaßnahmen oder Beschwerdebescheide wegen erheblicher inhaltlicher Fehler oder formaler Verstöße aufheben. Auch wurden Erzieherische Maßnahmen ausgesprochen, wo wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme hätte verhängt werden müssen.

Angesichts der geschilderten Mängel und Defizite besteht erneut Anlass, auf eine sachgerechte und umfassende Ausbildung der Offiziere sowohl in den Laufbahnlehrgängen als auch bei der Rechtsfortbildung in der Truppe hinzuweisen.

1.4 Personal- und Einsatzlage im Bereich der fliegenden Systeme

Bereits im letzten Jahresbericht wurde auf die angespannte Situation der Heeresflieger hingewiesen. Der General Flugsicherheit stimmte mit der Bewertung des Wehrbeauftragten überein, dass die zunehmende Diskrepanz zwischen steigenden Anforderungen und Aufträgen einerseits und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, namentlich Flugstunden, andererseits kritisch zu bewerten sei.

Das Bundesministerium der Verteidigung musste im Berichtsjahr einräumen, dass sich die Situation der Heeresflieger in den vergangenen Jahren verschärft hat und eine Verringerung der Einsatzbelastung derzeit nicht absehbar ist. Der Mangel an hochqualifizierten und erfahrenen Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführern, der durch Eintritt in den Ruhestand oder Versetzungen verursacht wurde, kann derzeit nicht durch entsprechenden Nachwuchs kompensiert werden. Dennoch sollen junge Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer ohne fliegerische Erfahrung unmittelbar nach ihrer fliegerischen Grundausbildung innerhalb kürzester Zeit zur Einsatzreife geführt werden.

Wie die verantwortlichen Dienststellen festgestellt haben, hat der Nachwuchs einen deutlich höheren Ausbildungsbedarf. Dem stehen allerdings weniger Ausbildung und weniger Flugstunden gegenüber. Darüber hinaus werden die Anforderungen in der Praxis immer anspruchsvoller und komplexer. Ein großer Teil des Nachwuchses ist dadurch anfangs überfordert. Das wiederum hat zur Folge, dass verbliebene Luftfahrzeugführer mit Einsatzreife noch stärker belastet werden.

Für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten stellt dies eine ganz besondere persönliche Härte dar. Sie und ihre Familien sind an der Grenze der Belastbarkeit angelangt, was sich in weiteren Ausfällen niederschlagen dürfte. Das wird die Situation weiter verschärfen. Angesichts der genannten Belastungen ist das Bundesministerium der Verteidigung schon aus Fürsorgegründen gefordert, eine Entspannung der Lage herbeizuführen.

Angesichts der für 2011 nochmals gekürzten Haushaltsmittel für den Betrieb der Hubschrauber im Heer und der daraus resultierenden weiteren Flugstundenkürzung hat das Bundesministerium der Verteidigung den General Flugsicherheit der Bundeswehr angewiesen, ein „Notprogramm Heeresfliegertruppe 2011“ zu erstellen. Das wird zur Lösung der geschilderten Probleme nicht ausreichen.

Für zusätzliche Unruhe beim fliegenden Personal, sowohl im Heer als auch in der Luftwaffe sorgt die mögliche Reduzierung der CH-53-Hubschrauberflotte und ihre geplante Verlagerung zur Luftwaffe. Da bisher weder der Zeitpunkt noch die Folgen der Verlagerung absehbar sind, sind viele Soldaten verunsichert.

Das trifft auch auf die Flugzeugbesatzungen der Luftwaffe zu. Angesichts der anstehenden weiteren Reduzierung der Streitkräfte zeichnet sich ab, dass einzelne Flugzeugmuster außer Dienst gestellt werden und die Luftwaffe für circa 100 Luftfahrzeugbesatzungen einen Lizenzerhalt nicht weiter wird gewährleisten können. Die betroffenen Soldatinnen und Soldaten erwarten zu Recht eine schnelle Information über ihre persönlichen Perspektiven.

Große Enttäuschung herrscht auch bei den Besatzungen der Marineflugzeuge vom Typ P3 ORION. Dort leidet der Flugbetrieb unter langen Instandsetzungs- und Wartungszeiten sowie Ersatzteilmangel. Statt der geplanten 15 Monate, die ohnehin bereits unverhältnismäßig lang erscheinen, dauert die Depotinstandsetzung in der Regel wesentlich länger, in Einzelfällen bis zu 28 Monate. Das frustriert die Soldatinnen und Soldaten.

2 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Dienst ist einer der zentralen Attraktivitätsfaktoren für den Dienst in der Bundeswehr. Mit ihr steht und fällt die Attraktivität des Dienstes im Inland wie im Auslandseinsatz.

Seit Erlass der Teilkonzeption „Vereinbarkeit von Familie und Dienst“ sind mehr als vier Jahre vergangen. Auch wenn vieles, teilweise in Form von Pilotprojekten, in Gang gesetzt worden ist, fallen die Ergebnisse der Umsetzung der Teilkonzeption eher bescheiden aus. Bei der Kinderbetreuung ist bisher kein Durchbruch zu erkennen. Wo Betreuungsplätze geschaffen werden konnten, ist dies weitgehend auf private Initiative zurückzuführen. Erfreulich ist, dass der Bundesminister der Verteidigung hierzu ein klares Signal gesetzt und auf der Bundeswehrtagung in Dresden die Einrichtung von 200 weiteren Eltern-Kind-Arbeitszimmern in Aussicht gestellt hat. Dagegen sind Vertretungen bei familienbedingten Vakanzen auch weiterhin ein großes Thema und Tele- und Teilzeitarbeit führen trotz hoher Nachfrage bisher immer noch ein Nischendasein.

Dabei ist die Vereinbarkeit von Familie und Dienst keine Frage von ein bisschen mehr oder weniger Fürsorge. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Das gilt erst recht, wenn der Staat selbst Dienstherr ist. Die Bundeswehr ist deshalb, so wie es in § 31 Soldatengesetz näher konkretisiert ist, verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst für die Soldatinnen und Soldaten zu gewährleisten.

Anlass zur Sorge geben Hinweise aus der Truppe, dass aufgrund der Belastungen im Einsatz, aber auch der dienstlichen Rahmenbedingungen im Inland immer mehr Beziehungen und Ehen von Soldatinnen und Soldaten scheitern. Statistisches Material über die tatsächlichen Zahlen und mögliche Ursachen für ein solches Scheitern liegen bisher nicht vor. Entsprechende Erhebungen dazu wären wünschenswert.

2.1 Heimatnahe Verwendung, Verwendungsplanung

Das Familienleben vieler Soldatinnen und Soldaten wird besonders durch das notwendige „Pendeln“ zwischen Wohnort und Dienstort und die durch sonstige dienstliche Verpflichtungen bedingten Abwesenheiten belastet.

Der Wunsch nach heimatnaher Verwendung beziehungsweise einem Absehen von einer Versetzung vom Heimatort weg sind daher Gegenstand zahlreicher Eingaben. Bei der Entscheidung über entsprechende Anträge sind die Personal führenden Stellen durchaus bemüht, berechtigte Verwendungsvorstellungen zu berücksichtigen. Allerdings haben sie keinen Handlungsspielraum, wenn es für den Betroffenen keinen geeigneten freien Dienstposten gibt. Im Übrigen gilt, dass bei Versetzungsentscheidungen dienstliche Erfordernisse den Ausschlag geben. Ungeachtet dessen sollte überdacht werden, ob es im Rahmen des Karriereaufbaus tatsächlich erforderlich ist, Soldaten in der Regel alle zwei Jahre zu versetzen. Längere Stehzeiten könnten beispielsweise durch eine verstärkte Bündelung von Stellen oder Aufbauverwendungen am selben Standort realisiert werden. Daneben sollte die anstehende Strukturreform Anlass sein, darüber nachzudenken, Truppengattungen einschließlich der dazu gehörigen Schulen und Ausbildungseinheiten an bestimmten Standorten zusammenzufassen.

Noch mehr Transparenz bei Verwendungsentscheidungen, auch dies ist ein von Soldatinnen und Soldaten und ihren Familien immer wieder geäußerter Wunsch. Größe-

res Verständnis für die Zusammenhänge kann beispielsweise durch Einbeziehung der Partnerin oder des Partners in die Personalgespräche geschaffen werden. Darüber hinaus wird von den Soldatinnen und Soldaten noch zu wenig Gebrauch davon gemacht, Verwendungswünsche im Rahmen des Beurteilungsverfahrens dokumentieren zu lassen. Solche Vermerke bieten den Personalführern neben den Personalgesprächen wertvolle Hinweise.

Immer häufiger machen Soldatinnen und Soldaten die Pflege der Eltern für ein Verbleiben am Standort oder eine heimatnahe Versetzung geltend. Auch dies sind berechtigte Anliegen, denen der Dienstherr nach Möglichkeit entsprechen sollte. Wenn es dazu an freien Dienstposten fehlt, kann die Einrichtung sogenannter „Stellen zur besonderen Verwendung“ Entlastung schaffen. Daneben können Kommandierungen helfen, die, zeitlich befristet, von den zuständigen Truppenteilen auch ohne Zustimmung der Personal bearbeitenden Stellen verfügt werden können. Nach der vorgenannten Teilkonzeption sind die Vorgesetzten gleichfalls gefordert, die Verwirklichung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst als festen Bestandteil ihrer Führungsverantwortung umzusetzen.

Mit Zunahme des Frauenanteils in den Streitkräften ist auch die Zahl der Soldatenehepaare gestiegen. Ein entsprechender Hinweis in den Personalstammdaten böte die Gelegenheit, die Tatsache, dass beide Ehepartner Soldaten sind, bei Verwendungsentscheidungen und Auslandseinsätzen zu berücksichtigen. Auch die Verwendungsplanung von Alleinerziehenden könnte durch einen entsprechenden Vermerk vorausschauender gestaltet werden.

Zu den soldatischen Laufbahnen gehört in der Regel eine Vielzahl von Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Ob all diese Maßnahmen tatsächlich erforderlich sind, darf bezweifelt werden. Vielfach überlappen sich die jeweils vermittelten Ausbildungsinhalte, sodass mit nur geringem Mehraufwand andere, zusätzliche Kenntnisse durch den jeweiligen Schwerpunktlehrgang ebenfalls vermittelt und weitere Lehrgänge entbehrlich werden könnten. Im Interesse einer größeren Familienfreundlichkeit sollten sie jedenfalls soweit wie möglich heimatnah durchgeführt werden. Die dafür notwendigen zentraleren Strukturen sind im Zuge der anstehenden Strukturreform zu schaffen.

2.2 Elternzeit

Elternzeit wird zunehmend auch von männlichen Soldaten in Anspruch genommen. Der Wunsch, dass dies im Kameradenkreis und von Vorgesetzten ernst genommen und nicht belächelt wird, ist berechtigt. Akzeptanz und Unterstützung für Soldatinnen und Soldaten, die in der Elternzeit für ihr Kind da sein wollen – auch das ist Teil der Inneren Führung.

Eine besondere, aber bei gutem Willen vermeidbare finanzielle Belastung tritt bei diesem Betroffenenkreis durch Überzahlungen von Gehalt auf. Bei Soldatinnen und Soldaten, die in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Geburt des Kindes ihre Elternzeit beginnen, ist es in einer Reihe von Fällen systembedingt zu Überzahlungen des Gehalts gekommen. Grundsätzlich könnten die Überzahlungen durch Rücküberweisung erledigt werden. Die von den Wehrbereichsverwaltungen geltend gemachten Rückforderungsansprüche umfassen jedoch nicht das Netto-, sondern das Bruttoentgelt. Den Differenzbetrag kann sich die Soldatin oder der Soldat zwar im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückerstatten lassen, muss aber zunächst in Vorleistung treten. Dies ist nicht angemessen. Hier ist der Dienstherr gefordert, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Ressorts eine Lösung zu finden. Außerdem müssen die Soldatinnen und Soldaten, die von der Problematik betroffen sein könnten, vorab umfassend über mögliche Überzahlungen und damit einhergehende Rückforderungen informiert werden.

2.3 Teilzeitarbeit

Flexible Arbeitszeiten tragen entscheidend dazu bei, Familie und Dienst miteinander zu vereinbaren. Die Genehmigung von Teilzeitarbeit stößt jedoch insbesondere im Bereich des Sanitätsdienstes nach wie vor auf Schwierigkeiten. Ablehnungsgrund ist zumeist, dass die Einsatzfähigkeit des Arbeitsbereiches nicht gewährleistet werden kann, weil sich aufgrund des geschlossenen Personalkörpers der Ausgleich der Vakanzen problematisch gestaltet. Der Sanitätsdienst hat bereits viele Vakanzen aufgrund von Elternzeit zu verkraften, was für die Kameradinnen und Kameraden, die dort ihren Dienst leisten, eine zusätzliche Belastung darstellt.

Bereits in der Stellungnahme zum letzten Jahresbericht machte das Bundesministerium der Verteidigung zur Lösung der Problematik der familienzeitbedingten Vakanzen (Teilzeitarbeit und Elternzeit) deutlich, dass langfristig nur die Berücksichtigung der Abwesenheiten in den Personalbemessungsschlüsseln und eine adäquate Personalgewinnung helfen könnten. Solche Überlegungen müssen auch umgesetzt werden. Solange die Unwägbarkeiten bei der Genehmigung von Teilzeitanträgen bestehen, sollten sie im Rahmen der Nachwuchsgewinnung offengelegt werden.

Der Wunsch nach Teilzeit bestünde bei vielen Soldatinnen und Soldaten gar nicht, wenn es umfassendere Möglichkeiten der Kinderbetreuung gäbe, insbesondere auch für Kinder, die jünger als drei Jahre alt sind.

2.4 Kinderbetreuung

Für die Kinder von Soldatinnen und Soldaten fehlen nach wie vor Kapazitäten in wohn- und dienstortnahen Kindertagesstätten, die auf die mit dem Soldatenberuf zusammenhängenden Besonderheiten ausgerichtet sind. Bisher gibt es bundesweit nur einen Betriebskindergarten, und zwar auf dem Gelände des Bundesministeriums der Verteidigung in Bonn. Mit Blick auf die bundeswehrspezifischen Erschwernisse bei der Kinderbetreuung ist der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgeverpflichtung hier in einer besonderen Verantwortung.

Aktuell fordert er bei der Schaffung der notwendigen zusätzlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten sehr viel Eigeninitiative der Soldatinnen und Soldaten. Nach dem Leitfaden „Kinderbetreuung – Empfehlungen zur Vorgehensweise am Standort“ (Anlage 6 zum Allgemeinen Umdruck 1/500) – sind die Standorte derzeit aufgefordert, den bundeswehrspezifischen Bedarf an Kinderbetreuung in ihrem Bereich zu ermitteln. Das stößt nicht überall auf Verständnis. Betroffene äußerten ihren Unmut darüber, dass es schon mehrfach Befragungen dazu gegeben habe, ohne dass ein Ergebnis zu erkennen sei.

Zur Bedarfsdeckung haben die Standorte nach den Empfehlungen des Leitfadens Maßnahmen einzuleiten, die allerdings keine Kosten verursachen sollen. Die Bedarfsdeckung ist nur ausnahmsweise unter Einsatz von Finanzmitteln möglich. Dazu ist ein Antrag zu stellen, über den das Bundesministerium der Verteidigung entscheidet. Bisher haben 100 Standorte eine Befragung durchgeführt und 41 Standorte einen solchen Bedarf angemeldet.

Kritisch wurde angemerkt, dass der Leitfaden schwer verständlich und das vorgesehene Verfahren kompliziert ist. Die Umsetzung sei von den Verantwortlichen neben dem originären Dienstgeschäft nur schwer zu leisten. Diese Argumentation ist nachvollziehbar, insbesondere dort, wo sich Einheiten auf den Einsatz vorbereiten. Dort ist der Bedarf besonders dringlich, die Zeit aber besonders knapp, sodass für bürokratische Verfahren nur wenig zeitlicher Spielraum bleibt.

Ein gelungenes, in Eigenregie geplantes und durchgeführtes Projekt ist die Kindertageseinrichtung im Standortbereich Kiel. Dank der Fachkenntnis und des besonderen Engagements des Standortältesten sowie des Einsatzes zahlreicher freiwilliger Helfer und großzügiger Spenden konnten in Kiel 10 Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, eine Erweiterung auf 20 Plätze steht kurz bevor. Ein solches, beispielgebendes Engagement kann aber nicht überall vorausgesetzt werden. Auch gibt es nicht häufig ähnlich günstige Rahmenbedingungen. Deshalb bedürfen die Standorte weiterer Unterstützung durch den Dienstherrn. Das gilt in besonderer Weise für Standorte mit einem hohen Betreuungsbedarf wie Bundeswehrkrankenhäuser, Bundeswehruniversitäten und Bundeswehrschulen, wo Betriebskindergärten geschaffen werden sollten.

Dabei hilft der häufige Verweis auf die Zuständigkeit der Wohnortkommunen wenig. Wenn 70 Prozent der Soldatinnen und Soldaten pendeln, also gar nicht an ihrem Dienstort wohnen, wird sich die Wohnortgemeinde nicht auf die Bedürfnisse einzelner Soldatinnen und Soldaten ausrichten können.

In keiner Weise nachvollziehbar ist, wie es gelingen soll, die Kinderbetreuung ohne den Einsatz von zusätzlichen Haushaltsmitteln grundlegend zu verbessern und zu erweitern. Bereits im letzten Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Regierungskoalition ein Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr, für Verbesserungen der Vereinbarkeit von Familie und Dienst sowie zur Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten vereinbart hatte.

2.5 Eltern-Kind-Arbeitszimmer/Notfallbetreuung

Erfreulich ist, dass sich nach Auswertung des Pilotvorhabens die „Eltern-Kind-Arbeitszimmer“ überwiegend bewährt haben. Die Zusage des Bundesministers der Verteidigung, nunmehr Mittel für 200 weitere dieser Zimmer an Standorten mit entsprechendem Bedarf bereitzustellen, ist im Sinne der Soldatenfamilien und ihrer Kinder. Nicht immer vermag das Eltern-Kind-Arbeitszimmer aber eine Notfallbetreuung des Kindes oder der Kinder zu sichern. Darüber hinaus können Notsituationen in der Betreuung auch in Bezug auf ältere pflegebedürftige Kinder oder andere pflegebedürftige Angehörige entstehen. Für die Soldatinnen und Soldaten wäre es ein Gewinn, wenn sich die Streitkräfte an den durch das Bundesministerium des Inneren für die Bundesverwaltung geplanten „Notfalldiensten für kurzfristige Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen sowie Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ beteiligen würden. Die Übernahme der Kosten für Beratung und Vermittlung sowie der Betreuungskosten für die Notfallbetreuung von Kindern wäre ein großer Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Bundeswehr.

2.6 Ersatz von zusätzlichen Kinderbetreuungskosten bei Aus- und Fortbildungen

Weiterhin ungelöst ist das Problem der Erstattung lehrgangsbedingter zusätzlicher Kinderbetreuungskosten. Auch hier verzögern Bedarfserhebungen und Kostenermittlungen die unter Fürsorgeaspekten gebotene Kostenübernahme.

2.7 Kinderbetreuungsportal

Mit dem Kinderbetreuungsportal (www.bundeswehr-kinderbetreuung.de) steht im Intranet der Bundeswehr ein Überblick über Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Soldatinnen und Soldaten im Alter bis zu 14 Jahren zur Verfügung. Ergänzend sind Informationen rund um das Thema Familie und Dienst abrufbar.

Bisher scheint das Portal in der Truppe wenig bekannt zu sein. Nutzer begrüßen, dass es ein solches Portal gibt. Gleichzeitig kritisieren sie die mangelnde Aktualität der Informationen, insbesondere über verfügbare Betreuungsplätze, sowie die Qualität der Antworten auf Anfragen. Der Kritik sollte Rechnung getragen werden. Es erscheint sinnvoll, das Portal in Form eines umfassenden Linkkatalogs zu gestalten und durch weitere Informationen, beispielsweise zur Pflege von Angehörigen, zu den Familienbetreuungsorganisationen, dem Sozialdienst und der Wohnungsfürsorge zu einem Familienportal auszubauen. In jedem Falle sollte der Zugang zu dem Portal auch von zu Hause aus möglich sein.

3 Frauen in den Streitkräften

3.1 Gleichstellung

Seit dem Jahr 2001 stehen Frauen alle militärischen Laufbahnen in den Streitkräften offen. Derzeit dienen rund 17 500 Soldatinnen in der Bundeswehr, das entspricht einem Anteil von gut 9 Prozent. Aus der Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung soll der Anteil auf 15 Prozent anwachsen.

Die Anzahl der Frauen in Führungspositionen ist noch gering. Im allgemeinen Truppendienst liegt das vermutlich an der kurzen Zeitspanne, in der die Frauen in den Dienst eintreten konnten. Anders ist jedoch die Situation im Sanitätsdienst. Dort stehen Frauen die Laufbahnen der Offiziere seit 1975 offen. Der Frauenanteil im Sanitätsdienst liegt derzeit bei 43,1 Prozent und soll auf 50 Prozent anwachsen.

Trotzdem gibt es auch im Sanitätsdienst nur wenige Frauen in Spitzenverwendungen. Auf insgesamt 137 herausgehobenen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 werden nur 9 Soldatinnen geführt. Lediglich eine nimmt eine Position im Generalsrang wahr. Dafür gibt es keine überzeugende Begründung. Angesichts der Tatsache, dass es innerhalb der Besoldungsgruppe A 15 etwa gleich viel Frauen wie Männer gibt, ist es nicht nachvollziehbar, warum diese für Spitzenverwendungen so auffallend geringer geeignet und befähigt sein sollen.

Abgesehen von dem Problem der Stellenbesetzungen ist die Situation der Frauen in der Bundeswehr von Normalität geprägt. Bedauerlich ist, dass es in Kasernen immer noch zu wenig gesonderte Sanitärräume für Soldatinnen gibt. Darüber hinaus sprechen Soldatinnen immer wieder das Thema Bekleidung an. Viele wünschen sich eine stärker auf Frauen zugeschnittene, funktionalere Uniform.

3.2 Schwangerschaft

Der Schutz werdender Mütter muss auch im dienstlichen Alltag der Bundeswehr sichergestellt sein. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass schwangere Soldatinnen aus Unsicherheit oder übertriebener Fürsorge von allen Arbeiten ausgeschlossen oder einfach „krank zu Hause“ geschrieben werden, was jedoch immer wieder geschieht. Hier ist, in Abstimmung mit der Schwangeren und unter Rückgriff auf medizinische Beratung, „Augenmaß“ gefordert. Vorgesetzte sollten wissen, dass Schwangerschaft keine Krankheit ist und auf solche Fälle durch entsprechende Schulungen vorbereitet werden.

4 Auslandseinsätze

Nach wie vor stehen die Auslandseinsätze im Zentrum des Auftrags und Einsatzes der Bundeswehr. Dabei hat die Intensität der Einsätze kontinuierlich zugenommen. Insbesondere in Afghanistan werden deutsche Soldatinnen und Soldaten mehr denn je durch Sprengfallen und Selbstmordattentate, aber auch durch zunehmend militärisch organisierte Hinterhalte und Angriffe bedroht und nahezu täglich in Feuergefechte verwickelt. Allein im Jahr 2010 kamen nach Angaben des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr bei Anschlägen und Gefechten acht deutsche Soldaten ums Leben, 64 wurden verwundet. Vor diesem Hintergrund steht es außer Frage, dass Ausbildung und Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten höchste Priorität haben müssen.

Über Mängel und Defizite in diesem Bereich wurden der Verteidigungsausschuss und der Bundesminister der Verteidigung durch Zwischenberichte bereits im Juni und Oktober 2010 unterrichtet. Eine ausführliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung dazu ging im Dezember ein. Der Verteidigungsausschuss hat die Beratung dieser Stellungnahme aufgenommen.

Die Ergebnisse der zu den festgestellten Mängeln eingeleiteten Einzelüberprüfungen stehen noch aus. Ungeachtet dessen kann festgestellt werden: Trotz der unverkennbaren Anstrengungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verbesserung der Ausbildung und Ausrüstung sind viele Probleme immer noch nicht hinreichend gelöst. Ein generelles Problem liegt in der Schwerfälligkeit der Beschaffungsverfahren.

Ein vom Bundesministerium der Verteidigung im Hinblick auf notwendige Verbesserungen häufig vorgetragenes Argument lautet, es lägen keine Bedarfsanforderungen vor. Das Argument überzeugt nicht. Statt Verbesserungen von der Vorlage einer Bedarfsanforderung abhängig zu machen, sollten die dafür Verantwortlichen den Bedarf von sich aus ermitteln.

Erste positive Schritte in diese Richtung sind zu erkennen und zeigen bereits gute Ergebnisse. Neben der Präsenz von Mitarbeitern des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) unmittelbar im Einsatz finden regelmäßig Auswertungen mit Einsatzteilnehmern, Vertretern der Industrie und Mitarbeitern des BWB statt. Darüber hinaus hat der Bundesminister der Verteidigung eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, die Ausrüstungsmängel und Defizite aufgreift und der für Beschaffungen im Rahmen des Haushaltstitels „Einsatzbedingter Sofortbedarf“ Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Im Rahmen ihrer Arbeit hat diese Arbeitsgruppe unter anderem 400 Nachtsichtbrillen vom Typ LUCIE in Inlandsdepots der Bundeswehr identifiziert, die für andere Aufgaben bevorratet wurden und nunmehr für den ISAF-Einsatz genutzt werden können. Das Bundesministerium der Verteidigung hat zudem die zeitnahe Beschaffung weiterer geschützter Fahrzeuge, zusätzlicher Bewaffnung sowie von Systemen zum Aufspüren und Beseitigen von Sprengstoffen (Route Clearance) angekündigt. Dies ist sehr zu begrüßen.

4.1 Einsatzvorbereitende Ausbildung

Sowohl in Eingaben als auch bei Truppenbesuchen wurde von Soldatinnen und Soldaten erneut die Einsatzvorausbildung kritisiert. Ein Beispiel dafür ist die Ausbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und Besatzungen auf den im Einsatz genutzten Fahrzeugen. Diese stehen im Inland trotz verbesserter Koordinierungsmaßnahmen noch immer nicht an allen Standorten in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Das betrifft insbesondere Fahr-

zeuge vom Typ YAK, FUCHS und EAGLE IV, aber auch vom Typ DINGO. Statt dieser Fahrzeuge wird häufig, insbesondere für die Besatzungsausbildung, auf LKW 2 t UNIMOG zurückgegriffen. Eine realistische Einsatzvorausbildung, insbesondere das Verhalten und Zusammenwirken der gesamten Fahrzeugbesatzung im Gefecht sowie bei Anschlägen, ist damit nicht möglich. Es bleibt abzuwarten, ob mit dem angekündigten Zulauf weiterer geschützter Fahrzeuge auch für die Ausbildung die notwendige Zahl von entsprechenden Fahrzeugen zur Verfügung stehen wird.

Darüber hinaus klagten Vorgesetzte über Erschwernisse und Behinderungen ihrer Ausbildungsplanung durch unklare Zuständigkeiten und eine mangelnde Koordinierung der Ausbildung.

Zusätzlich erschwert wird die Situation durch die sogenannte Patchworkausbildung, das heißt eine Vielzahl von Lehrgängen unterschiedlicher Länge an verschiedenen Orten und in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung. Fahrzeugbesatzungen lernen sich dadurch oftmals erst im Einsatzland kennen. Dies ist im Hinblick auf die Handlungssicherheit, etwa bei beweglichen Arzttrupps oder OMLT-Teams (Operational Mentoring and Liaison Team, Operative Berater- und Verbindungsteams), ein unhaltbarer Zustand.

Dass es auch anders geht, zeigen die kanadischen Streitkräfte, die ihre Soldatinnen und Soldaten im Verband auf den Einsatz vorbereiten und geschlossen als Verband in den Einsatz verlegen.

Kritik wurde auch an den einsatzvorbereitenden Lehrgängen und der Materialausstattung für Fernmelder geäußert. Während im Einsatz mit NATO-Standards, -Verfahren und -Geräten operiert werden muss, stützt sich die Einsatzvorausbildung auf die Verfahrensweisen und die anders zu handhabenden Geräte der Bundeswehr. Dies führt dazu, dass die Soldatinnen und Soldaten auch in diesem Bereich das Gerät, mit dem sie ihren Auftrag erfüllen sollen, erst im Einsatz kennen lernen und sich mit dessen Gebrauch vertraut machen können.

Ein weiteres Problem ist, dass im Rahmen von NATO-Lehrgängen erworbene Befähigungsnachweise durch die Bundeswehr im Rahmen der weiteren Förderungs- und Verwendungsplanung nicht beziehungsweise nur aufgrund eines Ausnahmeantrages im Einzelfall anerkannt werden. Infolge dessen muss jeweils zusätzlich noch ein entsprechender nationaler Lehrgang absolviert werden, was zu einer Doppelbelastung und einer persönlichen Benachteiligung des Einzelnen führt.

Weiterhin sind die im Rahmen der Einsatzvorausbildung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge häufig nicht mit den im Einsatz zu bedienenden Waffenanlagen ausgerüstet. Auch IdZ-Ausrüstungen (Infanterist der Zukunft) sowie Handwaffen und Munition stehen für die Ausbildung im Inland oft gar nicht oder nur in ungenügender Stückzahl zur Verfügung. Häufig bleibt es deshalb bei einer Erstausbildung ohne Übungsschießen oder drillmäßiges Üben zur sicheren Beherrschung der Waffen. Dies führt dazu, dass viele Soldatinnen und Soldaten neben den Fahrzeugen auch die Waffen, mit denen sie im Einsatz kämpfen müssen, oftmals erst im Einsatzland kennen lernen. Dies ist angesichts der Gefährlichkeit des Einsatzes nicht länger hinzunehmen. Auch hier bleibt abzuwarten, ob die angekündigten Verbesserungen greifen werden.

Die mittlerweile vielfach übliche Einweisung im Einsatzland kann eine vernünftige Einsatzvorausbildung keinesfalls ersetzen. Im Übrigen erscheint es auch einsatztaktisch fragwürdig, wenn die ersten Wochen nach der Verlegung ins Einsatzland mit dem Erlernen des Handwerkszeugs verbracht werden, weil in dieser Zeit die Erfüllung des Auftrages allenfalls eingeschränkt möglich ist.

Bedenklich erscheint auch eine Häufung von Unfällen mit Waffen, insbesondere bei der Einsatzvor- und -nachbereitung. Selbst wenn die Ursachen hierfür zumeist nicht unmittelbare Ausbildungsmängel, sondern zum Beispiel Unachtsamkeit durch Erschöpfung nach Gefechten waren, erscheint angesichts der schweren Folgen dieser Vorfälle eine noch intensivere Waffenausbildung und Sensibilisierung für die Gefahren sowie eine verstärkte Dienstaufsicht, etwa beim Waffenreinigen nach Gefechten, erforderlich.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass insbesondere im Bereich der infanteristischen Ausbildung der Sanitätskräfte zwischenzeitlich umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Einsatzvorausbildung eingeleitet wurden. Diese sind aber noch nicht vollständig umgesetzt. Noch immer wird in Eingaben über die zu kurze Vorbereitungsdauer, Mängel der Schießausbildung und die fehlende Möglichkeit, vor Einsatzbeginn gemeinsam mit Infanteriekräften das Verhalten in Gefechtssituationen oder bei Anschlägen ausreichend zu üben, geklagt.

Außerdem muss aber auch die den Einsatzerfordernissen angepasste Sanitätsausbildung für Nichtsanitätspersonal in der Truppe etabliert und realitätsnah ausgestaltet werden. Mit der Ausbildung sollen die ausgewählten Einsatzersthelfer befähigt werden, erweiterte lebensrettende Sofortmaßnahmen im Einsatz im Rahmen der Notstandskompetenz durchführen zu können, bis eine qualifizierte sanitätsdienstliche Versorgung durch Sanitätspersonal verfügbar ist.

4.2 Persönliche Ausrüstung

Auch im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten besteht weiterhin Verbesserungsbedarf. So fehlt es in vielen Bereichen, zum Beispiel bei Scharfschützen und EOD-Trupps (Explosive Ordnance Disposal, Kampfmittelbeseitigung), an einer für die spezifische Aufgabenerfüllung geeigneten Bekleidung.

Im Zuge der Aufstellung der Ausbildungs- und Schutzbataillone berichteten Soldaten von zahlreichen Problemen bei der Bereitstellung dringend benötigter Ausrüstungsgegenstände, wie zum Beispiel Schutzbrillen, Nässeschutzausstattungen und Schutzwesten.

Viele Soldatinnen und Soldaten kaufen sich zudem noch immer ihre Ausrüstungsgegenstände selbst, weil der Dienstherr auch nach Jahren der Einsatzerfahrung offen-

bar nicht in der Lage ist, die am besten geeignete Ausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Nach Berichten aus der Truppe ist es weiterhin üblich, sich Einsatzbekleidung und -ausrüstung in einer Größenordnung von 1 000 Euro und mehr privat zu beschaffen. Das Bundesministerium der Verteidigung verweist darauf, dass diese möglicherweise im Einzelfall andere Nachteile aufweisen, die den Soldaten nicht bewusst sind. Das ändert indessen am Problem nichts.

Auch steht derzeit noch nicht für jede Soldatin und jeden Soldaten im Einsatz eine Nachtsichtbrille vom Typ LUCIE zur Verfügung, wenngleich das Bundesministerium der Verteidigung versichert, dass jeder, der in Erfüllung des Auftrages das Lager verlässt, mit einer solchen Nachtsichtbrille ausgestattet werden kann. Insgesamt steht dem anerkannten Bedarf der Streitkräfte an Nachtsichtbrillen derzeit ein Bestand von nur rund einem Drittel gegenüber. Weitere Beschaffungen sind für 2011 vorgesehen. Viele der seit Jahren im Dauereinsatz befindlichen Nachtsichtbrillen sind am Ende ihrer Gebrauchsfähigkeit angekommen. Dieser Zustand ist mehr als bedenklich, weil unter dem Mangel immer mehr auch die Einsatzvorbereitende Ausbildung leidet.

In einem anderen, immer wieder kritisierten Punkt konnte zumindest ein Teilerfolg erzielt werden. Ab dem 24. Deutschen Einsatzkontingent ISAF stehen nach Mitteilungen des Bundesministeriums der Verteidigung nunmehr allen mit dem Basissystem Infanterist der Zukunft ausgestatteten Soldatinnen und Soldaten Sprechsätze zur Verfügung, die auch als Gehörschutz gegen Dauer- und Impulslärm wirken und aufgrund des technischen Aufbaus die Möglichkeit zur verbalen Kommunikation im Einsatz bieten. Die von Soldatinnen und Soldaten oft geforderte flächendeckende Ausstattung mit Aktivgehörschutz wurde hingegen noch immer nicht realisiert.

Über weitere Verbesserungen werde ich dem Parlament zeitnah berichten.

4.3 Geschützte Fahrzeuge

Inzwischen verfügen die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan über eine zwar größere, aber immer noch nicht ausreichende Anzahl für den konkreten Einsatz geeigneter geschützter Fahrzeuge. Ein Blick ins Detail macht deutlich, dass die Fahrzeuge noch viele Schwachstellen aufweisen und Fähigkeitslücken nicht geschlossen werden konnten.

So fehlen beispielsweise den Kampfmittelbeseitigungstrupps (EOD-Trupps) geeignete Fahrzeuge für den gleichzeitigen Transport von Ausrüstung und Personal. Unzureichend ist auch die Zahl der verfügbaren ausreichend geschützten Transportpanzer. Am Flugplatz Kundus stehen immer noch keine geschützten Feuerlöschfahrzeuge zur Verfügung und im PRT (Provincial Reconstruction Team – Regionales Wiederaufbauteam) Faisabad muss teilweise mit Fahrzeugen vom Typ WOLF MSS operiert werden, weil ein an die Geländebedingungen angepasstes, besser geschütztes Fahrzeug noch immer nicht verfügbar ist.

Erschwert wird die Situation noch durch zu lange Instandsetzungszeiten, fehlende Ersatzteile und eine unzureichende Fahrzeugreserve. Dies führt dazu, dass beschädigte Fahrzeuge teilweise über Monate nicht genutzt und ausgefallene oder in der Instandsetzung befindliche Fahrzeuge nicht ersetzt werden können. Dass es auch anders geht, zeigt das Beispiel Norwegen. Drei Wochen nach Vertragsschluss wurden bereits 20 Fahrzeuge vom Typ DINGO 2 geliefert.

Zwar hat das Bundesministerium der Verteidigung zwischenzeitlich auf die wiederholte Kritik reagiert und sowohl im Bereich der persönlichen Ausrüstung als auch bei den geschützten Fahrzeugen umfangreiche Beschaffungsmaßnahmen eingeleitet oder zumindest angekündigt. Die für 2011 oder spätere Jahre angekündigten Verbesserungen kommen jedoch für die derzeit im Einsatz stehenden Soldatinnen und Soldaten, teilweise auch für die Folgekontingente, zu spät. Der für die Beschaffung benötigte Zeitbedarf darf nicht zu Lasten der Sicherheit der Truppe gehen. Dies gilt umso mehr, als viele der nunmehr angegangenen Defizite bereits seit Jahren bekannt sind und Maßnahmen erst mit großer Verzögerung eingeleitet wurden.

Einer besonderen Gefährdung sind mangels geeigneter geschützter Fahrzeuge die Angehörigen der EOD-Trupps ausgesetzt. Für die taktische Aufgabe „Route Clearance“, das ist das zuverlässige und zügige Aufklären und Räumen von Kampfmitteln und fern gezündeten Sprengfallen (IED – Improvised Explosive Device), steht ihnen kein geeignetes geschütztes Fahrzeug zur Verfügung. Aus diesem Grunde müssen sie abgesessen vorgehen und sind dabei einer erheblichen Gefährdung durch Beschuss, aber auch durch die Sprengfallen selbst, ausgesetzt. Das ist umso unverständlicher, als die amerikanischen Streitkräfte seit längerer Zeit über für diese Aufgabe entwickelte Fahrzeuge mit den Typenbezeichnungen BUFFALO und HUSKY verfügen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die bestehende Fähigkeitslücke erkannt und mehrere Optionen zur Beseitigung der Defizite geprüft. Ein schrittweiser Fähigkeitsaufbau beginnend im ersten Halbjahr 2011 ist geplant. Angesichts der Gefahr für die Soldatinnen und Soldaten stellt sich allerdings auch hier die Frage, weshalb Abhilfemaßnahmen erst so spät eingeleitet wurden.

4.4 Passiver Schutz und Bewaffnung

Ende April des Jahres 2010 wurde vor dem Hintergrund der Gefechte vom Karfreitag, bei denen drei deutsche Soldaten fielen, über die Verstärkung der Einsatzkräfte durch den Einsatz von schweren Waffen diskutiert. Auf entsprechende Vorschläge wurden erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit und Wirksamkeit einer solchen Verstärkung geäußert. Wenig später ließ der Bundesminister der Verteidigung Panzerhaubitzen nach Kundus verlegen und die Zahl der Schützenpanzer vom Typ MARDER deutlich erhöhen. Beide Maßnahmen haben sich als notwendig und sinnvoll erwiesen. Indes ist das Thema einer Verbesserung des passiven Schutzes der Soldatinnen und Soldaten sowie einer Erhöhung und Diversifizierung der

verfügbaren Feuerkraft, um die gegnerischen Kräfte auf Distanz zu halten, damit nicht erledigt. Auf Anregung des Wehrbeauftragten wird seitens des Bundesministeriums der Verteidigung die Bewaffnung des Schützenpanzers MARDER mit einer 30 mm-Waffe geprüft.

Was den Schutz der Soldatinnen und Soldaten im Fahrzeug angeht, gibt es weiterhin erhebliche Lücken. So fehlen – über die im letzten Zwischenbericht bereits aufgezeigten genannten Mängel hinaus – beim Transportpanzer FUCHS weiterhin wichtige Schutzausrüstungen und -vorkehrungen, was im Einzelfall zu schweren Verletzungen der Besatzung führen kann. Die Industrie prüft derzeit Möglichkeiten zur Abhilfe.

Ein Mangel an zum Teil lebenswichtigen Schutzvorrichtungen ist leider auch bei anderen Fahrzeugen zu konstatieren, insbesondere beim YAK.

Der Bundesminister der Verteidigung, der Haushaltsausschuss sowie der Verteidigungsausschuss wurden gesondert über Einzelheiten informiert. Derzeit werden Abhilfemaßnahmen geprüft. Erste Maßnahmen wurden bereits eingeleitet.

Angesichts dieser Mängel wiegt es besonders schwer, dass erst im Oktober 2010 geeignete Geräte zur Rettung und Bergung von Personen aus geschützten Fahrzeugen beschafft wurden. Ein entsprechendes einheitliches Rettungs- und Bergekonzept für geschützte Fahrzeuge wurde dem Wehrbeauftragten zwar schon für Juli 2009 angekündigt, aber erst Ende Dezember im Berichtsjahr im Entwurf vorgelegt. Derartige Verzögerungen bei lebenswichtigen Projekten sind angesichts der täglichen Bedrohung im Einsatz etwa durch IED-Anschläge nicht hinnehmbar. Denn hierdurch besteht im Falle der Ansprengung oder eines Unfalls die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Verletzte nicht oder nicht rechtzeitig aus ihrem Fahrzeug gerettet werden können.

Was die Bewaffnung angeht, so konnte mittlerweile eine Reihe von Fahrzeugen mit der fernbedienbaren leichten Waffenstation (FLW 100/200) ausgestattet werden. Weitere befinden sich im Zulauf, sodass bis zum Frühjahr 2011 mit zusätzlichen Verbesserungen zu rechnen ist. Darüber hinaus sollen Fahrzeuge vom Typ DINGO 2 bis zum Frühjahr 2011 mit Granatmaschinenwaffen (GraMaWa) ausgerüstet werden, die sich im Gefecht bereits als hilfreich erwiesen haben.

Sorgen wurden allerdings im Hinblick auf die Verteilung der Fahrzeuge geäußert. So sollen, wie auch über andere Ausrüstungsgegenstände berichtet wird, beispielsweise mit einer FLW ausgerüstete Fahrzeuge nicht dort eingesetzt werden, von wo sie angefordert wurden, sondern in Masar-e-Scharif verbleiben.

In der Vergangenheit beanstandeten Soldatinnen und Soldaten vereinzelt die hohe Störanfälligkeit und die Wartungsintensität bestimmter Waffensysteme sowie die häufig unzureichende Versorgung mit Munition. Der Deutsche Bundestag hat mittlerweile die Haushaltsmittel für diesen Titel erhöht und somit die Möglichkeit geschaffen, das Problem zu beheben. Ebenso kritisiert wurde die angesichts der landestypischen Bebauung häufig unzureichende Waffen- und Munitionswirkung, die zu sehr hohem Munitionsverbrauch im Gefecht führt. Erste Verbesserungen konnten hier durch die Verlegung von WIESEL mit der Panzerabwehrlenkwaffe TOW erreicht werden. Nachdem bei Lieferung keines der Systeme einsatzbereit war, konnte inzwischen die Einsatzbereitschaft zumindest eines Teils der TOW in Eigeninitiative hergestellt werden. Gleichwohl fehlt es sowohl für den auf- als auch für den abgesessenen Kampf noch immer an schweren Unterstützungswaffen. Inzwischen wurde den Einsatzkräften zumindest dringend benötigte Hartkernmunition mit einer deutlich höheren Durchschlagsleistung zugeführt. Diese Munition erlaubt eine effektivere Bekämpfung von Zielen hinter Deckungen.

Ebenfalls notwendig ist eine flächendeckende Ausstattung mit Counter-IED-Geräten (Störsendern), um angesichts der permanenten und weiter wachsenden Bedrohung der deutschen Soldatinnen und Soldaten durch IED-Anschläge größtmöglichen Schutz zu gewährleisten.

Des Weiteren verfügen die deutschen Soldaten über zu wenige Funkgeräte auf NATO-Standard (zum Beispiel PRC-117F). Die vorhandenen Funkgeräte der Bundeswehr sind mit denen der US-Truppen nicht kompatibel. Hier bedarf es dringend einer Harmonisierung der Ausrüstung, um problemlos mit den Verbündeten kommunizieren zu können.

Hinzu kommt, dass die vorhandenen Funkgeräte teilweise nicht betrieben werden können, sobald zum Schutz vor Sprengfallen Störsender eingesetzt werden.

4.5 Hubschrauber

Der schon in früheren Jahresberichten gerügte Mangel an Transport-, Sanitäts- und Kampfhubschraubern konnte durch die Unterstützung seitens der US-Streitkräfte vorerst ausgeglichen werden. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch im Bereich der in Afghanistan eingesetzten Hubschrauber unverändert Handlungsbedarf besteht. Hierüber wurde der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits im Rahmen der Defizitanalyse des Wehrbeauftragten im Detail informiert. Eigene Hubschrauber mit der Fähigkeit „Combat Search And Rescue“ (CSAR – Suche und Rettung im Gefecht) werden der Bundeswehr voraussichtlich frühestens ab 2014 zur Verfügung stehen, obwohl der Deutsche Bundestag in Haushaltsanträgen deutlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass geeignete Maschinen priorisiert beschafft werden sollten.

Inzwischen prüft das Bundesministerium der Verteidigung die Verlegung von Hubschraubern des Typs TIGER in den Einsatz. Dies wäre ein großer Fortschritt bei der Absicherung der eigenen Kräfte.

4.6 Vereinbarkeit von Familie und Dienst im Einsatz

Angesichts der mit dem Einsatz verbundenen Belastungen und Gefährdungen kommt der Betreuung und Für-

sorge der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Familien unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Dienst besondere Bedeutung zu. Auch in diesem Bereich gibt es erheblichen Nachbesserungsbedarf.

4.6.1 Kontingentdauer, Einsatzplanung und Informationsverhalten

Beschwert sehen sich viele Soldatinnen und Soldaten durch die sowohl Einzelne, als auch ganze Einheiten treffende schleichende Verlängerung der Einsatzdauer über vier Monate hinaus und damit zusammenhängende Planungsunsicherheiten. Das betrifft unter anderem die IN- und OUT-Termine, das heißt die Verlegung in den Einsatz und die Rückverlegung nach Beendigung des Einsatzes. Soldatinnen und Soldaten berichteten, dass es schon nachträgliche Verlängerungen der Stehzeiten auf bis zu sieben Monate gegeben habe. Andere Einheiten befinden sich schon mehrere Monate im Einsatz, ohne dass ein konkreter OUT-Termin genannt wird.

Im Bereich der Marine ist eine Einsatzdauer von mehr als vier Monaten sowie ein unklares Enddatum des Einsatzes schon seit längerem die Regel. Darüber hinaus beklagen Soldaten, dass sich an Einsätze oftmals Werftliegezeiten anschlössen, durch die die Besatzung weiterhin über Monate fern vom Heimatstandort gebunden werde. Der Inspekteur Marine hat dazu angekündigt, bei Werftliegezeiten die Stammbesatzung durch sogenannte „Werftbesatzungen“ zu ersetzen. Im Übrigen ist zu erwarten, dass durch das neue Mehrbesatzungskonzept der Marine, das den Austausch der Besatzung während des Einsatzes vorsieht, das Problem der langen Einsatzdauer jedenfalls für die maritimen Einsätze mittelfristig gelöst wird.

Die durch unklare Termine entstehende Unsicherheit und deshalb empfundene Perspektivlosigkeit wirken sich stark demotivierend aus. Darüber hinaus steigt nach amerikanischen und britischen Studien bei verlängerten Einsatzzeiten die Wahrscheinlichkeit, an PTBS zu erkranken, deutlich. Die verlängerten Einsatzzeiten können auch zu anderen körperlich-gesundheitlichen Problemen führen. Es geht also nicht nur um subjektiv empfundene, sondern auch um objektive Probleme, die durch längere Stehzeiten verursacht werden.

Angesichts der teilweise extremen Belastungen, denen die Soldatinnen und Soldaten im Einsatz ausgesetzt sind, ist eine Verlängerung der Einsatzdauer über vier Monate hinaus bedenklich. Viele beklagen, am Ende der vier Monate bereits an ihrer physischen und psychischen Leistungsgrenze zu sein. Im Interesse der langfristigen Gesunderhaltung der Soldatinnen und Soldaten muss der Dienstherr dafür Sorge tragen, dass die reguläre Stehzeit im Einsatz auf vier Monate begrenzt bleibt.

Das Bundesministerium der Verteidigung argumentiert demgegenüber, eine Verlängerung der Stehzeit in Afghanistan sei unter anderem erforderlich, um die Kontinuität der Zusammenarbeit zwischen deutschen und afghanischen Kräften im Rahmen der neu aufgestellten Ausbildungs- und Schutzbataillone (ASB) sicher zu stellen. Vereinzelt teilen auch die betroffenen Soldatinnen und Soldaten diese Ansicht. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kontinuität der Zusammenarbeit keine Frage der Stehzeit allein ist. Auch nach sechs Monaten wird bei vollständigem Austausch des Kontingents die Kontinuität gebrochen. Das Problem wird daher lediglich reduziert, allerdings stehen die damit verbundenen Vorteile in keinem vertretbaren Verhältnis zu den dafür in Kauf zu nehmenden zusätzlichen Belastungen. Denn nicht nur die Pflege der Partnerschaft zu den afghanischen Kräften verdient Beachtung, sondern auch die Beziehungen der Soldatinnen und Soldaten zu ihren Familien in der Heimat müssen höchste Priorität erhalten, gerade vor dem Hintergrund der unvermeidbaren sonstigen Belastungen, die sich auch auf den Zusammenhalt der Familien auswirken. Sinnvoller wäre es daher, die deutschen Teile eines ASB nicht geschlossen zum gleichen Zeitpunkt, sondern sequenziell mit fließenden Übergängen abzulösen, um dadurch Vertrauen und Kontinuität in der Zusammenarbeit zu gewährleisten.

In den wenigen Ausnahmefällen, in denen aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen eine Verlängerung der Stehzeit objektiv unumgänglich ist, muss dies so früh wie möglich kommuniziert werden. Darüber hinaus sollte in diesen Fällen zumindest, wie etwa bei den kanadischen und den US-amerikanischen Truppen, ein Urlaub während des Einsatzes ermöglicht werden.

Angesichts der hohen Belastung vieler Soldatinnen und Soldaten ist es nicht verständlich, wenn Bewerbungen um einen Einsatz nur schleppend bearbeitet oder durch Disziplinarvorgesetzte im Inland mit der – oftmals unzutreffenden – Begründung der Unabkömmlichkeit abgelehnt werden.

Neben Klagen über die Einsatzdauer wiesen Soldatinnen und Soldaten in zahlreichen Gesprächen und Eingaben erneut auf die Bedeutung einer frühzeitigen und verlässlichen Einsatzplanung hin, um den Familien ein Mindestmaß an Vorbereitungszeit zu geben und auch im privaten Bereich alle für den Einsatz erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Ebenso wichtig ist es, dass Informationen über Verschiebungen des Abflugtermins oder des Einsatzzeitraums rechtzeitig weitergegeben werden. Leider sind ständige Verschiebungen und kurzfristige Änderungen auch im Jahr 2010 für viele Soldatinnen und Soldaten immer noch Alltag. Dies wurde nicht nur in Afghanistan, sondern beispielsweise auch beim Kontingentwechsel im vergangenen Herbst im Einsatzgebiet KFOR besonders deutlich. Aufgrund plötzlich wechselnder Disposition wurde die monatelang vorher feststehende Flugplanung kurzfristig verworfen. Noch bis zum 8. September 2010 waren nicht alle Rückflugdetails für die Rückflüge in der zweiten Monatshälfte geklärt. Unklarheiten gab es insbesondere hinsichtlich der anzufliegenden Flughäfen und der damit verbundenen Ungewissheiten hinsichtlich Abholung und Weitertransport. Besonders verärgert waren jene Soldaten, die in kurzfristig eingesetzten Chartermaschinen ohne Zwischenlandung im süddeutschen Raum nach Köln/Bonn fliegen mussten, um sodann von dort umständlich in ihre im Süden gelegenen Heimatstandorte weiter zu reisen. Hier ist mehr Planungssicherheit zu fordern.

Ein weiteres Problem stellt die mangelnde Koordinierung der Verlegungsplanung dar. So kann es vorkommen, dass Soldatinnen und Soldaten frühzeitig zu einem vorgegebenen Termin ins Einsatzland verlegen, um eine geregelte Übergabe der Dienstgeschäfte zu gewährleisten, dann aber aufgrund fehlender oder ausgefallener Weiterflugmöglichkeiten bis zu einer Woche im Einsatzland, aber außerhalb ihres Einsatzortes auf den Weiterflug warten müssen. In anderen Fällen wird der geplante IN-Termin vorgezogen, diese Information aber nicht ins Einsatzland weitergegeben, sodass die Soldatinnen und Soldaten von der Dienststelle im Einsatzland nicht erwartet werden. Dies sind zusätzliche vermeidbare Belastungen für die Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien.

Erhebliche Mängel bei der Einsatzplanung zeigten sich auch bei der Aufstellung der neuen Ausbildungs- und Schutzbataillone im Sommer 2010. So verlegten zahlreiche Soldatinnen und Soldaten entsprechend der Einsatzplanung ins Einsatzland, um nach ihrem Eintreffen festzustellen, dass die zur Auftragserfüllung erforderliche Ausrüstung erst circa vier Wochen später im Einsatzland eintreffen werde. Auch im Falle der Personalreduzierung im PRT Faisabad gab es im Vorfeld keinerlei Informationen oder Absprachen, und zwar weder mit den für den Einsatz eingeplanten Soldatinnen und Soldaten im Inland, noch mit denen vor Ort. So erfuhren viele der für die Schutzkompanie Faisabad im 23. Kontingent ISAF vorgesehenen Soldatinnen und Soldaten erst wenige Tage vor der geplanten Verlegung und nach Abschluss der gesamten Einsatzvorbereitung und privaten Planungen, dass sie nicht ins Einsatzland verlegt werden. Das führte zu verständlicher Verärgerung.

Dass die aktuelle Einsatzplanung nicht nur die Soldatinnen und Soldaten, sondern insbesondere auch deren Angehörige belastet, zeigt eine steigende Anzahl von Zuschriften von Familienmitgliedern.

Zwar können sich im Einsatz immer kurzfristige lagebedingte Änderungen ergeben. Angesichts der Vielzahl der in Eingaben oder Gesprächen geschilderten Problemfälle, die oftmals nicht auf Lageänderungen, sondern auf mangelnder Kommunikation zwischen den Beteiligten beruhen, stellt sich aber Frage, wann endlich das bestehende Verfahren der Einsatzplanung mit einer Vielzahl von eingebundenen Stellen im In- und Ausland und einem Gewirr von Zuständigkeiten gestrafft und damit verlässlicher gemacht wird. Hier ist Abhilfe dringend geboten.

4.6.2 Familienbetreuung vor, während und nach dem Einsatz

Im Rahmen einer Informationstagung des Wehrbeauftragten wurde von Teilnehmern kritisiert, dass viele Soldatinnen und Soldaten vor dem Einsatz nicht hinreichend über die Funktion der Familienbetreuungszentren (FBZ), deren exzellente Arbeit im Übrigen einhellig gelobt wurde, informiert würden. So sei vielen nicht klar, dass es den FBZ nicht gestattet sei, ihren Familien im Falle von Tod und Verwundung Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern nicht im Vorfeld des Einsatzes die Zustimmung zur Betreuung der Familie durch das FBZ erteilt wurde. Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf. Auch die Einbindung der Familien in die Einsatznachbereitung muss verbessert werden, etwa durch Teilnahme an Einsatznachbereitungsseminaren oder an Erholungskuren nach dem Einsatz.

4.6.3 Auslandsverwendungszuschlag, Besoldung, Reisekosten, Umzugskosten

Auch im Jahr 2010 gab es erneut mehrere Eingaben zum Auslandsverwendungszuschlag (AVZ), namentlich zur Höhe des Zuschlags sowie zur Einordnung bestimmter Einsatzgebiete in die verschiedenen Stufen. In einer Eingabe kritisierte ein Kontingentführer die Absenkung des AVZ für die ihm unterstellten Soldatinnen und Soldaten durch Änderungen der Einstufung der verschiedenen Einsatzregionen beziehungsweise Einsatzstandorte. Insbesondere kritisierte er eine mangelnde Information durch das Bundesministerium der Verteidigung, die es ihm unmöglich machte, die Fragen der Kontingentangehörigen nach den sachlichen Gründen der Änderungen zu beantworten.

Reaktionen hervorgerufen hat auch die mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom Februar 2009 mit Wirkung zum 1. Juli 2010 beschlossene Reform der Auslandsbesoldung. Hier wurde insbesondere beklagt, dass seinerzeit nur allgemein über die bevorstehenden Änderungen informiert, aber nicht frühzeitig darauf hingewiesen wurde, dass im Einzelfall mit erheblichen Gehaltseinbußen von zum Teil mehreren Hundert Euro monatlich zu rechnen ist.

Noch immer ungelöst ist das Problem, dass bei Versetzung ins Ausland die Kosten für Wohnungsbesichtigungsreisen an den neuen Auslandsdienstort nur für eine Person erstattet werden. Da eine solche Versetzung einen längeren Zeitraum umfasst und regelmäßig einen Umzug der gesamten Familie nach sich zieht, ist die Einbeziehung des Ehepartners in die Auswahl der Wohnung vor Ort verständlich. Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Dienst sollte deshalb eine Gleichstellung mit dem Inland, wo die Kosten einer Wohnungsbesichtigungsreise des Ehepartners erstattet werden, erfolgen.

Verbesserungen konnten erfreulicherweise im Hinblick auf Reisebeihilfen für Familienheimfahrten für nicht verheiratete Soldatinnen und Soldaten im Ausland erreicht werden. Zwischenzeitlich besteht aufgrund einer Gesetzesänderung auch für Unverheiratete die Möglichkeit, Reisebeihilfen für Heimfahrten zu erhalten, obwohl sie keinen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld haben. Weiterhin wurde mit Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung – WV II 5 – vom 5. Oktober 2010 nunmehr in besonderen Fällen auch der Anspruchszeitraum zur Erlangung von Familienheimfahrten von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt. Damit wird auch bei Unverheirateten dem legitimen Bedürfnis nach Pflege der familiären Beziehungen und sozialen Kontakten in die Heimat Rechnung getragen.

4.7 Telekommunikation mit der Heimat

Im Fokus von Kritik standen im Berichtsjahr erneut die unbefriedigenden Möglichkeiten der Kommunikation mit der Heimat. Es geht dabei nicht nur um die Einhaltung einer allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber den Soldatinnen und Soldaten. Vielmehr haben diese wie jeder andere Bürger auch das im Grundgesetz garantierte Recht, sich aus allen frei zugänglichen Quellen zu informieren. Ebenso ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit mit der Familie Kontakt zu halten, soweit der dienstliche Auftrag das zulässt. Dies gilt auch für die schwimmenden Einheiten, die dementsprechend technisch ausgerüstet werden müssen. Denn dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Pflege der familiären Beziehungen während des Einsatzes. Darauf haben die Soldaten einen von der Verfassung gewährleisteten Anspruch (Artikel 6 Grundgesetz). Ehe und Familie stehen nämlich unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, das gilt erst recht dann, wenn der Staat selbst Dienstherr ist. Diese Ansprüche werden durch die geltende Praxis und, so ist zu befürchten, auch durch die jetzt angestrebte Neuregelung nur unzulänglich eingelöst.

Dabei handelt es sich aus der Sicht der Soldatinnen und Soldaten um eines der dringendsten Probleme im Einsatz. Bei Gesprächen an jedem Standort in Afghanistan sowie in zahlreichen Eingaben aus verschiedenen Einsatzgebieten wurden immer wieder die schlechte Qualität, fehlender Service und hohe Preise gerügt. Im Bereich des Internets wurde speziell bemängelt, dass die Nutzung der Internet-Telefonie über Skype nicht möglich ist.

Besonders frustrierend wirkt sich offensichtlich der Vergleich mit den Bündnispartnern aus, die in aller Regel bessere und billigere Verbindungen für ihre Soldatinnen und Soldaten bereitstellen, und dies oftmals in demselben Feldlager. Bei den amerikanischen Streitkräften in Kandahar zum Beispiel würden Telefonverbindungen in die USA für nur 4 US Cent pro Minute ermöglicht. Weit verbreitet ist auch die Nutzung von Skype. Die Nutzung des Internets ist kostenlos. Das Internetcafé ist rund um die Uhr geöffnet, jedoch seien die Nutzungszeiten beim Telefon auf 20 und beim Internet auf 30 Minuten begrenzt. Die kanadischen Streitkräfte in Kandahar dürften wöchentlich 35 Minuten kostenlos im Internetcafé das Internet und Telefon nutzen, daneben könnten sie für 90 kanadische Dollar (65 Euro) monatlich eine WLAN-Flatrate nutzen.

Für die deutschen Soldatinnen und Soldaten hingegen waren im Berichtsjahr noch keine kostenlosen Telefonate mit der Heimat vorgesehen. So kosten gegenwärtig Verbindungen nach Deutschland zwischen 26,8 ct/Min und 29,8 ct/Min ins Festnetz sowie zwischen 58,3 ct/Min und 63,1 ct/Min ins deutsche Mobilfunknetz. Internet-Verbindungen kosten 6,2 ct/Min. Flatrate-Angebote sind nicht erhältlich. Wegen der hohen Preise und zum Teil schlechten Qualität dieser Verbindung kaufen sich viele eine SIM-Karte für das afghanische Roshan-Netz. Dieses wird aber beispielsweise am Standort Kundus gegen 18.00 Uhr Ortszeit abgeschaltet, sodass wegen der Zeitverschiebung die Kommunikation über diesen Weg nach Deutschland in den Abendstunden nicht möglich ist. Die Situation wird zusätzlich durch die unzureichende Infrastruktur verschlechtert. So standen zum Beispiel in Kundus beim meinem Besuch im August 2010 nur drei feste Telefone und sechs feste Rechner für circa 1 000 deutsche Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung.

Wenngleich eine neue Ausschreibung zur Vergabe der Telekommunikationsdienstleistungen im Auslandseinsatz durchgeführt wurde und voraussichtlich ab Mitte 2011 die Erbringung dieser Leistungen auf Grundlage eines neuen Vertrags erfolgen wird, wird sich die Situation hierdurch nur unwesentlich verbessern. Zwar ist zukünftig vorgesehen, dass jeder Soldatin und jedem Soldaten 30 Freiminuten pro Woche zum Telefonieren aus dem Einsatzgebiet nach Deutschland zur Verfügung stehen sollen. Jedoch sind die darüber hinaus geforderten Leistungsumfänge weiterhin nicht annähernd bedarfsgerecht. Anstelle einer kostenlosen Bereitstellung des Internetzugangs oder einer kostengünstigen Flatrate-Lösung für Telefon und Internet hat sich das Bundesministerium der Verteidigung erneut auf eng begrenzte Mindestanforderungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen beschränkt. Insbesondere Möglichkeiten zur Nutzung von Internet-Telefonie zum Beispiel über Skype sind nicht flächendeckend gefordert. Auch sind konkret bereitzustellende Bandbreiten derzeit noch nicht festgelegt. Da eine der Vorgaben die „Kostenneutralität“ für den Dienstherrn war, es also den Bund nichts kosten darf, ist nicht zu erwarten, dass hier eine großzügige Regelung gefunden wird.

Das ist schon deshalb zu befürchten, weil abermals eine Rahmenvertragslösung ausgeschrieben wurde, wonach auch zukünftig jede Soldatin und jeder Soldat auf eigene Kosten einen gesonderten Vertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen abschließen muss. Dass dies häufig zu Problemen führt, insbesondere im Fall von Nicht- oder Schlechtleistung, liegt auf der Hand. Zudem bestimmt der Dienstherr, wann und wo der einzelne Soldat eingesetzt wird und somit, ob er seinen Vertrag überhaupt nutzen kann. Dem Einzelnen ist es im Einsatz kaum möglich, sich gegen den Anbieter durchzusetzen. Aber auch die Bundeswehr hat als Auftraggeber keine wirksamen Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten, weil sie nicht Partei des jeweiligen Kommunikationsvertrages ist, bei dem die Leistungsstörung auftritt. Die Fürsorgepflicht würde es gebieten, den Vertrag seitens des Ministeriums abzuschließen und die Abrechnung der einzelnen Nutzer beispielsweise durch die Wehrbereichsverwaltungen durchführen zu lassen.

Des Weiteren ist die aktuelle Ausschreibung nicht auf einzelne Einsatzgebiete beschränkt, sondern umfasst verschiedene Einsätze und die Verpflichtung des Anbieters, bei neu hinzukommenden Einsätzen ebenfalls binnen kurzer Frist Telekommunikationsdienstleistungen auch im neuen Einsatzgebiet bereitzustellen. Die Chancen auf wirtschaftliche und auf die Bedürfnisse der Soldatinnen und Soldaten abgestimmte Angebote werden so minimiert, weil potenzielle Bieter kaum verlässlich planen und kalkulieren können.

Es ist nur schwer verständlich, dass es der Bundeswehr als einem der größten Truppensteller im mittlerweile neunten Jahr des Einsatzes in Afghanistan trotz ständiger Beschwerden noch immer nicht möglich ist, für eine zufriedenstellende Kommunikation der Soldatinnen und Soldaten mit ihren Angehörigen in der Heimat zu sorgen. Dies gilt umso mehr, als die Beispiele der Verbündeten zeigen, dass auch unter Einsatzbedingungen angemessene und zufrieden stellende Kommunikationsmöglichkeiten mit der Heimat zu erschwinglichen Preisen bereitgestellt werden können. Technisch wäre die Bereitstellung zum Beispiel höherer Übertragungskapazitäten, die sowohl die Telefon-, als auch die Internet-Nutzung in Afghanistan und auch den übrigen Einsatzgebieten deutlich verbessern würden, durchaus möglich.

Die Soldatinnen und Soldaten beklagten auch, dass der Empfang des ARD-Fernsehprogramms ab Juli 2010 in Afghanistan nicht mehr möglich war. Hierüber habe ich in meinem Reisebericht vom August 2010 berichtet und Abhilfe gefordert. Die ARD machte demgegenüber Kostengründe geltend. Inzwischen hat die ARD eine Möglichkeit gefunden, den Empfang wieder sicherzustellen. Das ist zu begrüßen und gibt Anlass, allen Fernsehanstalten, die den Empfang ihrer Programme auch in Afghanistan ermöglichen, zu danken.

4.8 Personalausstattung der Einsatzverbände

In bestimmten Bereichen, die seit Jahren bekannt sind, führt die unveränderte Personalknappheit zu besonders hohen Einsatzbelastungen. Beispielhaft seien hier neben Ärzten, Heeresfliegern, Drohnenbedienpersonal, Aufklärern und CIMIC-Personal (Zivil-militärische Zusammenarbeit) Infanteriekräfte, namentlich der Schutzkompanien, die Kampfmittelbeseitiger sowie die beweglichen Arzttrupps genannt. Das gleiche gilt auch für Marinesoldatinnen und -soldaten. Festzustellen ist, dass immer wieder dieselben Verbände zum Einsatz herangezogen werden. Dringend erforderliche Ruhe- und Erholungszeiten zwischen den Einsätzen sind hierdurch nicht mehr gewährleistet.

Darüber hinaus klagten Soldaten vor Ort häufig darüber, dass das vorhandene Personal zur Bewältigung der Aufgaben nicht ausreiche. Demgegenüber wies das Bundesministerium der Verteidigung darauf hin, dass die ausgeworfenen Einsatzdienstposten nahezu vollständig besetzt seien. Das besagt allerdings noch nichts über die Frage, ob diese Dienstposten zur Bewältigung der gestellten Aufgaben ausreichen. Darüber hinaus ist nicht immer der richtige Mann am richtigen Ort. Als Beispiel sei auf einen Reservisten verwiesen, der ohne Vorausbildung als Stabsgefreiter in Faisabad zunächst auf einem Feldwebeldienstposten im Bereich Funken und Kabelbau eingesetzt war und später ohne Englischkenntnisse auf einen Dienstposten in der Einsatzleitstelle (Joint Operational Center, JOC) versetzt wurde.

Nicht nachvollziehbar war die extreme Personalreduzierung im Feldlager Faisabad bei zunächst unverändertem Auftrag und Beibehaltung des Materials. Beim Wechsel vom 22. zum 23. Kontingent wurde in Faisabad die Anzahl der Dienstposten erheblich reduziert. Dies führte zu extremen Belastungen für die Soldatinnen und Soldaten, die dadurch nicht mehr nur eine, sondern nun mindestens zwei Funktionen parallel wahrnehmen mussten. So war es üblich, dass auch Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee allgemeine Dienstleistungsaufgaben wahrnahmen, die anderweitig nicht abgedeckt werden konnten. Dies war nach Aussage der Soldatinnen und Soldaten keine Ausnahme, sondern entsprach der dort praktizierten Regel. Bei meinem Besuch im August 2010 kam es beispielsweise dazu, dass ein Oberfeldarzt und eine Stabsärztin die Essenausgabe übernahmen. Darüber hinaus klagten die Soldatinnen und Soldaten darüber, dass das Material mit dem vorhandenen Personal nicht ordnungsgemäß gewartet werden könne, was zu hohen Ausfallquoten führe.

Inzwischen wurde in Faisabad der militärische Auftrag erheblich reduziert. Es bleibt abzuwarten, ob die verbliebene Personalstärke nunmehr ausreicht, oder ob es auch weiterhin zu einer unzumutbaren Überlastung der dort eingesetzten Soldatinnen und Soldaten kommt.

Auch an den anderen Standorten wurde im Berichtsjahr auf die Notwendigkeit von größerer Truppenstärke (insbesondere bei Infanterie und Aufklärung) zur Erfüllung des Auftrages hingewiesen, was im Rahmen der Mandatsobergrenze aber kaum realisierbar ist. In Kundus etwa existierte zum Zeitpunkt meines Besuches im August aufgrund fehlenden Personals kein Sicherungstrupp für OMLT (Operational Mentoring and Liaison Team, Operative Berater- und Verbindungsteams). Hieraus ergaben sich vermeidbare Gefährdungen für Leib und Leben, weil gerade diese Teams häufig weit entfernt vom Feldlager in besonders gefährdeten Gebieten operieren.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ursprünglich ziviles Einsatzpersonal wie beispielsweise die Einsatzwehrverwaltung, die Militärpfarrer, die Feldpost oder die Feuerwehr in die Mandatsobergrenze einberechnet werden. Dies führt dazu, dass eine angemessene Betreuung der Soldatinnen und Soldaten in den einzelnen Feldlagern nicht ermöglicht werden kann, weil das dafür erforderliche zusätzliche Personal auf die Personalobergrenze angerechnet werden müsste und dadurch der vorrangige militärische Auftrag nicht mehr erfüllt werden könnte. Hier sollte eine andere Regelung gefunden werden, die den politischen Zweck der Festlegung der Obergrenze nicht gefährdet, aber auch nicht zu Lasten der Ansprüche auf angemessene Betreuung geht.

Besonders angespannt bleibt die Personalsituation bei Ärzten, insbesondere Rettungsmedizinern. Gerade in diesem Bereich steht einem hohen Bedarf eine verhältnismäßig kleine Gruppe verfügbaren Personals gegenüber. Dies führt dazu, dass dieselben Personen in immer kürzeren Abständen in den Einsatz gehen und wenn notwendig kurzfristig als Ersatz einspringen müssen. Trotzdem bleiben noch Stellen unbesetzt. So berichteten Soldatinnen und Soldaten, dass in Kundus im Juli und August 2010

ein beweglicher Arzttrupp für mehr als vier Wochen unbesetzt war.

Verschärft wird die Situation durch eine fehlende Personalreserve im Bereich der zentralen Sanitätsdienstposten, insbesondere in den Fachbereichen Sterilisation, Labor und Röntgen. Solche Dienstposten sind oftmals nur mit einer Soldatin oder einem Soldaten besetzt. Die Betroffenen arbeiten dann, insbesondere bei 24-Stunden-Klinikbetrieb, häufig am Rande ihrer Leistungsfähigkeit. Etwaige Ausfälle können in solchen Fällen nicht kompensiert werden, auch weil Befähigungen aus dem zivilen Bereich teilweise nicht anerkannt werden.

Es ist zu hoffen, dass die vom Bundesministerium der Verteidigung mittlerweile getroffenen Maßnahmen, namentlich die Einrichtung eines „Einsatzpools Sanitätsstabsoffiziere Rettungsmedizin“, hier zukünftig für eine spürbare Reduzierung der Belastungen der Einzelnen sorgen können.

Weiterhin muss – angesichts der bereits heute bestehenden hohen Einsatzbelastung bei gleichzeitig bestehendem Mangel an speziell ausgebildetem Personal – im Rahmen der anstehenden Reformen ein besonderes Augenmerk auf eine angemessene und ausgewogene Personalstruktur gelegt werden.

5 Personalstrukturreform

In den vergangen Jahrzehnten hat die Bundeswehr einen permanenten Umstrukturierungsprozess durchlaufen. Allein seit Mitte der 80er Jahre hat es – neben zahlreichen kleineren strukturellen Veränderungen – fünf große Reformen gegeben, die jeweils mit einem erheblichen Personalabbau verbunden waren. Von 495 000 Soldatinnen und Soldaten wurde die Bundeswehr kontinuierlich auf zurzeit etwa 250 000 Soldatinnen und Soldaten verkleinert. Damit verbunden war ein stetiger Anstieg des Anteils der Zeit- und Berufssoldaten gegenüber den Wehrpflichtigen von 55 Prozent im Jahre 1984 auf 77 Prozent im Jahr 2010.

Jetzt steht eine erneute Strukturreform vor der Tür, mit welcher der Umfang der Streitkräfte noch einmal um rund 70 000 verringert und die Wehrpflicht ausgesetzt werden soll.

Für die einzelne Soldatin und den einzelnen Soldaten bedeuten Umstrukturierungen, namentlich Personalreduzierungen in einem derartigen Umfang, stets Unruhe, verbunden mit beruflichen und familiären Belastungen bis hin zu einer nachhaltigen Verunsicherung und existenziellen Ängsten um die eigene Zukunft.

Um dem entgegenzuwirken, muss auf dem Weg in die neue Struktur das Personal in den Mittelpunkt aller Anstrengungen gestellt werden, denn es werden erneut die Soldatinnen und Soldaten sein, die im Zuge der Reform die größten Belastungen zu tragen haben. Das Umstrukturierungskonzept sollte deshalb gewisse grundsätzliche Überlegungen berücksichtigen.

Es sollte versucht werden, eine Regionalisierung der Fähigkeiten zu erreichen, sowohl was die Ausbildungen anbelangt, als auch hinsichtlich der beruflichen Verwendungen. Das würde zu längeren Stehzeiten und einer Vermeidung vieler Umzüge, Kommandierungen und Abordnungen beitragen und so die Vereinbarkeit von Dienst und Familie verbessern.

Es muss ein klares, transparentes Konzept geben, das der einzelnen Soldatin und dem einzelnen Soldaten die eigenen Veränderungen, Möglichkeiten und Perspektiven – einschließlich der sich möglicherweise für ihn ergebenden Beschränkungen und Verschlechterungen – deutlich eröffnet.

Die Betroffenen müssen die beschlossenen Maßnahmen als notwendig und nachvollziehbar akzeptieren können. Persönliche und familiäre Belastungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Mit einem Standortwechsel verbundene Personalmaßnahmen zur Einnahme der neuen Struktur sollten nur auf der Basis entsprechender Stationierungsentscheidungen und nach Verfestigung der organisatorischen Grundlagen verfügt werden.

Das Konzept muss frühzeitig, transparent, einfühlsam und mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit vermittelt werden. Das betrifft Entscheidungen über Standorte, neue Strukturen für Verbände ebenso wie die Stellung jeder einzelnen Soldatin und jedes einzelnen Soldaten. Verlässlichkeit und Planungssicherheit sind unerlässlich.

Der personelle Umbau der Bundeswehr zielt darauf ab, Effektivität und Effizienz im Hinblick auf die personelle Einsatzbereitschaft für den Einsatz zu steigern. Deshalb wird es darauf ankommen, den Personalkörper der Zeit- und Berufssoldaten dienstgrad- und altersgerecht so auszurichten, dass die Einsatzbereitschaft künftig noch verbessert werden kann.

Die anstehende Aufgabe der signifikanten Reduzierung des Personals wird allein mit den heute bestehenden Instrumentarien nicht strukturgerecht zu bewältigen sein. Der Blick ist daher auch auf Maßnahmen hinsichtlich einer Personalfreisetzung oder Personalausgliederung zu richten, um vorhandene Überhänge ohne motivationshemmende Beförderungs- und Verwendungsstaus sozialverträglich zu verringern. Zwar sind einige rechtliche Grundlagen für einen Personalabbau vorhanden. Sie setzen aber grundsätzlich einen entsprechenden Antrag der Soldatin bzw. des Soldaten, also sein Einverständnis voraus [zum Beispiel § 40 Absatz 5 Soldatengesetz, § 45a Soldatengesetz, ferner das Personalanpassungsgesetz von 2001]. Ein Beispiel für zu schaffende gesetzliche Grundlagen ist etwa das „Personalstärkegesetz“ von 1991, als der Personalumfang der Bundeswehr auf 370 000 Soldatinnen und Soldaten verringert werden musste.

Insgesamt wird es einer Reihe sich ergänzender Instrumente bedürfen, die es dem Personalmanagement der Bundeswehr ermöglichen, nicht nur das Organisationsziel in der vorgegebenen Zeit zu erreichen, sondern die personelle Umgestaltung auch im Sinne der in den vergangenen Jahren zu Recht stark gestiegenen Bedeutung der

Vereinbarkeit von Familie und Dienst und der berechtigten Belange der Bundeswehrangehörigen vornehmen zu können.

5.1 Dienst- und laufbahnrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Strukturwandels

Der anstehende Personalabbau entbindet die Bundeswehr nicht von der Aufgabe, ständig Nachwuchs zu gewinnen und den aktiven Soldatinnen und Soldaten attraktive Rahmenbedingungen zu bieten. Die Bundeswehr sieht sich dabei – zumal in Zeiten rasch wachsender wirtschaftlicher Prosperität einerseits und des demografischen Wandels andererseits – einer starken Konkurrenz und des Wettbewerbs mit privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unausweichlich, dass die Bundeswehr auch dienst- und laufbahnrechtlich weitere attraktivitätssteigernde Maßnahmen ergreift. Hierzu gehört in erster Linie eine verbesserte Planstellenabdeckung, damit der zumindest in einigen Bereichen bestehenden demotivierenden Beförderungs- und Einweisungssituation entgegengewirkt werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Dienst- und Laufbahnrecht ist ferner darüber nachzudenken, ob es weitere Flexibilisierungen der Verpflichtungs- und Zurruhesetzungszeiten geben kann. Auch über weitergehende Dienstzeit- und Dienstzeitausgleichsregelungen muss nachgedacht werden.

Die Herausforderung, eine zukunftsfähige und bedarfsgerechte Personalstruktur aufzubauen, ist auch deshalb besonders groß, weil sich bisher weder innerhalb noch außerhalb der Bundeswehr Lösungen nach dem Prinzip „Goldener Handschlag“ abzeichnen. Gleichwohl wird erst ein breites Spektrum, wenngleich nichtmonetärer, so aber doch finanzwirksamer Maßnahmen den Strukturwandel ermöglichen.

5.2 Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten/Ausbildung im Personalwesen

Eine Vielzahl von Eingaben betrifft Beschwerden über Fehler, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der vielfältigen Personalangelegenheiten auftreten. Bei einem Personalkörper von – noch – rund 250 000 Soldatinnen und Soldaten ist es organisatorisch nicht völlig auszuschließen, dass punktuell unzulänglich gehandelt wird. Gleichwohl müssen diese Fehler auf ein Minimum reduziert werden.

Es muss darüber nachgedacht werden, ob die Ausbildung im Bereich „Personalwesen“ noch verbessert werden kann. Kompaniechefs und Kompaniefeldwebel bringen einen ganz erheblichen Teil ihrer Arbeitsleistung in die Bearbeitung von Personalangelegenheiten ein. In einer Vielzahl von Gesprächen wurde beklagt, dass für die Personalbearbeitung teilweise drei Viertel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit aufgewendet werden müssen. Dieses Tätigkeitsbild steht in einem deutlichen Widerspruch zu den Kernaufgaben der Einheitsführer und Kompaniefeldwebel als militärische Ausbilder und Führer. Der Umfang der Personalbearbeitung steht darüber hinaus im Widerspruch dazu, dass die Ausbildung im Personalwesen auf dem Führungslehrgang für Einheitsführer nur einen ausgesprochen geringen Anteil der gesamten Stundenzahl ausmacht. Hier sind Erweiterungen der Ausbildungskapazitäten, Umschichtungen im Stoff oder eine Entlastung der Kompanien von Aufgaben der Personalverwaltung erforderlich.

In diesem Zusammenhang muss ferner auf Mängel in der Ausbildung zum Thema „Personalwesen“ im Rahmen der „Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familien“ (SASPF) hingewiesen werden. Die zum Personalwirtschaftssystem angesetzten Lehrgänge finden offensichtlich nicht mit der notwendigen Intensität und Regelmäßigkeit statt, sondern sind im Berichtszeitraum wiederholt ausgefallen. Stattdessen müssen die Anwender sich das schwierige Programm in Eigenregie erarbeiten oder versuchen, es mit Hilfe von Kameraden zu erlernen.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, warum der Truppe die Dateneinpflege zur Erfassung und Auszahlung der Bezüge übertragen wurde. Die bevorstehende Reform sollte zum Anlass genommen werden, die Aufgabe wieder dorthin zu verlagern, wo sie hingehört, nämlich in die territoriale Wehrverwaltung.

5.3 Beförderungssituation

Auch im Jahr 2010 kam es – wie schon in den vergangenen Jahren – zu Wartezeiten und Verzögerungen bei Beförderungen und Einweisungen in die betreffende Planstelle. Aufgrund der fehlenden Planstellen mussten vielfach Eignungsreihenfolgen zum Zweck der Beförderungsauswahl gebildet werden.

Bei den Mannschaften bestand auch in diesem Jahr ein Stau bei der Beförderung zum Stabsgefreiten. Aufgrund fehlender Planstellen konnte in vielen Fällen keine zeitgerechte Beförderung vom Hauptgefreiten zum Stabsgefreiten erfolgen, die Wartezeiten betrugen mehrere Monate. Mehrfach konnte eine Beförderung aufgrund fehlender Restdienstzeit – mindestens sechs Monate – überhaupt nicht mehr vorgenommen werden, sodass die betreffenden Soldatinnen und Soldaten als Hauptgefreite aus der Bundeswehr ausschieden.

Seit dem 1. Juli 2010 erfolgt die Erstellung von Eignungsreihenfolgen zur Beförderung zum Stabsgefreiten – nach wie vor nach Uniformträgerbereichen getrennt – aufgrund eines neuen Erlasses vom 3. Mai 2010. Statt der bisherigen Einstufung durch die Disziplinarvorgesetzten in zwei Leistungsstufen stehen jetzt vier Leistungsstufen zur Verfügung. Bei gleicher Qualifikation und bei bestehender Unterrepräsentanz sind Soldatinnen bevorzugt zu berücksichtigen. Sind weitere Kriterien erforderlich, werden für die Auswahlentscheidung die Gesamtdienstzeit, die Dienstzeit im Dienstgrad, die Ergebnisse des Basis-Fitness-Tests, die Anzahl der erfolgreich abgelegten Sportabzeichen sowie die Anzahl der Einsatztage in be-

sonderen Auslandsverwendungen und vergleichbaren Einsätzen herangezogen. Dies alles ermöglicht zwar eine differenziertere Betrachtung und Reihung der zur Beförderung anstehenden Soldatinnen und Soldaten, das Planstellenfehl wird dadurch aber nicht beseitigt.

Lange Wartezeiten gab es im Berichtsjahr auch bei den Beförderungen zum Hauptfeldwebel sowie zum Stabsfeldwebel.

Die Klagen sind verständlich, weil der Soldatenberuf ein Karriereberuf ist und Beförderungen eine zentrale Rolle spielen.

Einige Zahlen mögen das Problem veranschaulichen:

Zu Beginn des Jahres standen im Bereich der Luftwaffe für über 2 500 zur Beförderung anstehende Oberfeldwebel 88 Planstellen der Besoldungsgruppe A 8Z zur Verfügung. Beim Heer betrug das Verhältnis 4 300:113. Dass diese wenigen Beförderungsmöglichkeiten zu Unzufriedenheit bei den Betroffenen führen, liegt auf der Hand.

Die Chancen von Hauptfeldwebeln auf Beförderung zum Stabsfeldwebel waren ähnlich eingeschränkt. Zum Beförderungstermin 1. Januar 2010 waren in der Luftwaffe für über 640 zur Beförderung anstehende Hauptfeldwebel 48 Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 verfügbar. Im Heer waren es zum Beförderungstermin 1. August 2010 76 Planstellen für über 1 000 Anwärter. Viele Hauptfeldwebel befürchten deshalb, den Dienstgrad Stabsfeldwebel während ihrer aktiven Dienstzeit nicht mehr erreichen zu können und als Hauptfeldwebel in den Ruhestand treten zu müssen.

Bei den Offizieren treten die Wartezeiten bei der Beförderung zum Hauptmann sowie zum Oberstleutnant auf. Das Problem sind hier wie dort fehlende Planstellen. Die bereits im Jahresbericht 2009 kritisierte Wartezeit bei Einweisungen ist mittlerweile bei der Beförderung zum Oberstleutnant auf 44 Monate angewachsen. Das Fehlen von Planstellen wirkt sich also quer durch alle Dienstgrade de facto auch als Besoldungsfehl aus – jahrelang wird eine höherwertige Arbeitsleistung erbracht, ohne angemessen entlohnt zu werden. Es ist daher dringend zu raten, den „Einweisungsstau“ aufzulösen oder zumindest wieder auf ein erträgliches Maß von wenigen Monaten zurückzuführen.

5.4 Beurteilungswesen

Die Anzahl der Eingaben zum Thema „Beurteilungswesen“ war im Berichtszeitraum leicht rückläufig. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Beschluss vom 26. Mai 2009 das zum Teil heftig kritisierte Beurteilungssystem in einigen grundlegenden Punkten, namentlich der Größe und Homogenität der Vergleichsgruppen, der Struktur und des Umfanges der Richtwertvorgaben sowie des Abstimmungsprozesses zwischen den beurteilenden Vorgesetzten verworfen hatte, legte das Bundesministerium der Verteidigung im Oktober 2009 eine Überarbeitung der ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ vor. Es bleibt abzuwarten, ob diese geänderte Fassung dauerhaft zu einer Beruhigung des in den letzten Jahren angespannten Beurteilungswesens führen wird.

5.5 Übernahme zur Berufssoldatin und zum Berufssoldaten in den Jahren 2009/2010

Die anstehende Strukturreform zeitigte bereits – im Zusammenspiel mit der Notwendigkeit der Änderung der Beurteilungsbestimmungen – erste praktische Konsequenzen bei den Auswahlkonferenzen der Jahre 2009/2010 für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten.

Diese Auswahlkonferenzen finden für Portepeeunteroffiziere einmal jährlich unter der Leitung der Stammdienststelle der Bundeswehr statt. Die Auswahl erfolgt bezogen auf Geburtsjahrgänge gemäß der personalstrukturellen Vorgabe der Bedarfsträger und nach dem Grundsatz von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen einer ganzheitlich vergleichenden Betrachtung der Bewerber innerhalb einer Verwendungsreihe.

Wegen der Notwendigkeit der Neufassung der Beurteilungsbestimmungen im Oktober 2009 mussten die Regelbeurteilungen zum 1. Oktober 2009 auf das Jahresende 2009 verschoben werden. Aus diesem Grund wurden die Auswahlkonferenzen für die Übernahme zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten für das Jahr 2009 verschoben und erst im Juni/Juli 2010 entschieden. Durch die zeitliche Zusammenlegung der beiden Auswahlkonferenzen 2009 und 2010 – mit getrennter Betrachtung der Bewerber nach den einzelnen Auswahljahren – fühlen sich nun viele abgelehnte Bewerber benachteiligt. Sie argumentieren, dass sie erheblich höhere Chancen gehabt hätten, zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ausgewählt zu werden, wenn die Konferenz planmäßig in 2009 stattgefunden hätte. Zum einen hatten nämlich die Führungsstäbe der Bundeswehr bereits frühzeitig die Weisung erteilt, den strukturellen Bedarf nicht vollständig zu decken und das Gesamtpotenzial nicht vollständig auszuschöpfen, also die Gesamtzahl der Übernahmen zu reduzieren. Zum anderen beklagen die Soldatinnen und Soldaten, dass sie wegen der Zusammenlegung der Auswahljahrgänge und wegen der späteren Erstellung ihrer Beurteilungen in andere Vergleichsgruppen eingestellt worden seien und dann im Vergleich schlechter abgeschnitten hätten.

Die Beschwerden sind verständlich und nachvollziehbar. Für viele von ihnen bedeutete die Verschiebung der Auswahlkonferenz 2009 in das Jahr 2010 im Hinblick auf die sich konkretisierende Strukturreform und den damit verbundenen Personalabbau tatsächlich eine Verschlechterung ihrer Chancen, als Berufssoldat übernommen zu werden. Für eine ganze Reihe von Soldatinnen und Soldaten handelt es sich um eine Konsequenz der beschriebenen Entwicklungen im Beurteilungswesen und im Hinblick auf die Strukturreform. Hier ist der Dienstherr gefordert, eine Lösung anzubieten.

5.6 Personalmangel, Personalengpässe

In mehreren Eingaben schilderten Angehörige der Teilstreitkraft Marine eine Unterbesetzung von Unteroffizieren ohne Portepee auf seegehenden Einheiten. Da fast die Hälfte der Dienstposten nicht besetzt sei, komme es zu Engpässen bei den Wachdiensten, die nur schwer zu bewältigen seien.

Das Bundesministerium der Verteidigung räumte diesbezüglich ein, dass für nahezu alle schwimmenden Einheiten im Bereich des Flottenkommandos das Problem der Wachbelastung bestehe. Grund hierfür sei die mangelnde Attraktivität in einigen Verwendungsreihen, in denen keine zivilberufliche Qualifikation erfolge. Das Problem sei bereits vor geraumer Zeit erkannt worden. Zur Lösung werde eine intensive, bedarfsorientierte Nachwuchsgewinnung betrieben. Kurzfristig werde eine Abmilderung des Problems durch eine Anpassung der Wachanweisung versucht, langfristig sei eine erfolgreiche Personalgewinnung erforderlich, die eine hundertprozentige Stellenbesetzung sicherstellt. Eine Verbesserung der Situation sei erst mittelfristig zu erwarten.

An dem Beispiel zeigt sich exemplarisch, welche Folgen sich aus der fehlenden Attraktivität eines Dienstes für die Streitkräfte ergeben können.

Personalengpässe belasten besonders die Einheiten, die in großem Umfang Personal für die Auslandseinsätze abstellen. So musste ein Stabsunteroffizier nach Rückkehr aus seinem Auslandseinsatz bis zu fünf Dienstposten wahrnehmen und als „informeller Abteilungsleiter“ fungieren, weil sich fast alle Dienstgrade in der Einsatzvor- oder -nachbereitung beziehungsweise noch im Einsatz befanden und der Petent der erfahrenste und dienstgradhöchste Unteroffizier in der Abteilung war. Diese sehr hohe Arbeitsbelastung führte zu massiven psychischen Belastungen.

5.7 Versetzungen

Versetzungen gaben im Berichtsjahr häufig Anlass zu Eingaben.

Meistens geht der Versetzungswunsch vom Petenten aus, sei es, dass er aus familiären oder gesundheitlichen Gründen die Versetzung anstrebt oder aber weil er wegen Mobbings und inakzeptablen Verhaltens von Vorgesetzten versetzt werden möchte. In der Regel sind diese Versetzungswünsche menschlich verständlich und nachvollziehbar. Jedoch muss der Soldatin und dem Soldaten vermittelt werden, dass bei der vorzunehmenden Abwägung das dienstliche Interesse Vorrang hat, sodass in der Regel nur schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten eine im dienstlichen Interesse notwendige Versetzung hindern oder eine gewünschte Versetzung bedingen können. Ein Anspruch auf eine bestimmte örtliche oder auch fachliche Verwendung oder auf eine konkrete Verwendung auf einem bestimmten Dienstposten lässt sich entgegen der Annahme vieler Petenten auch nicht aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ableiten. Gleichwohl sind natürlich die berechtigten Belange der Soldatin oder des Soldaten in familiärer Hinsicht entsprechend in die Abwägung einzubeziehen.

5.8 Lehrgänge

Gegenstand von Kritik waren auch die Organisation und der Inhalt von Lehrgängen. Teilweise wurde moniert, dass es zu wenige Lehrgänge gebe, die Kommandierung zu kurzfristig erfolgt sei oder bestimmte Lehrgänge in der Berufsplanung zu spät angeboten würden, sodass ein bestimmter Laufbahnaufbau nicht in der vorgesehenen Weise stattfinden könne und im Extremfall sogar ein bestimmtes Laufbahnziel nicht mehr zu erreichen sei. Einige Eingaben konnten dazu beitragen, dass es zur Behebung von Mängeln und in einigen wenigen Fällen auch zur nachträglichen Schadlosstellung kam.

5.9 Informationsaustausch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen

Eingaben, die das Personalwesen betreffen, sind nicht selten dadurch charakterisiert, dass es im Hinblick auf die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche der Soldatinnen und Soldaten einerseits und dem Auftrag und dessen Gestaltung durch den Arbeitgeber Bundeswehr andererseits zu Interessenkonflikten kommen kann, die nicht immer zur Zufriedenheit der einzelnen Soldatin oder des einzelnen Soldaten gelöst werden können. Dieses Spannungsverhältnis ist systemimmanent und in vielen Fällen nicht aufzulösen. In einer Reihe von Eingaben ist aber erkennbar, dass eine bessere Kommunikation zwischen den Beteiligten Missverständnisse gar nicht erst hätte entstehen lassen oder diese frühzeitig ausräumen, zumindest aber zu einer Deeskalation des Konflikts beitragen können. Den Kompaniechefs und Kompaniefeldwebeln sowie den Personal führenden und bearbeitenden Stellen kommt hier eine ausgesprochen wichtige Aufgabe zu, die allerdings auch ersichtlich mit großer Ernsthaftigkeit und mit dem Bemühen um gerechte Lösungen wahrgenommen wird. Im Hinblick auf die anstehende Strukturreform wird einer verbesserten Kommunikation zwischen allen Beteiligten eine noch größere Bedeutung zukommen.

6 Haar- und Barterlass/Anzugsordnung

Die seit 2005 bestehende Absicht des Bundesministeriums der Verteidigung, die Bestimmungen zur Haar- und Barttracht und zur Anzugsordnung, insbesondere zum Tragen von Schmuck und Kosmetik unter der Überschrift „Äußeres Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten in Uniform“ zu regeln, wurde nicht weiter verfolgt.

Nach wie vor bestehen Unsicherheiten in der Truppe bei der Auslegung und Anwendung der geltenden Erlasse. Eine mit Beispielen unterlegte Auslegungshilfe der ZDv 10/5 Anlage 1 Nr. 103 und der ZDv 37/10 ist wünschenswert, um bessere Klarheit zu schaffen und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

7 Grundwehrdienst

7.1 Verkürzung des Grundwehrdienstes und Aussetzung der Wehrpflicht

Das Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 vom 31. Juli 2010 hat die Dauer des Grundwehrdienstes für ab dem 1. Juli 2010 einberufene Wehrpflichtige von neun auf sechs Monate herabgesetzt sowie weitere Vorschriften an die Verkürzung des Grundwehrdienstes angepasst, so zum Beispiel die Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV).

Seither mehren sich Eingaben, in denen Grundwehrdienstleistende die vollständige Ableistung des Grundwehrdienstes im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Ausbildung als eine besondere Härte empfinden und deshalb eine vorzeitige Entlassung, hilfsweise Sonderurlaub, beantragen. Dies gilt insbesondere, wenn wegen weniger Wochen verbleibender Restdienstzeit ein ganzes Jahr auf den Beginn der Ausbildung gewartet werden müsste.

Angesichts der bevorstehenden Aussetzung der Wehrpflicht sowie den geringen Einberufungszahlen in den jeweiligen Jahrgängen, ist das Anliegen dieser Wehrpflichtigen verständlich.

Soweit eine vorzeitige Entlassung oder die Gewährung von Sonderurlaub abgelehnt wurde, beantragte eine Reihe von Petenten vor dem zuständigen Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Während einige Gerichte eine besondere Härte anerkannten und dem jeweiligen Antrag stattgaben, lehnten andere Verwaltungsgerichte dies ab. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollte der Dienstherr daher in entsprechenden Fällen großzügig zugunsten der Wehrpflichtigen verfahren.

7.2 Anspruch auf Erholungsurlaub

In mehreren Eingaben wurde die erhebliche Verringerung des Anspruchs von Grundwehrdienstleistenden auf Erholungsurlaub kritisiert. Nach der neu gefassten Soldatenurlaubsverordnung (SUV) werden für einen Wehrdienst von sechs Monaten nur noch sechs Tage Urlaub gewährt. Nach der alten Fassung wären es dreizehn Urlaubstage gewesen. Dies gilt allerdings nicht für Soldaten, die unmittelbar im Anschluss an den Grundwehrdienst mindestens einen vollen Monat weiteren Wehrdienst leisten. Diese haben einen Anspruch von fünfzehn Tagen Urlaub. Die Sechs-Tage-Regel ist für die Soldaten nicht nachzuvollziehen. Vergleiche mit zivilen Arbeitsverhältnissen gehen, wie immer wieder eingewandt wurde, in der Tat fehl, da dort der vollständige Urlaub nach Ablauf der Probezeit gewährt und zudem natürlich bezahlt wird. Auch handelt es sich dort nicht um einen Pflichtdienst. Im Hinblick auf die bevorstehende Aussetzung der Wehrpflicht werden Änderungen nicht mehr möglich sein, doch sollte der Dienstherr in Anbetracht dieser unglücklichen Konstellation großzügig verfahren, wenn Wehrpflichtige aus persönlichen Gründen Sonderurlaub beantragen.

8 Sanitätsdienst

Zu den Leistungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorge gehört die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten. Ihre Verlässlichkeit und Qualität ist ein wichtiger Motivationsfaktor und eine wesentliche Bedingung für die Akzeptanz der Auslandseinsätze.

Das Leistungsniveau des Sanitätsdienstes im Einsatz ist international anerkannt und gilt als vorbildlich. Allerdings gab es eine Klage über den Transport eines aus Afghanistan evakuierten Verwundeten vom Flughafen Köln-Wahn zum Bundeswehrzentralkrankenhaus in einem zivilen Sanitätsfahrzeug, das nicht angemessen ausgestattet war und nicht die notwendigen Medikamente, insbesondere zur Schmerzlinderung mit sich führte. Bisher wurden Verwundetentransporte von Soldaten in Deutschland überwiegend von zivilen Rettungsfahrzeugen durchgeführt, weil die militärischen Verwundetentransportfahrzeuge der Sanitätstruppe für den Rettungstransport im Inland gesperrt sind und die bei den Bundeswehrkrankenhäusern stationierten Rettungstransportwagen der Bundeswehr durch Einbindung in die zivile Notfallversorgung nicht immer zur Verfügung stehen. Aufgrund des geschilderten Falles wurde nach Auskunft des Sanitätsführungskommandos jetzt verfügt, dass in Zukunft für den Transport aus dem Einsatz evakuierter Soldaten immer ein entsprechend ausgestattetes Rettungsfahrzeug der Bundeswehr zur Verfügung steht. Das ist zu begrüßen.

Die Qualität der sanitätsdienstlichen Versorgung ist abhängig von der Ausbildung und Verfügbarkeit entsprechenden Personals. Daran fehlt es, sowohl im Einsatz als auch im Inland.

Seit Jahren leidet der Sanitätsdienst unter einem Mangel an Fachpersonal. Das gilt insbesondere in den einsatzrelevanten Fachbereichen der Notfallmedizin. Diese Situation hat sich im Berichtsjahr nur wenig entspannt.

Zwar konnte beim ärztlichen Personal durch Einrichtung zusätzlicher Dienstposten sowie Neueinstellungen der durch Personalverluste ausgelöste negative Trend gestoppt werden, gleichwohl waren im Jahresdurchschnitt immer noch rund 13 Prozent der Dienstposten nicht besetzt. Im Bereich der Chirurgie lag das Fehl noch höher. Bei den Truppenärzten hielt sich die sogenannte Tagesantrittsstärke durchschnittlich nur knapp über 40 Prozent. Unbesetzt blieben auch viele Stellen beim Pflege- und Assistenzpersonal.

Der Mangel an Personal hatte gravierende Auswirkungen auf die medizinische Leistungserbringung in den Bundeswehrkrankenhäusern, den Fachsanitätszentren und den regionalen Sanitätseinrichtungen.

Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung im Grundbetrieb konnte – unter Inkaufnahme entsprechender Kosten – nur noch durch den Rückgriff auf die Strukturen des zivilen Gesundheitswesens sichergestellt werden. Dazu gehörte unter anderem die Einbindung von Vertrags- und beauftragten Ärzten sowie die „komplementäre

Inanspruchnahme“ der zivilen notärztlichen Versorgung. Ausreichend waren diese Maßnahmen noch nicht.

Auch durch interne Organisationsmaßnahmen des Sanitätsdienstes wie überregionales Vakanzenmanagement, Beschäftigung externer Operationsteams in den Kliniken und die Bildung von Personalpools für Rettungsmediziner und Pflegekräfte konnten die Personalengpässe nicht ausgeglichen werden.

Das schlägt sich auch auf die Motivation nieder. Viele Soldatinnen und Soldaten sind mit der Realversorgung in den Sanitätseinrichtungen unzufrieden. Insbesondere die nicht mehr flächendeckende Erreichbarkeit und jederzeitige Ansprechbarkeit eines Truppenarztes sowie die fehlende Behandlungskontinuität waren wie schon in den Vorjahren häufige Kritikpunkte. Betroffene beklagten auch die mangelhafte Organisation des Transports zu den Sanitätszentren sowie die zunehmenden dienstlichen Abwesenheitszeiten aufgrund der weiten Anfahrtswege zu den Sanitätseinrichtungen.

Ursächlich für den Personalmangel war und ist vor allem der verschärfte Wettbewerb mit dem zivilen Sektor. Auch dort fehlt es an Ärzten und Pflegepersonal. Im Übrigen werden beide Gruppen dort besser bezahlt, insbesondere für Zusatz- und Bereitschaftsdienste. Neben dem verschärften Wettbewerb hat der Personalmangel im Sanitätsdienst aber auch interne Ursachen. Trotz Verbesserungen durch Stellenzulagen, frühere Facharztzusagen und eine Höherbewertung von Facharztdienstposten ist das Angebot des Sanitätsdienstes offenbar nicht attraktiv genug. Ursächlich dafür sind unter anderem die hohe dienstliche Belastung und nachhaltige Probleme, Familie und Dienst miteinander in Einklang zu bringen.

Betroffene verweisen in diesem Zusammenhang unter anderem auf die seit Jahren zunehmende Einsatz- und Dienstbelastung für klinisches Schlüsselpersonal, häufige Änderungen der Einsatzplanung und fehlende Einflussmöglichkeiten auf die eigene Karriere.

Angesichts dieser Klagen liegt es nahe, über einen besseren finanziellen Ausgleich von Sonderdiensten und die stärkere Berücksichtigung von Einsatzbelastungen, zum Beispiel durch die Einrichtung von „Einsatzzeitkonten“, nachzudenken. Darüber hinaus geht es aber auch um Verbesserungen bei der Beantragung von Elternzeit, flexible Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten und eine Kompensation der dadurch bedingten temporären Vakanzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Frauenanteils im Sanitätsdienst.

Das 2009 eingeleitete Attraktivitätsprogramm sieht derartige Maßnahmen vor. Allerdings bedarf der Maßnahmenkatalog wegen seiner finanziellen und dienstrechtlichen Auswirkungen noch der Mitwirkung anderer Ressorts, sodass seine komplette Umsetzung erst mittel- bis langfristig realisiert werden kann. Das ist angesichts der dringenden Probleme nicht ausreichend.

Die Auswirkungen der Neustrukturierung der Bundeswehr auf den Sanitätsdienst und das Sanitätspersonal dürfen auch vor dem Hintergrund notwendiger finanzieller Einsparungen den medizinischen Versorgungsstandard für die Soldatinnen und Soldaten nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus muss die Attraktivität des Sanitätsdienstes unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Dienst deutlich gesteigert werden. Anderenfalls wird der Sanitätsdienst den Kampf um qualifiziertes Personal verlieren und die ihm gestellten Aufgaben nicht mehr erfüllen können.

Vor einer besonderen Herausforderung stehen die Bundeswehrkrankenhäuser. Einerseits sollen sie die Behandlung der Soldatinnen und Soldaten einschließlich im Einsatz Verwundeter sowie die einsatzorientierte Ausbildung und Inübunghaltung des sanitätsdienstlichen Personals gewährleisten. Andererseits müssen sie auch zivile Patienten betreuen, um das notwendige Krankheits-Fallspektrum für die Einsatzausbildung zu erlangen. Dies erfordert eine Konzentration der Versorgung auf einsatzrelevante Bereiche bei gleichzeitiger Integration der Bundeswehrkrankenhäuser in das zivile Gesundheitssystem, insbesondere die Notfallversorgung, aber auch die Zusammenarbeit in der akademischen Ausbildung.

Durch die damit verbundene zunehmende Kooperation im klinischen Bereich wird die Trennung zwischen militärischen und zivilen Gesundheitseinrichtungen zunehmend aufgehoben. Die Beteiligung an der Versorgung ziviler Patienten bedeutet für die Bundeswehrkrankenhäuser, dass sie die gesundheitspolitischen und regionalen Vorgaben beachten müssen, um auf dem Krankenhausmarkt bestehen zu können. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit müssen die administrativen und informationstechnologischen Anforderungen an die Krankenhäuser angepasst werden. Die geplante zentralisierte Führung der Bundeswehrkrankenhäuser als Klinikverbund mit Bündelung aller relevanten Kompetenzen soll dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Sanitätsdienst und die Krankenhäuser nicht mit den wirtschaftlichen Kriterien einer zivilen Versorgungseinrichtung bewertet werden dürfen. Der Sanitätsdienst ist vor allem für den Ernstfall da, dessen objektive Anforderungen müssen daher bestimmen, wie die personelle und materielle Ausstattung zu bemessen ist. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise die Schließung der Station für Schwerstbrandverletzte am Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz nur schwer nachzuvollziehen.

9 Einsatzbedingte psychische Erkrankungen

Einsatzbedingte psychische Erkrankungen durch Stressbelastung und Traumatisierung bis hin zu PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung) sind für die Bundeswehr zu einer großen Herausforderung geworden. Seit Beginn des Afghanistaneinsatzes steigt die Zahl der traumatisiert zurückkehrenden Soldatinnen und Soldaten dramatisch an. Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der registrierten PTBS-Fälle, insbesondere aus dem ISAF-Einsatz, erneut um rund 40 Prozent gesteigert. Gründe dafür sind die hö-

here Einsatzintensität und die kriegsähnlichen Verhältnisse in Teilen Afghanistans, aber auch die erkennbar gestiegene Bereitschaft Betroffener, sich zu offenbaren. Ungeklärt dagegen ist die Dunkelziffer weiterer, bisher nicht registrierter psychisch Erkrankter. Hierzu hat die Bundeswehr eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vorlagen. Erfreulich ist jedenfalls, dass die öffentliche Debatte über PTBS zur Überwindung der Stigmatisierung psychischer Störungen beiträgt.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet auch die umfassende Behandlung und Versorgung von einsatzbedingten psychischen Belastungsstörungen. Dies ist aber bislang noch nicht hinreichend gewährleistet, was vor allem auf die großen Versäumnisse in der Vergangenheit zurückzuführen ist. Indessen verdienen die derzeitigen großen Anstrengungen des Ministeriums wie des Sanitätsdienstes durchaus Anerkennung. Dabei ist zu bedenken, dass auch im Bereich der zivilen Regelversorgung für dieses Fachgebiet ein erheblicher Personalmangel besteht. Fachkräfte können daher nicht oder nur in begrenzter Zahl aus anderen Bereichen angeworben werden. Es gibt folglich keine Alternative zu eigenen Anstrengungen, zusätzliches Fachpersonal auszubilden, vor allem, weil das Problem noch auf Jahrzehnte bestehen bleiben wird.

Umso mehr ist aber zu fordern, dass den Betroffenen und ihren Angehörigen unbürokratische Hilfe dort zuteil wird, wo es unproblematisch möglich wäre. Insbesondere müssen die Versorgungsverfahren zur Anerkennung posttraumatischer Wehrdienstbeschädigungen vereinfacht werden. Die hohe Quote abgelehnter Wehrdienstbeschädigungsanträge, in Fällen posttraumatischer Belastungsstörungen mehr als zwei Drittel, ist häufig auf den schwer zu führenden Nachweis der Schädigung durch den Dienst zurückzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn die Erkrankung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes in einem größeren zeitlichen Abstand zum Einsatz auftritt. Viele Betroffene klagen darüber, dass sich der Staat bei der Anerkennung von seelisch-psychischen Erkrankungen äußerst zurückhaltend und bürokratisch verhalte. Die parlamentarischen Initiativen zur Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens durch Beschränkung der Bearbeitungszeit und Vereinfachung der Beweislast sind daher zu begrüßen.

Da psychische Erkrankungen oft erst Jahre nach den traumatisierenden Erlebnissen auftreten, ist es notwendig, auch ehemaligen Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten eine Behandlung in Bundeswehreinrichtungen zu ermöglichen. Diese müssen einen Anspruch auf Betreuung und Behandlung durch die Bundeswehr haben.

Ein besonderes Problem stellt sich bei Spezialkräften. Ihre Behandlung unterliegt ebenso wie der Einsatz der Geheimhaltung. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Angehörigen der Spezialkräfte im Fall ihrer Traumatisierung eine gesonderte Behandlung zukommen zu lassen.

Erfahrungen zeigen, dass auch Angehörige und Hinterbliebene von belastenden Ereignissen betroffen sind und besonderer Betreuungsmaßnahmen bedürfen. Dazu sollen ab 2011 in Zusammenarbeit mit zivilen Einrichtungen „Fachkompetenzzentren“ entstehen. Voraussetzung dafür ist erstens, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um diesen Personengruppen einen Anspruch auf Betreuung und Fürsorge zuzugestehen. Zweitens müssen auch die notwendigen Finanzmittel bereitgestellt werden.

Medizinische und soziale Hilfestellungen sollten durch eine kompetente zentrale Ansprechstelle koordiniert werden. Sehr zu begrüßen ist daher die im November erfolgte Einrichtung eines hochrangigen „Beauftragten des Bundesministeriums der Verteidigung für einsatzbedingte posttraumatische Belastungsstörungen und Einsatztraumatisierte“.

Die inzwischen bewährten psychosozialen Netzwerke auf Standortebene, aber auch die angebotenen Online-Beratungen sowie außerhalb der Bundeswehr stehende Selbsthilfeorganisationen und -gruppen ermöglichen bereits jetzt Betroffenen und deren Angehörigen, Informationen einzuholen und Kontakt zum medizinischen Hilfesystem aufzunehmen.

Die Akutbehandlung im Krankheitsfall an den Bundeswehrkrankenhäusern und Fachsanitätszentren wird weiterhin durch den auch im zivilen Gesundheitswesen bestehenden Mangel an Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund steigender Krankheitszahlen müssen zivile Therapieeinrichtungen in die Behandlung einbezogen werden. Hierzu ist ein zivil-militärisches Behandlungsnetzwerk mit Fachkliniken auf regionaler und überregionaler Ebene entstanden. Die psychotherapeutische Regelversorgung muss sich dabei nach bundeswehrspezifischen Zielsetzungen und Vorgaben richten. Berichte über Probleme wegen gemeinsamer Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten mit anderen Traumapatienten, Verständnisschwierigkeiten ziviler Therapeuten gegenüber Soldatenpatienten sowie mehrmonatige Wartezeiten auf Therapieplätze lassen noch Mängel bei der Zusammenarbeit erkennen, die im Sinne einer optimalen Behandlung abgestellt werden müssen.

Das 2010 am Bundeswehrkrankenhaus Berlin eingerichtete Forschungs- und Behandlungszentrum für Psychotraumatologie und posttraumatische Belastungsstörungen soll durch Zusammenführung anwendungsorientierter Forschung mit klinischer Versorgung und Rehabilitation zur Stärkung und Weiterentwicklung der Betreuung und Behandlung psychisch erkrankter Soldatinnen und Soldaten beitragen. Der Aufbau des „Psychotrauma-Zentrums“ ist noch nicht abgeschlossen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Einbeziehung der Therapieforschung in Verbindung mit tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten sowie der Nachsorge im Familienverbund.

10 Seelsorgerische und soziale Betreuung und Versorgung

10.1 Militärseelsorge

Die Militärseelsorge hat auch im Berichtsjahr über die seelsorgerische Betreuung hinaus den Soldatinnen und Soldaten in vielfacher Weise als Ansprechpartner und Helfer zur Seite gestanden. Sie ist ein unverzichtbarer Teil der psychosozialen Netzwerke und hat sich erneut als stabiler Partner bei der Betreuung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Familien, auch der nicht kirchengebundenen, bewährt. Mit der Übernahme des lebenskundlichen Unterrichts hat sie zudem weitere Aufgaben übernommen. Ihr gilt dafür ein herzlicher Dank.

10.2 Soziale Betreuung, Sozialdienst

Der Sozialdienst der Bundeswehr betreut und berät im Rahmen seiner begrenzten personellen Ressourcen und Mobilität Soldatinnen und Soldaten, deren Familien und Hinterbliebene in sozialen Angelegenheiten. Im Mittelpunkt der Betreuungsarbeit steht heute die Einsatzversorgung. Externe Beratungsstellen, Selbsthilfeeinrichtungen und Stiftungen unterstützen die Arbeit des Sozialdienstes wirkungsvoll.

Die besondere Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass keine Soldatin und kein Soldat und keine Soldatenfamilie durch das soziale Netz fallen. In diesem Zusammenhang sei anerkennend die persönliche Zuwendung des Bundesministers der Verteidigung erwähnt, die er auch in Einzelfällen den Hinterblieben, Verwundeten und ihren Angehörigen zuteil werden lässt.

Von Betroffenen bemängelte Versorgungslücken zeigen aber, dass die Fürsorgepflicht durch die zuständigen Dienststellen nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Dienstbeschädigte beklagten sich wie in den Vorjahren über fehlende Transparenz, Umfang und Zeitdauer der Versorgungsverfahren. Hauptkritikpunkt ist der vom Antragsteller nur schwer zu führende Nachweis der Kausalität zwischen Einsatz und Erkrankung. Außerdem werden durch widersprechende fachärztliche Voten die Verfahren in solchen Fällen nicht selten erheblich verzögert, teilweise um mehrere Jahre. Auf die Dauer der Verfahren vor den unabhängigen Gerichten haben die Verwaltungsbehörden allerdings keinen Einfluss.

Für die (Weiter-)Bearbeitung der Verfahren ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten sind die Versorgungsbehörden der Länder zuständig. Um die für Antragsteller bestehenden Unwägbarkeiten unterschiedlicher Verwaltungszuständigkeit zu beseitigen, hat die Regierungskoalition vorgesehen, die Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Bundeswehrverwaltung zu konzentrieren („Versorgung aus einer Hand“), die Beweislast zu erleichtern sowie die Bearbeitungszeiten der Anerkennungsverfahren erheblich zu verkürzen. Diese Verbesserungsmaßnahmen sind zu begrüßen, da die bestehenden Verfahrensmängel zu Lasten der Geschädigten gehen.

Zur besseren Betreuung Betroffener wurde im Bundesministerium der Verteidigung bereits eine zentrale Ansprechstelle für Angehörige von verletzten und getöteten Soldatinnen und Soldaten eingerichtet. Dies ist sehr zu begrüßen. Sie sollte dazu genutzt werden, die Kontakte mit den unterschiedlichen Ansprechstellen zu koordinieren und damit die Verfahren für die Betroffenen einfacher und verständlicher zu machen. Die bundesrechtlich aus dem Soldatengesetz herzuleitende Fürsorgepflicht des Dienstherrn sollte ausreichende Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sein, ohne dass Grundfragen des Föderalismus bemüht werden müssten.

Auch bei der Einsatzversorgung müssen noch Lücken geschlossen werden, um den im Einsatz Versehrten und den Hinterbliebenen der Gefallenen die bestmögliche soziale Absicherung zu gewähren und sie vor einer unverschuldeten Verschlechterung ihres Lebensstandards zu bewahren. Die Koalitionsfraktionen haben deshalb in einem parlamentarischen Antrag gefordert, die Einsatzversorgung anzupassen. Die Entschädigungsleistungen sollen danach aufgestockt, Einsatzzeiten bei der Versorgung angemessen berücksichtigt und Erkrankten der Nachweis ihrer Schädigung erleichtert werden. Außerdem soll die Versorgungssituation der Freiwillig länger Wehrdienst Leistenden und Zeitsoldatinnen und -soldaten dem Anspruchsniveau der Berufssoldatinnen und -soldaten angeglichen werden und die Hinterbliebenenversorgung verbessert werden.

Beim Einsatz-Weiterverwendungsgesetz soll nach dem vorliegenden Änderungsentwurf die Rückwirkung des Gesetzes über den 1. Dezember 2002 hinaus auf Fälle ab dem 1. Juli 1992 ausgedehnt werden. Demgegenüber ist in dem Entwurf eine Reduzierung der Hürde des Schädigungsgrades von 50 Prozent auf 30 Prozent, wie dies in parlamentarischen Initiativen mit großer Mehrheit gefordert wurde, nicht vorgesehen. Das ist nachdrücklich zu bedauern. Eine Ausdehnung der Regelungen der Einsatzversorgung auf den Bereich der Einsatz vorbereitenden Ausbildung ist ebenfalls nicht beabsichtigt, sodass die während der Ausbildung Verletzten auch künftig schlechter gestellt werden als die im Einsatz Geschädigten. Noch immer haben zudem unverheiratete Hinterbliebene gefallener Soldatinnen und Soldaten keine Versorgungsansprüche, ihre gemeinsamen Kinder keine ausreichenden Betreuungsansprüche. Hier ist eine schnelle Anpassung erforderlich.

Zu einer umfassenden sozialen Absicherung im Einsatz gehört auch ein ausreichender Versicherungsschutz. Das gilt insbesondere für den Fall der Dienstunfähigkeit und des Todes. Ist die Versicherung aufgrund der so genannten „Kriegsklauseln“ von ihrer Leistung befreit, leistet der Bund gemäß § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes einen Schadensausgleich, allerdings nicht in jedem Falle. So ist bei einem Ausfall von Versicherungen, die von anderen Personen als den Einsatzteilnehmern abgeschlossen worden sind (zum Beispiel den Eltern), nach dem Gesetz ein Schadensausgleich ausgeschlossen, da der Soldat selbst Versicherungsnehmer sein muss. Außerdem wird der

Ausgleich nur natürlichen Personen gewährt, die der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Damit fällt ein Ausgleich aus, wenn etwa die Lebensversicherung zur Sicherung einer Schuld an eine Bank abgetreten wird. Diese Lücken sollten im wohl verstandenen Interesse der betroffenen Soldaten beziehungsweise der Angehörigen durch die Versicherungswirtschaft oder den Bund geschlossen werden.

Die angemessene Versorgung radarstrahlengeschädigter ehemaliger Soldaten der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee sowie der Hinterbliebenen war, wie bereits seit Jahren, auch im Berichtsjahr Thema in Eingaben sowie von politischen Initiativen. Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages lässt sich regelmäßig über die Versorgungssituation berichten. Für eine größere Anzahl betroffener Soldatinnen und Soldaten und Hinterbliebener sind die Versorgungsleistungen noch immer ungeklärt. Sie bedürfen im Hinblick auf das Alter der Betroffenen einer schnellen unbürokratischen Lösung. Ich werde dieses Thema im Auge behalten und weiterhin mit Nachdruck auf eine befriedigende Lösung für die Betroffenen hinwirken.

11 Infrastrukturmängel

Das seit 2007 laufende Sonderprogramm „Sanierung Kasernen West“, mit dessen Hilfe der dramatische Sanierungsstau in den alten Bundesländern abgebaut werden soll, hat zur Behebung zahlreicher Infrastrukturmängel geführt. Dies belegen der Augenschein bei Truppenbesuchen und die gesunkene Zahl von Eingaben. Aufgrund der kritischen Haushaltslage ist aber zu befürchten, dass der Planungsansatz für die Umsetzung des Sonderprogramms künftig nicht mehr eingehalten werden kann. Anlässlich der Nachfrage zu Baufortschritten hat das Bundesministerium der Verteidigung wiederholt mitgeteilt, dass die Durchführung von Baumaßnahmen entweder verschoben werden musste oder nicht mehr gesichert ist. Derzeit wird der Kostenrahmen überwiegend genutzt, um die wirtschaftlichste Fortsetzung laufender Baumaßnahmen zu gewährleisten. Die Befürchtung, dass die dringend notwendige Sanierung vieler Kasernenunterkünfte in den alten Bundesländern erneut ins Stocken gerät, wird verstärkt durch die Unsicherheiten über die Auswirkungen der Neustrukturierung der Bundeswehr auf die Standorte. Für noch nicht begonnene Baumaßnahmen besteht derzeit ein Genehmigungsvorbehalt des Bundesministeriums der Verteidigung in Abhängigkeit von der Struktursicherheit der jeweiligen Liegenschaft. Bauvorhaben dürfen somit gegenwärtig nur weiterbetrieben werden, wenn die Liegenschaften auch in der Zukunft genutzt werden. In der Praxis bedeutet dies einen Baustopp. Das ist angesichts ausstehender Standortentscheidungen nicht zu beanstanden, macht aber deutlich, wie dringlich ein abschließendes Konzept ist. Unentschlossenheit für das künftige Gesamtkonzept darf nicht erneut zum Verfall von Liegenschaften und zu unzumutbarer Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten führen.

12 Pendlerproblematik und Umzugskostenrecht

Die Mangelsituation bei Pendlerwohnungen hat sich an den meisten Standorten auch 2010 nicht entspannt. Dies belegen Eingaben und eigene Erkenntnisse bei Truppenbesuchen. Die Pilotprojekte werden nicht weiterbetrieben. Andererseits wurde aus einigen Standorten berichtet, dass Kasernenunterkünfte mangels militärischen Bedarfs aufgegeben werden mussten, ohne deren Nutzung als Pendlerunterkunft in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch die Bereitstellung von Unterkünften für Pendler umfasst, Vorrang vor Renditeerwägungen haben muss.

Die bevorstehende Strukturreform wird neue Standortentscheidungen mit sich bringen, mit der Folge, dass noch mehr Soldatinnen und Soldaten versetzt werden müssen und damit von ihren Familien getrennt werden. Schon heute pendeln im Schnitt über 70 Prozent der Zeit- und Berufssoldaten. Diese Aussicht verdeutlicht die eher noch steigende Bedeutung der Wohnungsfürsorge des Dienstherrn.

Durch regionale Zusammenführung von Truppengattungen, zum Beispiel der Pioniertruppe, einschließlich der zugehörigen Ausbildungseinheiten im Rahmen der anstehenden Bundeswehrreform könnten die Pendlerproblematik und die sich daraus ergebenden Belastungen für Soldatenfamilien für die Zukunft verringert werden.

Die vom Bundesministerium der Verteidigung angestrebten Verbesserungen im Trennungsgeldrecht, insbesondere ein gesetzliches Wahlrecht zwischen Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung, könnte die Pendlerproblematik entschärfen. Wegen der Bedeutung für die Pendler sollten die erforderlichen Regelungen schnellstmöglich herbeigeführt werden.

13 Besoldungsrecht

Mit dem 2009 in Kraft getretenen Dienstrechtsneuordnungsgesetz sollte auch das Leistungsprinzip im militärischen Dienst gestärkt werden. Ein Schwerpunkt war deshalb die Ablösung der früheren Dienstaltersstufen durch neue Erfahrungsstufen. Durch die Überleitung in die Erfahrungsstufen sollte keine Soldatin und kein Soldat besoldungsmäßig schlechter gestellt werden als zuvor. Gleichwohl wurden in zahlreichen Eingaben nicht nur Überleitungsmängel beanstandet, sondern auch die Befürchtung geäußert, dass das neue Recht entgegen des gesetzgeberischen Ziels zu einer Verringerung des Lebenseinkommens führen könne. Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte dies für Einzelfälle mit entstehenden Differenzen unterhalb von 1 vom Hundert, einem Rahmen, den der Gesetzgeber bei der Überleitung als unvermeidbar angesehen hat. Einige Petenten machten in ihren Vergleichsberechnungen aber höhere Verluste von bis zu drei vom Hundert bei ihrem Lebenseinkommen geltend. Inzwischen hat das für die Besoldung zuständige Bundesministerium des Innern mögliche Berechnungs-

fehler eingeräumt und sich zu einer Überprüfung der Berechnungsgrundlagen bereiterklärt. Ich werde dies ebenfalls im Auge behalten.

Die bereits im Jahresbericht 2009 angemahnte Erhöhung der Zulage für Minentaucher steht immer noch aus. Das zuständige Bundesministerium des Innern beabsichtigt, die als notwendig erkannte Zulagenerhöhung zusammen mit anderen Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des militärischen Dienstes umzusetzen. Mit einer Verabschiedung der entsprechenden Gesetzesänderung ist allerdings frühestens im 1. Quartal 2011 zu rechnen.

Zahlreiche Piloten beanstandeten, dass ihnen entgegen vorheriger Versprechungen im Rahmen ihrer neuen Verwendung als Einsatzführer unbemannter Luftfahrzeuge (zum Beispiel System HERON) die Erschwerniszulage auf den „Inübungshaltungsbetrag“ gekürzt und die Stellenzulage für Luftfahrzeugführer „passiv“ gesetzt werde. Dies sei umso unverständlicher, als die Einsatzführer die Muster- und Instrumentenflugberechtigung auch für bemannte Luftfahrzeuge besitzen und durch entsprechende Übungen erhalten müssten. Für diese Fälle sollte ein Zulagenbestandsschutz eingeführt werden.

Die 2006 erfolgte Absenkung der jährlichen Sonderzahlung (so genanntes „Weihnachtsgeld“) um 50 vom Hundert war gesetzlich bis Ende 2010 befristet. Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010 wurde die Kürzung der inzwischen in das Grundgehalt eingearbeiteten Sonderzahlung bis Ende 2014 verlängert; dies entspricht einer Minderung des Jahreseinkommens um 2,5 vom Hundert. Das wird von den Soldatinnen und Soldaten als ungerecht und vor dem Hintergrund der immer wieder bekundeten Anerkennung für ihren Einsatz als Geringschätzigkeit empfunden.

14 Reservistinnen und Reservisten

Reservistinnen und Reservisten leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Bundeswehr. Sie werden in fast allen Bereichen der Bundeswehr eingesetzt: Die bevorstehende Bundeswehrreform wäre kaum umsetzbar, könnte unser Land nicht auf die Einsatzbereitschaft dieser Frauen und Männer vertrauen. Sie leisten ihren Dienst als Ersatz für aktive Soldatinnen und Soldaten, die im Auslandseinsatz gebunden sind, als Wehrübende in Auslandseinsätzen sowie beim Katastrophenschutz. Ihrem ausgeprägten Einsatzwillen wird allerdings die Einsatzplanung nicht immer gerecht, wie verschiedene Eingaben belegen. Darüber hinaus ist es nicht angemessen, dass beruflich selbstständige Wehrübende für ihren Ausfall im Betrieb häufig lediglich die Mindestleistung nach § 13c Unterhaltssicherungsgesetz erhalten. Dies betrifft nicht nur, aber insbesondere wehrübende Ärztinnen und Ärzte, die in der Bundeswehr dringend benötigt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit diesen so benötigten Reservisten umgegangen wird. Hier ist eine schnelle Änderung geboten.

Infolge der ins Auge gefassten Strukturreform wird die Bundeswehr künftig noch stärker als bisher auf gut ausgebildete Reservistinnen und Reservisten angewiesen sein. Erforderlich sind daher eine bessere Einsatzplanung sowie eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung. Darüber hinaus fordert die Strukturkommission der Bundeswehr zu Recht, den Seiteneinstieg für Reservistinnen und Reservisten zu erleichtern und die Beförderungsmöglichkeiten von starren, überkommenen Vorgaben zu lösen. Ferner ist einem möglichst konfliktfreien Wechsel zwischen der zivilberuflichen Tätigkeit und dem Dienst in den Streitkräften verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen.

15 Schlussbemerkung

Mit der anstehenden Reform soll die Bundeswehr schlanker und effizienter werden. Dazu reicht es nicht, lediglich ihren Umfang zu reduzieren. Wenn der Dienst in den Streitkräften attraktiv bleiben soll, müssen die aufgezeigten strukturellen Mängel und Defizite beseitigt werden. Ohne entsprechende Investitionen wird das nicht gelingen.

Mit den bevorstehenden Entscheidungen zur Bundeswehrreform kommen auf die Soldatinnen und Soldaten, ihre Familienangehörigen und auch auf das Zivilpersonal Herausforderungen zu, die nur gemeinsam geschultert werden können. Dabei müssen die Betroffenen von Beginn an mitgenommen werden, ein reines Umsetzen der neuen Struktur ist zu wenig. Akzeptanz setzt Transparenz und nachvollziehbare Entscheidungen voraus. Die Attraktivität des Dienstes wird nicht nur für die Personalgewinnung, sondern vor allen Dingen für die Berufszufriedenheit der Soldatinnen und Soldaten entscheidend sein.

Mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werde ich sowohl die Einsätze als auch die Umsetzung der Strukturreform mit großer Aufmerksamkeit verfolgen und wann immer nötig unsere Erkenntnisse dem Verteidigungsausschuss und dem Bundesministerium der Verteidigung zur Kenntnis bringen.

16 Beispielfälle zum Jahresbericht 2010

Unzureichende Ausbildung von Kraftfahrern

In der Nähe von Kundus verunglückten Soldaten mit einem DINGO. In einer Rechtskurve brach das Fahrzeug mit angelegten Gleitschutzketten aus, fuhr in einen Graben und kippte um. Dabei wurde der Richtschütze aus dem Fahrzeug geschleudert und erlitt leichte Verletzungen. Am DINGO entstand ein Totalschaden in Höhe von etwa 600 000 Euro.

Aus der Stellungnahme des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr ergab sich, dass der Unfall nach übereinstimmender Einschätzung des Fahrzeugkommandanten und der ermittelnden Feldjäger nicht nur auf zu hohe Geschwindigkeit, sondern auch die Unerfahrenheit des Fahrers zurückzuführen war. Ursächlich dafür ist die Tatsache, dass für die Ausbildung der Kraftfahrer im Rahmen der Einsatzvorausbildung immer noch nicht genügend Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Führungsverhalten

Planungssicherheit

Ein Stabsunteroffizier (w) berichtete, dass sie nach einer Freiwilligenbewerbung für den Einsatz im 23. Kontingent ISAF auf einen Dienstposten in Masar-e-Scharif eingeplant war und demzufolge die dienstlichen und persönlichen Vorbereitungen getroffen hatte. Knapp drei Monate nach der Einplanung sei sie schriftlich darüber unterrichtet worden, dass sie aus Gründen einer Familienzusammenführung wieder ausgeplant worden sei. Sie fühlte sich dadurch ungerecht behandelt.

Der von der Petentin eingelegten Beschwerde gab der zuständige Befehlshaber statt. Er stellte fest, dass die Ausplanung von dem verantwortlichen Dezernatsleiter in der für die Planung zuständigen Kommandobehörde getroffen und durch dessen Mitarbeiter umgesetzt worden war. Hintergrund der Entscheidung war die Tatsache, dass der Dezernatsleiter selbst als Stellvertretender Kommandeur eines Verbandes für das 23. Einsatzkontingent eingeplant war und beabsichtigte, seine im gleichen Kommandobereich eingesetzte Lebensgefährtin mit in den Einsatz zu nehmen und sie auf dem für die Petentin vorgesehenen Dienstposten einzuplanen.

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte des Dezernatsleiters hatte in diesem Verhalten keine Dienstpflichtverletzung gesehen. Das bewertete der Befehlshaber anders. Nach seiner Einschätzung hätte der Dezernatsleiter als Stabsoffizier und erfahrener Einsatzplaner erkennen müssen, dass die Entscheidung, seine Lebensgefährtin zu Lasten der Petentin einzuplanen, keinesfalls durch ihn hätte getroffen werden dürfen. Er ordnete an, die Petentin erneut auf dem ursprünglich vorgesehenen Dienstposten in Masar-e-Scharif einzuplanen. Zugleich wurde ein temporärer Dienstposten in Masar-e-Scharif eingerichtet, um die Lebenspartnerin des Stabsoffiziers zusätzlich einzuplanen.

Die vom Befehlshaber getroffene Entscheidung, das Verhalten des Stabsoffiziers als Dienstvergehen zu werten und die Petentin wie ursprünglich geplant einzusetzen, ist zu begrüßen. Kein Verständnis ist jedoch dafür aufzubringen, dass der Stabsoffizier, der ausschließlich aus Eigennutz und unter Ausnutzung seiner herausgehobenen Position handelte, dafür nicht gemaßregelt wurde. Der vom zuständigen Befehlshaber an den nachgeordneten Kommandeur lediglich erteilte Hinweis, dass der Dezernatsleiter pflichtwidrig gehandelt habe, trägt dem Vorgang nicht angemessen Rechnung.

Umgangston

Ein Oberstleutnant wollte sich fernmündlich aus der Verpflegung abmelden. In dem Telefonat wies ihn der zuständige Rechnungsführer, ein Oberfeldwebel, pflichtgemäß darauf hin, dass die Abmeldung schriftlich erfolgen müsse. Daraufhin erwiderte der Oberstleutnant: „Was erlaubt sich ein Arsch von Oberfeldwebel wie Sie, meine Abmeldung aus der Verpflegung nicht telefonisch zu bearbeiten. Das wird Konsequenzen für Sie haben, ich schütte Sie mit Arbeit zu, bis Sie umfallen.“ In seiner Eingabe an den Wehrbeauftragten beklagte sich der Oberfeldwebel über den Oberstleutnant sowie die Zurückweisung seiner sachgleichen Beschwerde durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten.

Der in der Angelegenheit eingeschaltete Amtschef Heeresamt sah die Vorwürfe des Petenten im Wesentlichen als berechtigt an und rügte ausdrücklich die im ersten Beschwerdebescheid auf der Grundlage unzureichender Ermittlungen erfolgte Bewertung. Erst der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte gab nach nun sachgerecht durchgeführten Ermittlungen der Beschwerde in den entscheidenden Punkten statt und rügte ebenso wie der Amtschef Heeresamt sowohl das Verhalten des kritisierten Stabsoffiziers als auch die Beschwerdebearbeitung durch den Disziplinarvorgesetzten. Die an sich gebotene nachträgliche Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme gegen den Stabsoffizier war nicht mehr zulässig, da mit dem ersten Beschwerdebescheid zugleich die disziplinaren Ermittlungen ohne eine disziplinare Ahndung eingestellt worden waren.

Bedrohung von Untergebenen

Während des Waffenreinigens bei Lehrgangsteilnehmern eines Feldwebelanwärterlehrgangs hielt der als Aufsicht eingeteilte Stabsunteroffizier (Feldwebelanwärter) unvermutet und überraschend zwei Soldatinnen nacheinander seine ungeladene, jedoch gespannte und entsicherte Pistole an den Kopf, betätigte den Abzug und sagte sinngemäß: „Ich töte euch.“ Nach dem Grund für sein Verhalten gefragt, gab der Soldat an, es sei nur ein Scherz gewesen. Der zuvor bereits wegen unzureichender Leistungen und mangelnder Einsatzbereitschaft auffällig gewordene Lehrgangsteilnehmer wurde gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Zugleich wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Körperverletzung

Nach vorausgegangenem Alkoholkonsum griffen zwei länger dienende Mannschaftsdienstgrade nachts einen als Gefreiter vom Dienst eingeteilten Mannschaftsdienstgrad im Kompaniegebäude tätlich an, schlugen ihm ins Gesicht und brachen ihm dabei das Nasenbein.

Während der eine Täter, der keine Reue zeigte, gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz fristlos entlassen wurde, wurde bei seinem Kameraden von einer Entlassung Abstand genommen und stattdessen eine Disziplinarbuße verhängt. Bei diesem Soldaten, der seine Tat im Übrigen bedauerte, wurden die Ursachen in einem psychologischen Gutachten als persönlichkeitsfremd angesehen und auf besondere Belastungen und Erlebnisse im Auslandseinsatz zurückgeführt. Mit den sich daraus auch im familiären Umfeld ergebenden Problemen sei er bisher nicht fertig geworden. Angesichts zusätzlicher Auflagen und einer Entzugstherapie erwarten seine Vorgesetzten, dass er die Situation in den Griff bekommt und zukünftig keine Pflichtverletzungen mehr begeht.

Entwürdigende Behandlung in einer Ausbildungseinheit

Ein als Gruppenführer in einem Luftwaffenausbildungsregiment eingesetzter Stabsunteroffizier (Feldwebelanwärter) führte morgens in Anwesenheit von zwei Hilfsausbildern mit den Rekruten seiner Gruppe Frühsport durch, obwohl dies nicht im Dienstplan vorgesehen war. Er befahl allen Rekruten, sich nebeneinander rücklings auf den Flurboden zu legen. Mindestens sechs Rekruten befahl er, im Feldanzug und mit Kampfstiefeln bekleidet über die Bäuche der am Boden liegenden Rekruten zu laufen. Am nachfolgenden Tag befahl er in Anwesenheit von fünf Hilfsausbildern im Zugrahmen der Hälfte der Rekruten, sich ebenfalls rücklings nebeneinander auf den schneebedeckten Boden im Kasernengelände zu legen und der anderen Hälfte der Rekruten, mit ihren Geländelaufschuhen über die Körper der am Boden liegenden Rekruten zu laufen. Als die am Boden liegenden Rekruten durch Schreien und Stöhnen ihre Schmerzen kundtaten, befahl er, diese „Bauchmuskelübung“ solange fortzusetzen, bis alle Rekruten ihren Mund hielten. Nach Bekanntwerden der Vorfälle wurde der Stabsunteroffizier aus seiner Verwendung abgelöst, die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abgegeben und der Soldat gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Versetzung an den Heimatort

Ein Soldatenpaar, beide Oberfeldwebel, beklagte sich über die fehlende Unterstützung seiner nächst höheren Vorgesetzten bei der Verwendungsplanung nach der Elternzeit. Der Ehemann stellte einen Versetzungsantrag, um innerhalb seines Standortes auf einen frei gewordenen Dienstposten versetzt zu werden. Die Ehefrau, die bisher an einem 200 km entfernten Standort eingesetzt war, beantragte zeitgleich, auf den dann freiwerdenden Dienstposten ihres Ehemannes im Rahmen einer Teilzeit versetzt zu werden. Die Versetzungsanträge wurden letztendlich abgelehnt, weil die Vorgesetzten vor Ort auf einer Vollzeitlösung bestanden. Damit war es keinem Elternteil möglich, das Kind von der Betreuungseinrichtung abzuholen. Die Neubewertung der Situation im Zuge der Eingabebearbeitung führte dazu, dass im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Dienst die Versetzungskette doch umgesetzt wurde. Mit Hilfe einer Poolbildung sollen mögliche Arbeitsspitzen zukünftig untereinander abgefangen werden. Der Fall zeigt, dass familienfreundliche Verwendungslösungen bei entsprechendem Gestaltungswillen durchaus realisierbar sind.

Kommandierung eines Feldwebels vor einem Auslandseinsatz seiner Ehefrau

Ein Soldatenpaar, Stabsunteroffizier (w) und Feldwebel, beschwerte sich darüber, dass eine heimatferne Kommandierung des Ehemannes drei Monate vor dem eingeplanten Auslandseinsatz der Ehefrau im Rahmen des 22. Kontingents ISAF in Afghanistan befohlen wurde. Daraus resultiere – so die Petentin – eine nicht hinzunehmende und demotivierende Trennungsphase, die die Prinzipien der Vereinbarkeit von Familie und Dienst verletze. Durch die Eingabe konnte eine vorzeitige Rückkommandierung des Ehemannes erreicht werden, die die zunächst befürchtete Situation einer zehnwöchigen Trennung deutlich entschärfte. Das Paar hatte dadurch noch ausreichend Zeit, die bevorstehende Abwesenheit der Ehefrau wegen des Auslandseinsatzes zu organisieren.

Überzahlung von Bezügen bei Elternzeit

Ein Hauptmann stellte sieben Wochen vor der erwarteten Geburt seines Kindes einen Antrag auf Elternzeit. Eine Woche nach Erhalt der Geburtsurkunde erfolgte der aktualisierte Antrag mit der Präzisierung des Zeitraums. Von da an dauerte es fast drei Monate, bis der Antrag auf Elternzeit genehmigt wurde. Die Gehaltszahlungen liefen weiter, weil erst nach Bewilligung der Elternzeit eine Änderung erfolgen kann. Trotz der Bitte an die Gebührnisstelle, die Gehaltszahlungen einzustellen, erhielt der Soldat eine Überzahlung für diese Monate. Die Rückforderung beschränkte sich jedoch nicht allein auf die Nettobezüge, sondern umfasste die gesamten Bruttobezüge und lag bei insgesamt über 10 000 Euro. Davon waren über 4 000 Euro Bruttogehaltsbestandteil. Da der Soldat das Elterngeld ebenfalls erst nach Bewilligung der Elternzeit beantragen konnte, hatte er auch diesbezüglich keine Einnahmen. Das Bundesministerium der Verteidigung räumte ein, dass die Bearbeitungsdauer des Antrages deutlich zu lang war. Es wurden organisatorische Maßnahmen im Personalamt der Bundeswehr veranlasst, damit entsprechende Anträge künftig deutlich zügiger bearbeitet werden. Der Petent erhielt mit den Novemberbezügen 2010 eine komplette Steuererstattung, sodass er nur den überzahlten Nettobetrag zurückzahlen musste.

Kinderbetreuung

Ein Oberleutnant (w), Studentin der Betriebswirtschaft an der Universität der Bundeswehr Hamburg, verheiratet mit einem an einem anderen Standort eingesetzten Soldaten und Mutter eines drei Jahre alten Kindes, schilderte in einer Eingabe die Schwierigkeiten, in Hamburg eine den Studienbedingungen gerecht werdende Kinderbetreuung zu finden. Pflichtveranstaltungen würden nicht selten erst um 21.00 Uhr enden. Hinzu kämen soldatische Verpflichtungen vor und nach Vorlesungsbeginn. Selbst wenn man einen der raren Plätze in einer Kinderkrippe bekomme, reiche die volle Ausnutzung der dort bis 18.00 Uhr angebotenen Betreuung nicht aus. Zwar gebe es mittlerweile seitens der Universität Bemühungen, eine eigene Kindertagesstätte einzurichten, diese verliefen aber schleppend, wenn nicht sogar im Sande.

In seiner Stellungnahme betonte das Bundesministerium der Verteidigung, dass die Bemühungen zur Verbesserung der Kinderbetreuungssituation an der Universität der Bundeswehr Hamburg zielgerichtet vorangetrieben würden. Es handele sich bei der betrieblichen Kinderbetreuung allerdings um eine komplexe Materie, bei der die Bundeswehr Neuland betrete. Daher müsse zunächst ein langfristig gesichertes Realisierungs- und Finanzierungsmodell entwickelt werden, bevor eine Entscheidung über eine Umsetzung getroffen werden könne.

Erstattung zusätzlicher Kinderbetreuungskosten

Eine alleinerziehende Stabsärztin mit Kindern im Alter von zwei und vier Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung für zwei Monate aus dem norddeutschen Raum nach München kommandiert worden war, beklagte die Nichterstattung der für die Betreuung der Kinder in München entstandenen Kosten in Höhe von 1 200 Euro. Sie führte an, dass ihr diese zusätzlich entstanden seien, da sie weder den Kindergarten noch die Tagesmutter am Heimatstandort für zwei Monate habe kündigen können. Auch hierfür habe sie Kosten in Höhe von rund 1 200 Euro für die beiden Monate aufwenden müssen.

Schwangerschaft

Umgang mit einer schwangeren Soldatin

Ein Oberbootsmann (w) kritisierte, dass ihr Kompaniechef ihr das Betreten aller Diensträume während der Schwangerschaft verboten habe. Er hatte befohlen, dass sie als werdende Mutter Arbeitsräume mit DV-Anlagen aus Gründen des Schutzes vor elektromagnetischen Strahlen nicht betreten dürfe. Stattdessen wurde ihr ein Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt, wo sie nur noch statistische Erhebungen durchführen sollte. Von Seiten der Vorgesetzten wurde unterlassen, mit Verantwortlichen des Standortsanitätszentrums zu sprechen. Dort hätten sie erfahren, dass während einer Schwangerschaft lediglich Arbeiten in einem strahlen- und funkwellenbelasteten Bereich untersagt sind, nicht aber Tätigkeiten an einem Bildschirmarbeitsplatz. Im Rahmen der Eingabebearbeitung ergab sich, dass die Maßnahme zum einen aus einer übertriebenen Sorge um die Schwangere heraus veranlasst worden war, und zum anderen in der Kompanie nur geringe Kenntnisse über den richtigen Umgang mit schwangeren Soldatinnen vorhanden waren. Aus diesem Grunde wurde eine entsprechende Weiterbildung zum Thema „Umgang mit und Einsatz von schwangeren Soldatinnen“ durchgeführt.

Schwangerschaftstest im Zusammenhang mit Impfungen

Eine Hauptgefreite bezweifelte die Rechtmäßigkeit von Schwangerschaftstests, die während eines Impftermins von einem die Impfung durchführenden Arzt angeordnet wurden. Die Ermittlungen ergaben, dass es für eine generelle Anordnung von Schwangerschaftstests vor einer Impfung keine juristische oder fachliche Grundlage gibt. Die Vorlage einer unterschriebenen Impfaufklärung ist aus juristischer Sicht ausreichend, um nachzuweisen, dass die Impfaufklärung – auch darüber, dass die Impfung gegebenenfalls einem ungeborenen Kind schaden könnte – im erforderlichen Umfang geleistet wurde.

Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst

Im Zusammenhang mit dem verkürzten Wehrdienst kommt es, wie die folgenden Beispiele zeigen, in letzter Zeit häufig zu divergierenden Gerichtsentscheidungen.

Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung

Ein Kanonier, der zum 1. Juli 2010 zum Grundwehrdienst einberufen worden war, beantragte im August 2010 seine vorzeitige Entlassung zur Aufnahme eines Studiums. Er hatte kurzfristig die Zusage für einen Studienplatz erhalten und brachte nun vor, ihm gehe ein ganzes Jahr seiner Lebensplanung verloren, wenn er das Studium nicht im Oktober 2010 aufnehmen könne. Dieser Antrag wurde von der Bundeswehr mit der Begründung abgelehnt, dass die Voraussetzungen für die in § 29 Absatz 4 Nummer 1 Wehrpflichtgesetz geforderte besondere Härte nicht gegeben seien. Mit seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieb der Soldat erfolglos. In der Begründung führte das Verwaltungsgericht Karlsruhe an, dass ihn bei voller Ableistung des Grundwehrdienstes keine unverhältnismäßig hohe Belastung treffe. Sein Hinweis auf die gänzliche Abschaffung der Wehrpflicht sei ungeeignet, eine besondere Härte zu begründen, weil es sich lediglich um politische Erwägungen handele, welche die Gesetzeslage gegenwärtig unberührt ließen und deren Umsetzung ungewiss sei.

Vorzeitige Entlassung wegen einer besonderen persönlichen Härte

In einem ähnlich gelagerten Fall war der Antrag eines Fliegers auf vorzeitige Entlassung zur Aufnahme eines Studiums zum 1. Oktober 2010 durch den Dienstherrn ebenfalls mangels Vorliegens einer besonderen persönlichen Härte abgelehnt worden. Hier verpflichtete das um einstweiligen Rechtsschutz angerufene Verwaltungsgericht Münster die Bundeswehr dagegen, den Petenten zum 1. Oktober 2010 freizustellen und erkannte eine besondere persönliche Härte an. Dem stehe auch der Einwand nicht entgegen, dass der Antragsteller die Situation selbst herbeigeführt habe, indem er sich im Wissen um seine Einberufung um einen Studienplatz beworben habe.

Beförderungen und Laufbahnwechsel

Fehler bei der Eingabe von Personaldaten

Im Falle eines Hauptfeldwebels führte eine fehlerhafte Eingabe in das Personalwirtschaftssystem durch eine Mitarbeiterin der Dienststelle des Petenten dazu, dass seine Beförderungsreife zu früh terminiert wurde. Der Petent rückte dadurch zu Unrecht auf den ersten Platz der Beförderungsreihenfolge zum Stabsfeldwebel. Der Fehler fiel erst nach Versendung der Beförderungsunterlagen an die Dienststelle des Petenten auf. Die Stammdienststelle der Bundeswehr (SDBw) ließ daraufhin die Beförderung stoppen und forderte die Unterlagen zurück. Bedauerlicherweise war der Petent bereits über seine bevorstehende Beförderung unterrichtet worden. Die eingeleitete Überprüfung ergab, dass der gleiche Fehler auch bei einem anderen Soldaten derselben Dienststelle aufgetreten war. Die SDBw überprüfte daraufhin sämtliche Beförderungsreihenfolgen.

Zur Vermeidung solcher Fehler wurden die Personalfeldwebel der SDBw angewiesen, entsprechende Datenfelder künftig vor Einleitung der Beförderung zu prüfen.

Negative Auswirkung der Ausbildung auf die Beförderung

In einer Eingabe beklagte ein Soldat auf Zeit im Dienstgrad Oberfeldwebel aus dem Bereich der Luftwaffe Nachteile bei der Beförderung zum Hauptfeldwebel aufgrund seiner langwierigen Ausbildung, während der er nicht planmäßig beurteilt wurde. Die Überprüfung ergab, dass der Petent nach der bis zum 31. März 2008 gültigen Erlasslage auch ohne planmäßige Beurteilung in einer gesonderten Beförderungsreihenfolge, die anhand der Abschlussnote des Feldwebellehrgangs gebildet wurde, für eine Beförderung zum Hauptfeldwebel mitbetrachtet wurde. Mit Änderung der Erlasslage zum 1. April 2008 fiel diese gesonderte Reihung bei der Beförderung zum Hauptfeldwebel weg. Stattdessen werden nunmehr alle Oberfeldwebel einheitlich gereiht. Weil dem Petenten neben den wenigen zu erreichenden Punkten für die Teilnahme an Besonderen Auslandsverwendungen die entscheidenden Punkte für planmäßige Beurteilungen fehlen, steht er zwangsläufig in der Reihenfolge weit hinten. Der Petent, der seine erste planmäßige Beurteilung zum 30. September 2008 erhielt, konnte sich weder in der früheren gesonderten Reihung noch in der späteren einheitlichen Reihung so platzieren, dass eine Beförderung zum Hauptfeldwebel möglich gewesen wäre. Die planmäßige Beurteilung des Petenten zum 30. September 2009, welche nach der gültigen Erlasslage erstmals sechs Monate nach Vorlagetermin für die Reihenfolgenbildung berücksichtigt wird, war für den Petenten aufgrund seines letztmöglichen Beförderungstermins zum 1. Januar 2010 ohne Bedeutung, sodass eine Beförderung zum Hauptfeldwebel während der aktiven Dienstzeit nicht mehr möglich war.

Zwar entspricht dieses Ergebnis der gültigen Erlasslage, dennoch muss festgestellt werden, dass sich die lange Ausbildungszeit für den Petenten letztlich nachteilig ausgewirkt hat. Im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Personalgewinnung wegen des demografischen Wandels sowie der bevorstehenden Umstrukturierung der Bundeswehr stellt sich die Frage, ob diese Erlasslage nicht geändert werden sollte, da sonst derjenige, der sich für einen umfangreichen Ausbildungsgang bei der Bundeswehr als Soldat auf Zeit verpflichtet, Gefahr läuft, geringere Chancen auf eine Beförderung zum Hauptfeldwebel zu haben, was der Attraktivität insgesamt abträglich wäre.

Verlust von Antragsunterlagen

Ein Stabsunteroffizier beklagte sich, dass sein Antrag vom September 2009 auf Wechsel in die Feldwebellaufbahn nicht bearbeitet worden sei. Im Zuge der Überprüfung ergab sich, dass der Antrag nicht mehr auffindbar war. Um dem Petenten dennoch einen Laufbahnwechsel zu ermöglichen, wurde er gebeten, schnellstmöglich einen neuen Antrag zu stellen. Im Rahmen der Bearbeitung des erneut gestellten Antrages wurde sodann festgestellt, dass der Petent nicht mehr über die erforderliche Restdienstzeit verfügte und der Laufbahnwechsel abgelehnt. Infolge einer Nachfrage beim Bundesministerium der Verteidigung, ob bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Antrages vom September 2009 die Restdienstzeit des Soldaten noch ausgereicht hätte und ein Laufbahnwechsel möglich gewesen wäre, wurde dem Petenten unter Verlängerung der Dienstzeit ein Wechsel in die Feldwebellaufbahn ermöglicht.

Unterbliebene Kenntnisnahme einer E-Mail

Sechs Obergefreite einer Einheit beanstandeten ihre – trotz einer Dienstzeit von mehr als zwölf Monaten – bislang ausgebliebene Beförderung zum Hauptgefreiten. Die Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass die Zuweisung der Planstellen rechtzeitig mit Schreiben der Brigade per E-Mail erfolgt war. Damit wäre eine zeitgerechte Beförderung möglich gewesen. Da die jeweiligen E-Mails der Brigade ungeöffnet gelöscht wurden, unterblieb die Eingabe der zugewiesenen Planstellen in den Datenbestand, sodass auch keine Beförderung erfolgte. Bei sorgfältiger Überwachung der Planstellenanforderung hätten dem Personal des Bataillons die noch ausstehenden Beförderungen auffallen müssen.

Die Soldaten wurden zu Hauptgefreiten befördert und die Schadlosstellung der Petenten eingeleitet.

Mängel in der sanitätsdienstlichen Versorgung

Unzureichende Diagnostik und Therapie

Ein Soldat beklagte sich darüber, während seines Einsatzes an Bord einer Fregatte über mehrere Monate trotz anhaltender Symptome (Schmerzen, Erbrechen verbunden mit erheblichem Gewichtsverlust, angeschwollene Beine) keine vernünftige Diagnostik und Therapie erhalten zu haben. So habe er die gesamte Bordzeit mit erheblichen Schmerzen und der Ungewissheit über seinen Gesundheitszustand durchstehen müssen. Eine mehrfach in Aussicht gestellte Vorstellung bei einem Arzt in einem Hafen beziehungsweise seine Rückführung nach Deutschland sei nicht erfolgt. Er habe lediglich Schmerztabletten, Medikamente zur Muskelentspannung sowie Infusionen zur Flüssigkeitsaufnahme bekommen. Erst im Bundeswehrkrankenhaus Westerstede seien ein Karzinom mit Metastasierung und eine akute lebensbedrohliche Thrombose festgestellt worden. Der Soldat musste mehrfach notoperiert werden und befindet sich in chemotherapeutischer Behandlung. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse haben die Vorwürfe des Petenten bestätigt. Durch schwerwiegende Versäumnisse der für den Petenten zuständigen Schiffsärztin wurde die Tumorerkrankung nicht rechtzeitig erkannt und demzufolge nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandelt. Aufgrund dieses Versäumnisses wurde das Vertrauensverhältnis zu dem Petenten zerstört. Eine frühzeitige umfassende Aufklärung hätte dem Petenten zumindest die monatelange Ungewissheit über seinen Gesundheitszustand und das Gefühl der Hilflosigkeit infolge der nicht erfahrenen Fürsorge erspart, das ihn zusätzlich traumatisiert hat. Es stellt sich hier außerdem die Frage, ob die Kontrollmechanismen durch die militärischen Vorgesetzten gegriffen haben. Die Ermittlungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Erkrankung

wurde eine Wehrdienstbeschädigung anerkannt, wobei dem Soldaten ein Schädigungsgrad von 100 Prozent zuerkannt wurde. Außerdem wird geprüft, ob dem Petenten zusätzlich ein Anspruch auf eine Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. Darüber hinaus hat der Bundesminister der Verteidigung dafür Sorge getragen, dass dem Soldaten ein Schadenersatz von 50 000 Euro gewährt wird und versichert, dass er sich persönlich über den weiteren Fortgang informieren lässt, um die schicksalhaften Folgen für den Soldaten soweit wie möglich erträglich zu machen.

Unzureichende Anamnese

Ein Soldat bemängelte, dass er im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg trotz mündlich und schriftlich übermittelter Verdachtsdiagnose durch den überweisenden Arzt nicht auf Lungenembolie oder Lungenentzündung untersucht, sondern mit der Diagnose Bronchitis entlassen worden sei. Drei Tage später wurde er nach akuter Atemnot in ein anderes Krankenhaus eingeliefert, wo man eine beidseitige Lungenembolie sowie eine aufgesetzte Lungenentzündung diagnostizierte.

Die Ermittlungen ergaben eine mangelhafte Anamneseerhebung und Dokumentation in der Notaufnahme. Trotz dokumentierter einweisender Verdachtsdiagnose erfolgte keine weiterführende Diagnostik und der richtungsweisende Laborbefund ging erst nach Entlassung des Patienten bei dem untersuchenden Arzt ein. Hätten weitere Untersuchungen stattgefunden, so hätte die Diagnose einer Lungenembolie wahrscheinlich bereits im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg gestellt werden können. Der Krankheitsverlauf wurde für eine interne Weiterbildung und Schulung der Ärzte der Inneren Abteilung des Krankenhauses genutzt, um zukünftig ähnliche Verläufe zu verhindern.

Mängel der Realversorgung in den Sanitätseinrichtungen

Ein Petent beklagte die Nichtbearbeitung seines Antrages auf Teilnahme an einer Präventivkur. Die Ermittlungen bestätigten das Vorbringen. Durch die starke Personalfluktuation im Bereich der Heilfürsorge wurde der Antrag nicht zeitgerecht bearbeitet. Aufgrund des dadurch entstandenen erheblichen zeitlichen Abstandes zum Einsatzende konnte nach den geltenden Regelungen dem Petenten die Kur nicht mehr genehmigt werden. Im Rahmen der Fachaufsicht wurde eine Weiterbildung für die zuständigen Sachbearbeiter sowie die Überwachung der Bearbeitung der Kuranträge angewiesen.

Personalmangel im Sanitätsdienst

Ein Soldat beklagte sich darüber, dass die ärztliche Versorgung am Standort Leer, die durch die Sanitätsstaffel Leer sichergestellt wird, aufgrund von Personalmangel und einer starken Personalfluktuation auch bei den Vertragsärzten sehr zu wünschen übrig lasse. Wegen des häufigen Ärztewechsels sei es nicht möglich, eine Vertrauensbasis zu einem Arzt aufzubauen.

In seiner Stellungnahme bewertete das Bundesministerium der Verteidigung die Situation der truppenärztlichen Versorgung am Standort Leer als „derzeit schwierig“. Zwar seien am Sanitätszentrum Wittmund, dem die Sanitätsstaffel Leer truppen- und fachdienstlich unterstellt ist, in der STAN (Stärke- und Ausrüstungsnachweis) ausreichend Dienstposten ausgebracht, diese jedoch nicht durchgehend besetzt. Zum Zeitpunkt der Eingabe waren drei der fünf Truppenarzt-/Ergänzungsdienstposten vakant. Weitere Einschränkungen bestanden aufgrund von Teilzeitbeschäftigung sowie eingeschränkter Einsetzbarkeit wegen Schwangerschaft. Das Bundesministerium der Verteidigung stellte eine deutliche Entspannung der Personalsituation durch baldige Zuversetzung von zwei Sanitätsoffizieren in Aussicht. Im Übrigen sah es die vermehrte Beauftragung von Vertragsärzten, trotz Verständnisses insbesondere für Patienten mit chronischen beziehungsweise schwerwiegenden Erkrankungen, denen aufgrund regelmäßiger Arztbesuche an einem kontinuierlichen Arzt-Patienten-Verhältnis gelegen ist, als gebotene Maßnahme, um bei personellen Engpässen eine flächendeckende truppenärztliche Versorgung im Grundbetrieb aufrecht erhalten zu können.

PTBS

Ein Soldat beklagte sich mehrfach über die Dauer der Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung einer Langzeitpsychotherapie, die ihm aufgrund von Schwierigkeiten, sich nach einem fünfmonatigen Auslandseinsatz in Afghanistan wieder im Alltag zurechtzufinden, von der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg empfohlen wurde.

Die Ermittlungen ergaben, dass der beim zuständigen Sanitätszentrum eingereichte Antrag von dem behandelnden Vertragsarzt nicht weiter bearbeitet worden war. Erst aufgrund der Eingabe konnte der Vorgang vorangetrieben und dem Petenten die zeitnahe Therapiegenehmigung durch das Sanitätsamt der Bundeswehr in Aussicht gestellt werden.

Später beklagte sich der Petent darüber, dass er die Genehmigung immer noch nicht erhalten habe und mit Ablauf seiner Dienstzeit ohne Therapie aus der Bundeswehr entlassen werde. Im Rahmen der erneuten Ermittlungen wurden weitere unnötige Bearbeitungsverzögerungen festgestellt.

Außerdem ergab sich, dass der Petent bei seiner Entlassungsuntersuchung keine psychischen Beschwerden angegeben und keinen Antrag auf Wehrdienstbeschädigung gestellt hatte. Zur Sicherstellung seiner Behandlung wurde im Rahmen der Eingabebearbeitung veranlasst, dass der Petent einen Antrag auf Weitergewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und einen Wehrdienstbeschädigungsantrag stellte. Der Petent erhielt daraufhin einen Bundesversorgungsschein, mit dem die Kostenübernahme für die Psychotherapie über die zuständige gesetzliche Krankenkasse für die Dauer von drei Jahren abgesichert wurde. Dabei ergab sich das weitere Problem, dass die Krankenkasse die Übernahme der Kosten für die Behandlung durch die vom Petenten gewählte

Therapeutin, die mit ihm bereits fünf probatorische Sitzungen durchgeführt hatte, nicht übernehmen wollte, weil sie über keine Kassenzulassung verfügte. Mit Hilfe des Leiters des Sanitätszentrums konnte für den Petenten ein neuer Therapeut mit Kassenzulassung gewonnen werden.

Dieser Fall zeigt deutlich, mit welchen vor allem organisatorischen Schwierigkeiten Soldaten mit einer psychischen Erkrankung nach einem Auslandseinsatz konfrontiert werden können, die eine zeitnahe Hilfe behindern. Es darf nicht sein, dass es mehr als ein Jahr dauert, bis eine notwendige Psychotherapie begonnen werden kann.

Infrastruktur

Schimmelbefall

Ein Rekrut einer in der Henne-Kaserne in Erfurt untergebrachten Grundausbildungseinheit beklagte zunehmenden Schimmelbefall in den Unterkünften, der trotz mehrerer Meldungen während der gesamten Grundausbildung nicht beseitigt worden sei.

Die Überprüfung bestätigte das Vorbringen. Zwar waren die zu Schimmelbildung führenden baulichen Mängel bekannt und entsprechende Grundsanierungsmaßnahmen eingeplant, die Beseitigung des Schimmelbefalls unterblieb aber aufgrund von Fehleinschätzungen und Handlungsunsicherheiten der militärischen Vorgesetzten und des zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrums. Erst die Eingabe führte zu durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen, die die nicht auszuschließende gesundheitliche Gefährdung der Soldaten beendeten.

Zurückstellung einer Mängelbeseitigung unter Hinweis auf eine geplante Grundsanierung

Ein Angehöriger eines Ausbildungs- und Unterstützungsverbandes wies auf den desolaten Zustand vieler Unterkünfte in der Rhön-Kaserne in Wildflecken hin, die seit Jahren bekannt, aber nicht abgestellt worden seien. Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte die Mängel weitgehend und wies darauf hin, dass ein Teil der beanstandeten Unterkunftsbereiche bereits aus der Nutzung genommen worden und eine stufenweise Grundsanierung der veralteten und abgenutzten Gebäude vorgesehen sei. Bis dahin könnten nur die dringendsten Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Eine solche Verfahrensweise erscheint nur akzeptabel, wenn eine zeitnahe Abarbeitung der Sanierungspläne erwartet werden kann. Erfahrungen bei entsprechenden Sanierungsmaßnahmen mit oft jahrelangen Verzögerungen lassen daran zweifeln.

UKV-Zusage/Trennungsgeld

Ein junger Soldat beanstandete, dass anlässlich seiner Versetzung im Dezember 2006 übersehen worden sei, dass er als Verheirateter über einen eigenen, bereits anerkannten Hausstand verfügt habe, sodass ihm fälschlicherweise die Umzugskostenzusage erteilt worden sei mit der Folge, keinen Trennungsgeldanspruch zu erlangen. Aufgrund seiner rechtlichen Unerfahrenheit habe er dies so akzeptiert und erst, als er Jahre später durch einen Kameraden über die Rechtslage aufgeklärt worden sei, nachträglich Trennungsgeldanträge gestellt. Diese seien wegen Verfristung abgelehnt worden.

Wie in einer Reihe vergleichbarer Eingaben ist dem Soldaten zum Verhängnis geworden, dass er die Versetzungsverfügung nicht sorgfältig auf mögliche Mängel überprüft, sondern auf deren Richtigkeit vertraut hat, sodass mangels eingelegter Rechtsbehelfe die Verfügung rechtskräftig geworden ist. Dies hat zur Folge, dass die Verwaltung auch an einer fehlerhaften Verfügung festhalten und deren Korrektur ablehnen kann; selbst bei einer rückwirkenden Änderung der Versetzungsverfügung ist häufig – wie im Falle des Petenten – der Trennungsgeldanspruch wegen der einjährigen Antragsfrist inzwischen verjährt. Rechtlich ist dieses Vorgehen zwar nicht zu beanstanden, für die Betroffenen bleibt es aber schwer verständlich, dass sie durch die Fehler der Verwaltung teils erhebliche Einbußen erleiden. Durch Intervention des Wehrbeauftragten konnte zumindest erreicht werden, dass seit 2007 die Versetzungsverfügungen so gestaltet sind, dass die Soldaten eventuelle Fehler, zum Beispiel bei der Berücksichtigung eines eigenen Hausstandes, leichter erkennen können; auch werden sie jetzt deutlich auf weitere Beratungsmöglichkeiten hingewiesen.

Kritik an der Ausstattung des Sozialdienstes der Bundeswehr

Eine Soldatin, die sich in ihrer Schwangerschaft hilfesuchend an den Sozialdienst der Bundeswehr wandte, bemängelte, dass die zuständige Mitarbeiterin nicht ausreichend Zeit für sie gehabt habe. Gleichzeitig hob sie ausdrücklich hervor, Grund dafür sei die aus ihrer Sicht unzumutbare personelle Situation des Sozialdienstes. Die Überprüfung bestätigte den Vorwurf im Wesentlichen. Das Bundesministerium der Verteidigung wies darauf hin, dass der Umfang der durch den Sozialdienst zu erledigenden Aufgaben stetig gewachsen sei. Insbesondere der Bedarf an sozialdienstlicher Betreuung von Bundeswehrangehörigen und deren Familien in der Einsatznachbereitung habe stark zugenommen. Diese Tendenz werde sich mit steigender Intensität der Einsätze fortsetzen. Daneben seien Aufgaben im Rahmen des Entlassungsmanagements in den Bundeswehrkrankenhäusern hinzugekommen. Diese Veränderungen machten eine Anpassung der Personalbemessungsgrundlagen erforderlich. Zur Stärkung des Sozialdienstes aufgrund des festgestellten Mehrbedarfs wurde die Einrichtung weiterer 36 Dienstposten noch vor Abschluss der Organisationsüberprüfung für notwendig gehalten. So wurde auch beim betroffenen Sozialdienst ein zusätzlicher Dienstposten eingerichtet.

17 Aktualisierung zum Jahresbericht 2009

Im Jahresbericht 2009 wurde der Fall eines Oberst geschildert, dem im Zusammenhang mit seinem Einsatz in Afghanistan verschiedene Verstöße im Führungsverhalten vorgeworfen wurden. Der Soldat wurde vorzeitig aus dem Einsatz abgelöst. In dem gegen den Soldaten einge-

leiteten disziplinargerichtlichen Verfahren stellte das Truppendienstgericht Süd mit Urteil vom April 2010 fest, dass der Soldat vom Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung im Hinblick auf die im Jahresbericht erwähnte Fahrt in einem ungeschützten Bus freizustellen sei. Im Übrigen verurteilte es den Soldaten wegen verschiedener, zum Teil schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen. Gegen das Urteil hat der Soldat Berufung eingelegt.

Hellmut Königshaus

18 Anlagen

18.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten

Seite

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuberufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Juli 2010 (BGBl. I S. 1041 f.)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

18.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –
VMBl 2001 Nr. 7 S. 149

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBl. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

– auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
– nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.

c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.

f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

– der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

– zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.

e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

   – der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder

   – in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.

f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

   Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

   Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz[1] zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

   Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)[2] umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)[3] i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)[2], zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)[4], dann gilt:

a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu un-

[1] VMBl 2001 S. 72

[2] im VMBl nicht veröffentlicht

[3] VMBl 1997 S. 286

[4] VMBl 1973 S. 7

terrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.

c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.

b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Org-Bereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, InSan II 3, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.

c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).

d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).

f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBl 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

Fü S I 3 – Az 39-20-00

18.3 Statistische Übersichten

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge 2010

1.	Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge		4 976
	Darunter Vorgänge,		
	die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	81	
	die ihres Inhalts wegen nicht weiter verfolgt wurden	7	
	beziehungsweise		
	zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten.	140	228*)
	Bearbeitete Vorgänge		**4 748**
	Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge:		1 469
2.	Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum		3 279
	aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1998	2**)	
	2001	2**)	
	2003	1**)	
	2004	7**)	
	2005	14**)	
	2006	23**)	
	2007	58**)	
	2008	219**)	
	2009	1576**)	1 902
	Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		**5 181**

*) Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

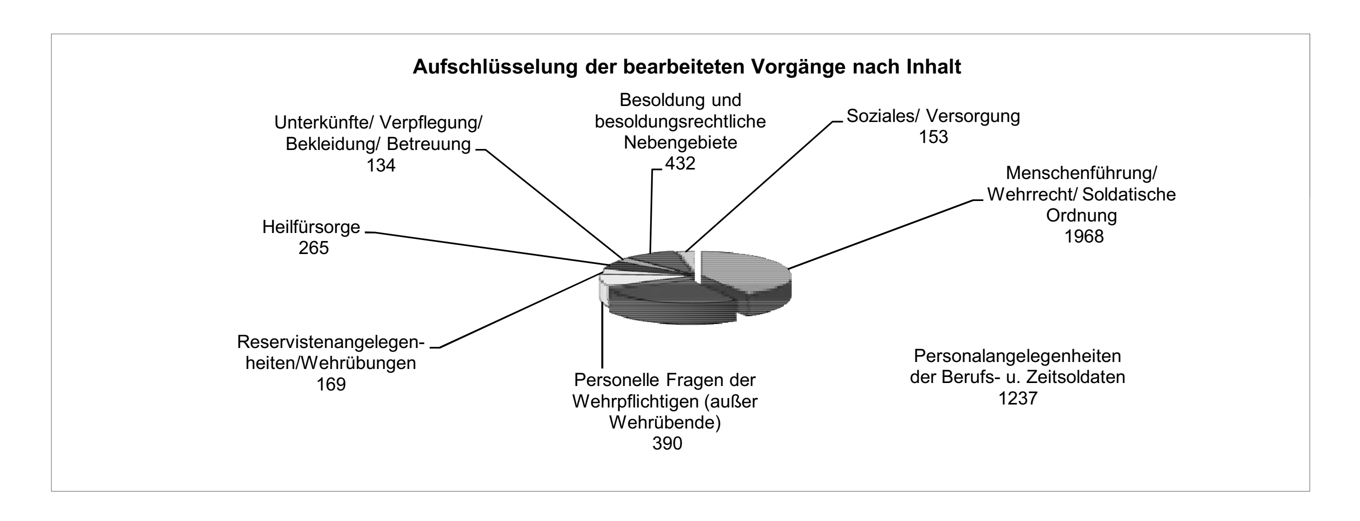
Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	1 968[1]	*41.5*
Personalangelegenheiten der Berufs- u. Zeitsoldaten	1 237[2]	*26.1*
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	390	*8.2*
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	169	*3.6*
Heilfürsorge	265	*5.6*
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	134	*2.8*
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	432	*9.1*
Soziales/Versorgung	153[3]	*3.2*
Gesamtzahl	4 748[4]	*100.0*

[1] Verfassungsrechtliche Grundsätze, Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

[2] Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/ Dienstbefreiung u. Ä.

[3] Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul-und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

[4] In der Gesamtzahl sind 360 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

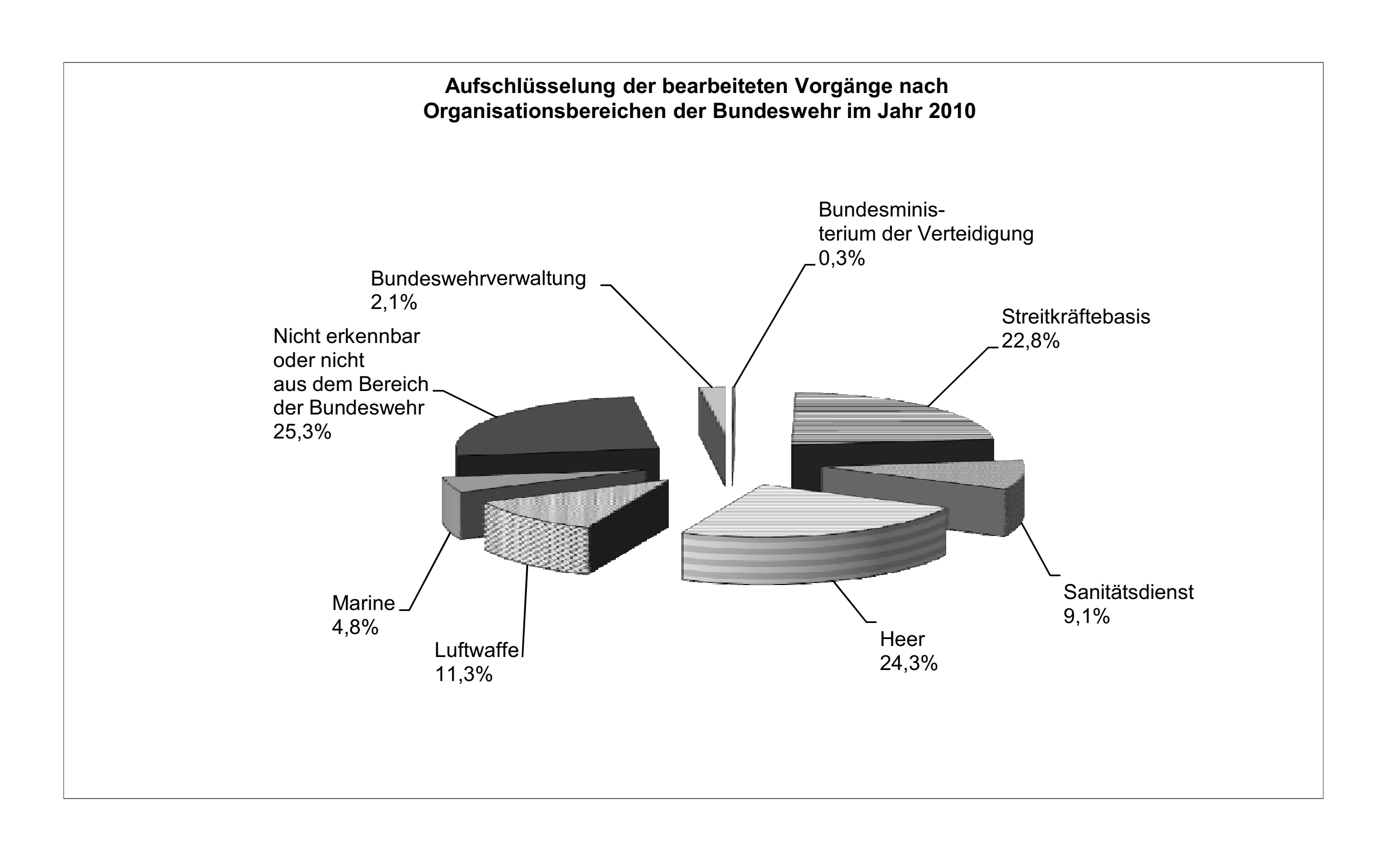


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung
Soldaten der Bundeswehr (männlich)	2 530	731	993	174	9	173	107	254	89
(weiblich)	351	179	108	0	2	24	6	23	9
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	188	68	31	57	3	9	2	17	1
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	309	78	24	23	134	13	1	29	7
Abgeordnete des Bundestages	9	1	1	3	0	0	0	4	0
Andere Abgeordnete	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	603	304	69	36	13	38	7	95	41
Organisationen, Verbände u. a.	11	4	1	1	0	1	1	3	0
Truppenbesuche	79	51	8	4	1	4	7	3	1
Presseberichte	13	13	0	0	0	0	0	0	0
Besondere Vorkommnisse	462	462	0	0	0	0	0	0	0
Nichtgediente Wehrpflichtige	78	0	0	76	0	1	0	0	1
Sonstige Erkenntnisquellen	115	77	4	14	7	2	3	4	4
Gesamtzahl	4 748	1 968	1 239	388	169	265	134	432	153

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisations-bereiche	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen-führung/ Wehrrecht/ Solda-tische Ordnung	Personal-angelegen-heiten der Be-rufs- und Zeit-soldaten	Personelle Fragen der Wehr-pflichtigen (außer Wehr-übende)	Reser-visten-angelegen-heiten/ Wehr-übungen	Heil-fürsorge	Unter-künfte/ Verpfle-gung/ Beklei-dung/ Betreuung	Besoldung und besol-dungs-rechtliche Nebenge-biete	Soziales/ Versor-gung
Bundesminis-terium der Verteidigung	12	5	3	0	1	2	1	0	0
Streitkräftebasis	1 084	503	328	52	9	53	43	80	16
Sanitätsdienst	433	179	147	20	1	44	11	22	9
Heer	1 155	501	354	83	11	63	47	68	28
Luftwaffe	538	199	191	26	2	24	11	67	18
Marine	228	84	81	9	2	18	9	22	3
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 200	488	130	129	140	57	12	172	72
Bundeswehr-verwaltung	98	9	3	71	3	4	0	1	7
Gesamtzahl	4 748	1 968	1 237	390	169	265	134	432	153

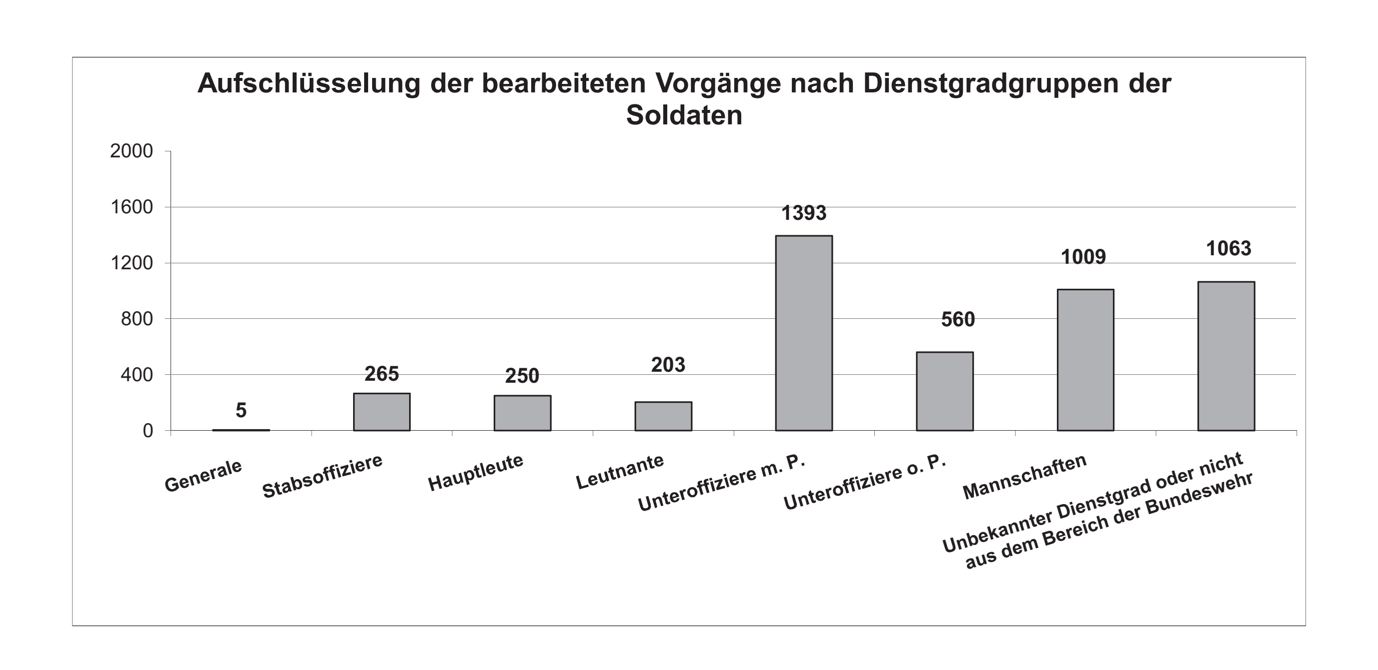


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen inkl. Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Generale	5	3	0	0	0	2	0	0	0	0
Stabsoffiziere	265	104	51	6	30	22	8	41	3	0
Hauptleute	250	77	82	3	10	17	8	40	13	0
Leutnante	203	66	75	3	10	11	8	22	8	0
Unteroffiziere m. P.	1 393	555	508	11	39	74	34	129	43	0
Unteroffiziere o. P.	560	231	183	3	16	26	36	43	22	0
Mannschaften	1 009	387	250	201	41	68	16	38	8	0
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 063	545	88	163	23	45	24	119	56	0
Gesamtzahl	4 748	1 968	1 237	390	169	265	134	432	153	0

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf:

Berufssoldaten	903
Soldaten auf Zeit	2 091
Grundwehrdienstleistende	259
Wehrübende/Reservisten	324
Unbekannt oder keine Angabe möglich	1 043
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende	128
Gesamtzahl	4 748



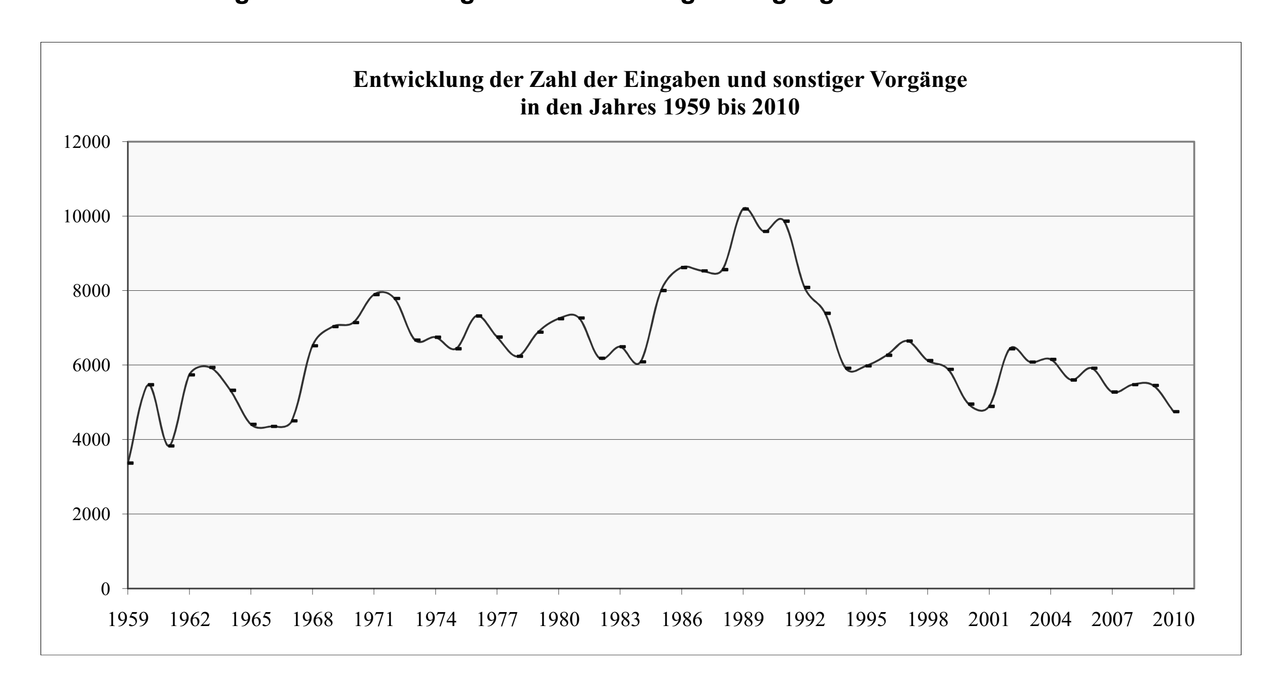
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2010

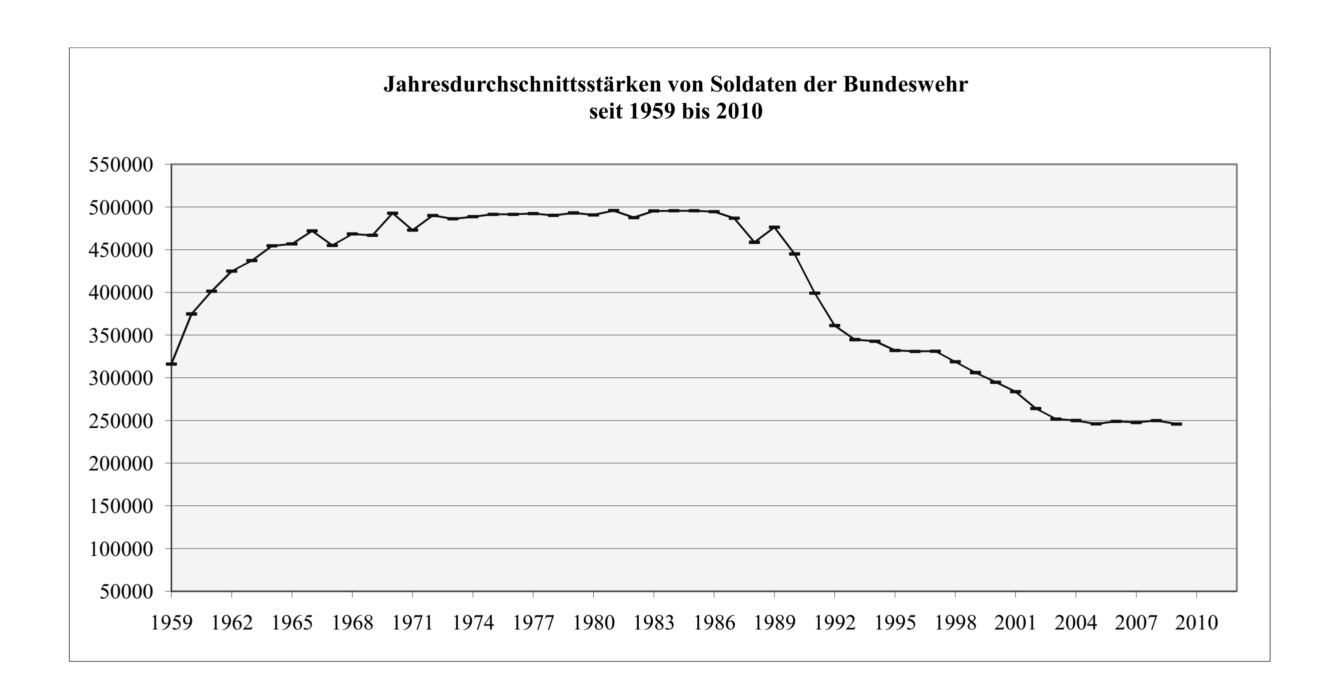
Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486825

noch **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2010**

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458752
1991	9 864	183	0	24	9 644	13	476288
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283723
2004	6 154	134	0	16	6 020	80	263990
2005	5 601	49	0	12	5 436	0	251722
2006	5 918	67	0	16	5 727	108	249964
2007	5 276	81	0	25	5 052	118	248995
2008	5 474	67	0	27	5 190	186	247619
2009	5 779	80	0	46	5 454	247	249900
2010	4 976	81	0	0	4 748	0	245823
Gesamt	336 808	12 403	70	896	319 845	3 574	

noch **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2010**





Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten

1. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten

Ort	Dienststelle
Allensbach	Verwundetenbesuch
Berlin	Y-Magazin
Berlin	Traumazentrum
Bremerhaven	MOS Bremerhaven
Bruchsal	General-Dr. Speidel-Kaserne
Burg	Logistikregiment 17, Logistikbataillon 171
Calw	Besuch KSK mit Verteidigungsausschuss
Dresden	Bundeswehr-Tagung
Feldkirchen	Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr
Faisabad	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Hamburg	Universität der Bundeswehr, Bundeswehrkrankenhaus
Hammelburg	Besuch DLO Veitshöchheim und 14. Tag der Infanterie
Hannover	Gemeinsame Tagung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten des Heeres
Immendingen	Artilleriebataillon 295
Kabul	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Kandahar	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Kapstadt, Overberg (Südafrika)	Einsatz- u. Ausbildungsverband 2010, Kontingent der Deutschen Luftwaffe, Soldaten des Marinefliegergeschwaders 3 „Graf Zeppelin“
Koblenz	Bundeswehrzentralkrankenhaus
Koblenz	Verwundetenbesuch Bundeswehrzentralkrankenhaus
Koblenz	Verwundetenbesuch Bundeswehrzentralkrankenhaus
Koblenz	Kolloquium beim Zentrum Innere Führung
Kundus	ISAF
Kundus	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Masar-e-Scharif	ISAF
Masar-e-Scharif	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Mittenwald	Gebirgsjägerbataillon 233
München	Sanitätsakademie der Bundeswehr
Neubiberg	Universität der Bundeswehr München
Nordholz	Marinefliegergeschwader
Potsdam	Besuch/Vortrag Einsatzführungskommando
Pristina	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Prizren	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Roth	Luftwaffenausbildungsregiment

noch **Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

Ort	Dienststelle
Sarajewo	EUFOR
Seedorf	Teilnehmer 22. Deutsches Einsatzkontingent ISAF Kundus
Seedorf	Fallschirmjägerbataillon 313
Stetten a. k. M.	Zentrum für Kampfmittelbeseitigung
Stetten a. k. M.	Feldjägerbataillon 452 und Zentrum für Kampfmittelbeseitigung
Storkow	Führungsunterstützungsregiment 38, Führungsunerstützungsbataillon 381
Termez	ISAF
Termez	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Visselhövede	Führungsunterstützungsbataillon 285
Wilhelmshaven	Einsatzflottille 2
Zweibrücken	Fallschirmjägerbataillon 263

2. Begegnungen/Gespräche des Wehrbeauftragten

Darüber hinaus hatte ich in 166 Begegnungen u. a. mit dem Bundespräsidenten, dem Bundesaußenminister, dem Verteidigungsminister, dem Chef des Bundeskanzleramtes sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zusätzlich nahm ich an 34 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

3. Truppen- und Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Berichtsjahr insgesamt 53 Informationsbesuche durchgeführt.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Datum	Ort	
Januar 2010		
14.01.	Koblenz	Vortrag bei Bataillonskommandeur-Lehrgang und Chef-Lehrgang, Zentrum Innere Führung
20.–21.01.	Georgsmarienhütte	Vortrag und Aussprache Tagung der Vertrauenspersonen der Mannschaften „aktion kaserne“
Februar 2010		
04.02.	Potsdam	Einsatzführungskommando der Bundeswehr
09.02.–10.02.	Hannover	Gespräch mit Kommandeur und Stab 1. Panzerdivision
22.02.–24.02.	Wildbad Kreuth	Generalstagung der Luftwaffe

noch Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Datum	**Ort**	
März 2010		
01.03.	Bonn	Bundesministerium der Verteidigung – FüSanPers/Z
03.03.–05.03.	Damp	Arbeitstagung der Offiziere im Sanitätsdienst des Nordens
04.03.	Leipzig	Besuch bei 13. Panzergrenadierdivision
05.03.	Koblenz	Heeresführungskommando
09.03.–11.03.	Bonn	Tagung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten
23.03.	Berlin-Gatow	Informationsbesuch Lazarettregiment 31
26.03.	Koblenz	Kommandeur- und Cheflehrgang, Zentrum Innere Führung
April 2010		
13.04.–15.04.	Ulm	Bundeswehr-Krankenhaus Informationsbesuch
26.04.–27.04.	Damp	G1-Tagung Wehrbereichskommando I Küste, Kiel
30.04.	Koblenz	Kompaniechef-Lehrgang Zentrum Innere Führung
Mai 2010		
03.05.	Koblenz	Bataillonskommandeur-Lehrgang Zentrum Innere Führung
04.05.–05.05.	Bremerhaven	Marineamt Einheitsführertagung
10.05.	Bonn	FüH-Einweisung Heeresplanung
18.05.	Strausberg	Vortrag bei Lehrgang „Bundeswehr und Auslandseinsatz“
18.05.–21.05.	Idar-Oberstein	Tagung des Führungsstabes des Heeres zur Inneren Lage/Bundesministerium der Verteidigung – FüSan/FüPersZ
21.05.	Köln	G 1-Tagung Heeresamt
27.05.	Berlin	Informationsbesuch Bundeswehrkrankenhaus
Juni 2010		
01.06.–03.06.	Leer-Westerstede	Informationsbesuch Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst Bundeswehr-Krankenhaus
09.06.–12.06.	Sardinien	Vortrag Rechtsberater-Tagung Luftwaffe
23.06.–26.06.	Warendorf/Bonn	Teilnahme Seminar Truppendienstrichter Bundesministerium der Verteidigung
25.06.	Koblenz	Rechtsberatereinweisungslehrgang Zentrum Innere Führung

noch **Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Datum	**Ort**	
29.06.	Luttmersen Hannover	Informationsbesuch Logistikbataillon 141 Sanitätskommando I
29.06.	Berlin	Grundwehrdienstleistende-Tagung
Juli 2010		
09.07.	Koblenz	Kompaniechef-Lehrgang Zentrum Innere Führung
21.07.	Gatow	Lazarettregiment 31
August 2010		
04.08.	Rostock	Teilnahme an der Maritimen Sicherheitskonferenz der Molinari-Stiftung Sicherheitskolloquium
13.08.	Flensburg-Mürwik	Vereidigung/Feier 100 Jahre Marineschule
27.08.	Koblenz Dietz	Kommandeur-Lehrgang Zentrum Innere Führung und Sanitätskommando II
31.08.	Berlin	Informationsbesuch Kreiswehrersatzamt Berlin
September 2010		
06.09.–07.09.	Dresden	Tagung Führungsstab des Heeres, Offizierschule des Heeres
20.09.	Bonn	Informationsbesuch Bundesministerium der Verteidigung – FüSan
23.09.–24.09.	Koblenz	Vortrag Bataillonskommandeur-Lehrgang Zentrum Innere Führung
28.09.–30.09.	Delitzsch	Teilnahme Tagung Führungsstab des Heeres, Unteroffizierschule des Heeres
Oktober 2010		
04.10.	Berlin	Symposium „Sachstand Radarstrahlenproblematik/ radioaktive Leuchtfarbe“ – Deutscher Bundeswehrverband
06.10.–07.10.	Oberwiesenthal	Vortrag bei der Rechtsberatertagung Heeresführungskommando
06.10.–07.10.	Bückeburg	Informationsbesuch Heeresfliegerwaffenschule
19.10.–21.10.	Hannover	Tagung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten des Heeres
26.10.–27.10.	Bonn	G1/A1-Tagung
November 2010		
11.11.	Koblenz	Cheflehrgang Zentrum Innere Führung
11.11.–12.11.	Homburg/Efze	Soldatenselbsthilfetagung

noch **Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Datum	**Ort**	
12.11.	Laboe	Marinebund
12.11.	Koblenz	Kommandeurlehrgang Zentrum Innere Führung
16.11.	Berlin	Informationsbesuch Lazarettregiment 31
25.11.	Dresden	Bataillonskommandeurlehrgang Offizierschule des Heeres
26.11.	Leipzig	Besuch beim Bundeswehrdisziplinaranwalt
Dezember 2010		
01.12.–02.12.	Koblenz	G 1-Tagung des Heeres Zentrum Innere Führung
02.12.–03.12.	Teisendorf	Vortrag und Aussprache Tagung der Vertrauenspersonen Mannschaften „aktion kaserne“
07.12.–08.12.	Berlin	AG Familie und Dienst Deutscher Bundeswehrverband

4. Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden 72 Besuchergruppen betreut.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Datum	**Besuchergruppe**	**Anzahl Teilnehmer**
Januar 2010		
13.01.	Luftlandebrigade 31 Seedorf/Oldenburg	15
13.01.	Deutsch-estnische Delegation	25
19.01.	Teilnehmer Kompaniechef-Tagung Panzergrenadierbataillon 411	8
20.01.	Tagungsteilnehmer Bundeswehr-Krankenhaus Berlin	20
27.01.	Deutsch-amerikanische Delegation	25
Februar 2010		
10.02.	Feldwebel Logistikbataillon 161 Delmenhorst	25
10.02.	Deutsch-litauische Delegation	25
25.02.	Schüler Klettgau-Gymnasium	
März 2010		
10.03.	Bosnische Delegation	14
15.03.	Japanische Delegation	5

noch **Besuchergruppen**

Datum	**Besuchergruppe**	**Anzahl Teilnehmer**
17.03.	Belgische Delegation	25
22.03.	Teilnehmer der XII. Sicherheitspolitischen Grundakademie	30
24.03.	Belarussische Delegation	14
April 2010		
13.04.	Armenische Delegation	19
14.04.	Offiziere Schule Strategische Aufklärung	21
30.04.	Bürger Besuchergruppe auf Einladung des Wehrbeauftragten	50
Mai 2010		
04.05.	Soldaten auf Einladung des Abgeordneten Gerster	30
05.05.	Deutsch-amerikanische Delegation	25
05.05.	Deutsch-japanische Delegation	14
18.05.	Pfarrer	30
19.05.	Offiziere Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst	20
19.05.	Soldaten Sanitätsdienst Offiziere	20
Juni 2010		
07.06.	Ukrainische Delegation Seminarteilnehmer der Stiftung Wissenschaft und Politik	6
09.06.	Deutsch-französische Delegation	25
17.06.	Soldaten Logistikzentrum Bundeswehr	18
17.06.	Soldaten Ausbildungszentrum, Marineamt	25
23.06.	Soldaten Seminarteilnehmer der Hermann-Ehlers-Akademie	20
23.06.	Deutsch-englische Delegation	25
Juli 2010		
05.07.	Delegation aus Bosnien und Herzegowina	6
08.07.	Soldaten Logistikzentrum S 3	17
08.07.	Offiziere 6./Offizierschule der Luftwaffe Füstenfeldbruck	14
13.07.	Soldaten 1./Flugabwehrraketengruppe 25	20

noch **Besuchergruppen**

Datum	**Besuchergruppe**	**Anzahl Teilnehmer**
13.07.	Offiziere, Unteroffiziere Seminarteilnehmer Europäische Akademie Berlin	25
14.07.	Deutsch-polnische Delegation	25
19.07.	Soldaten Einsatzführungskommando Geltow	25
21.07.	Soldaten Helmut-Schmidt-Universität	40
22.07.	Reserveoffiziere Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik e. V.	42
29.07.	Soldaten 1./Logistikbataillon 471	35
August 2010		
04.08.	Offiziere Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst, Leer	20
18.08.	Deutsch-niederländische Delegation	25
September 2010		
01.09.	Unteroffiziere Seminarteilnehmer der Hermann-Ehlers-Akademie	20
01.09.	Soldaten Lazarettregiment 21	15
01.09.	Militärpfarrer Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr	13
07.09.	Soldaten 5./Aufklärungsbataillon 6	25
07.09.	Delegation aus Montenegro	15
14.09.	Offiziere und Unteroffiziere Hermann-Ehlers-Akademie	30
15.09.	Lehrgangsteilnehmer Schule für Strategische Aufklärung der Bundeswehr	15
21.09.	Studenten	
22.09.	Deutsch-britische Delegation	25
29.09.	Soldaten Seminarteilnehmer der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung	10
Oktober 2010		
01.10.	Russisch-ukrainische Delegation Friedrich-Naumann-Stiftung	11
07.10.	Soldaten Marineamt, Ausbildungszentrum	25
12.10.	Delegation aus Tadschikistan	15

noch **Besuchergruppen**

Datum	Besuchergruppe	Anzahl Teilnehmer
19.10.	Seminarteilnehmer der Stiftung Wissenschaft und Politik	20
20.10.	Soldaten Marineamt, Ausbildungszentrum	25
20.10.	Deutsch-belgische Unteroffiziere	25
25.10.	Schwedische Delegation	18
26.10.	Delegation aus Algerien	15
27.10.	Soldaten Marineamt, Ausbildungszentrum	25
November 2010		
03.11.	Soldaten Marineamt	29
03.11.	Deutsch-polnische Delegation	25
17.11.	Soldaten	25
22.11.	Mexikanische Delegation	12
23.11.	Südkoreanische Ombudsmänner	
24.11.	Unteroffiziere Seminarteilnehmer der Hermann-Ehlers-Akademie	20
Dezember 2010		
02.12.	Seminarteilnehmer des Marineamtes Berlin	25
06.12.	Soldaten Feldjägerbataillon Potsdam	50
08.12.	Seminarteilnehmer des Marineamtes Berlin	25
09.12.	Lehrgangsteilnehmer Offizierschule der Luftwaffe, 6. Inspektion	17
15.12.	Deutsch-amerikanische Delegation	25
16.12.	Lehrgangsteilnehmer Sanitätsakademie der Bundeswehr München	10
16.12.	Seminarteilnehmer Marineamt Berlin	25

18.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2010 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss-empfehlung und Bericht des Verteidigungs-ausschusses (Bundestags-drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be-richts-jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-drucksache		Datum	Nr. der Plenar-sitzung	Fundstelle im Steno-graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff.. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.

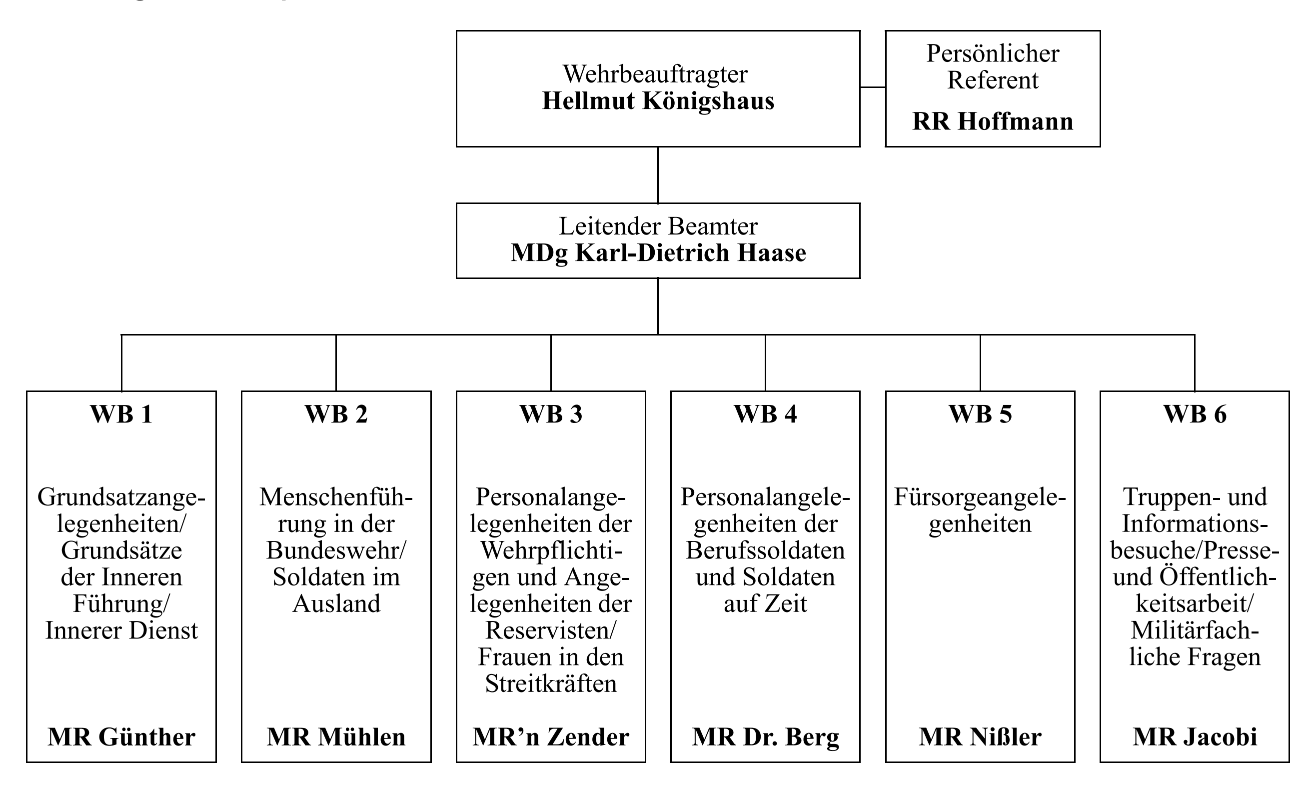
noch **18.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2010 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss-empfehlung und Bericht des Verteidigungs-ausschusses (Bundestags-drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be-richts-jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-drucksache		Datum	Nr. der Plenar-sitzung	Fundstelle im Steno-graphischen Bericht
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	231	S. 23000 ff.

noch **18.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2010 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss-empfehlung und Bericht des Verteidigungs-ausschusses (Bundestags-drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be-richts-jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-drucksache		Datum	Nr. der Plenar-sitzung	Fundstelle im Steno-graphischen Bericht
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	44 73	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/4700	16/6700	21. Juni 2007 und 13. Dezember 2007	105 133	S. 10812 ff. S. 13953 ff.
2007 2008	4. März 2008 24. März 2009	16/8200 16/12200 17/591 Nr. 1.6	16/10990 17/713	19. Juni 2008 und 4. Dezember 2008 23. April 2009 26. Februar 2010	169 193 217 25	S. 17923 D ff. S. 20818 A ff. S. 23552 D ff. S. 2221 ff.
2009	16. März 2010	17/900	17/3738	6. Mai 2010	40	S. 3891 A ff.
2010	25. Januar 2011	17/4400				

18.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin

Telefon: (030) 227-38100
Telefax: (030) 227-38283
IVBB-Rufnummer 018-7000-0
E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: http://www.bundestag.de

19 Stichwortverzeichnis



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333